

Urheberrechtliche Hinweise zur Nutzung Elektronischer Bachelor-Arbeiten

Die auf dem Dokumentenserver der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) gespeicherten und via Katalog IDS Luzern zugänglichen elektronischen Bachelor-Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit dienen ausschliesslich der wissenschaftlichen und persönlichen Information.

Die öffentlich zugänglichen Dokumente (einschliesslich damit zusammenhängender Daten) sind urheberrechtlich gemäss Urheberrechtsgesetz geschützt. Rechtsinhaber ist in der Regel¹ die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Die Nutzungsrechte sind:

- Sie dürfen dieses Werk vervielfältigen, verbreiten, mittels Link darauf verweisen. Nicht erlaubt ist hingegen das öffentlich zugänglich machen, z.B. dass Dritte berechtigt sind, über das Setzen eines Linkes hinaus die Bachelor-Arbeit auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen (Online-Publikation).
- Namensnennung: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers bzw. der Autorin/Rechteinhaberin in der von ihm/ihr festgelegten Weise nennen.
- Keine kommerzielle Nutzung. Alle Rechte zur kommerziellen Nutzung liegen bei der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, soweit sie von dieser nicht an den Autor bzw. die Autorin zurück übertragen wurden.
- Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

Allfällige abweichende oder zusätzliche Regelungen entnehmen Sie bitte dem urheberrechtlichen Hinweis in der Bachelor-Arbeit selbst. Sowohl die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als auch die ZHB übernehmen keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der publizierten Inhalte. Sie übernehmen keine Haftung für Schäden, welche sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben. Die Wiedergabe von Namen und Marken sowie die öffentlich zugänglich gemachten Dokumente berechtigen ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen und Marken im Sinne des Wettbewerbs- und Markenrechts als frei zu betrachten sind und von jedermann genutzt werden können.

Luzern, 16. Juni 2010

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit



Dr. Walter Schmid
Rektor

¹ Ausnahmsweise überträgt die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit das Urheberrecht an Studierende zurück. In diesem Fall ist der/die Studierende Rechtsinhaber/in.

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

empfiehlt diese Bachelor-Arbeit

besonders zur Lektüre!

Rückfallpräventive Soziale Arbeit im Justizvollzug

Bachelor-Arbeit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Andrea Hammer & Stefan Knöpfli

August 2010

Bachelor-Arbeit
Ausbildungsgang **Sozialarbeit**
Kurs **TZ 2006-2010**

Andrea Hammer & Stefan Knöpfli

Rückfallpräventive Soziale Arbeit im Justizvollzug

Diese Bachelor-Arbeit wurde eingereicht im August 2010 in 4 Exemplaren zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Sozialarbeit**.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter/innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2010

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Abstract

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit rückfallpräventiver Sozialer Arbeit im Justizvollzug mit dem Ziel, die Aufgabenbereiche und die Eignung der Sozialen Arbeit in der Rückfallprävention mit delinquenten Erwachsenen aufzuzeigen. Dies geschieht durch eine mehrdimensionale Betrachtungsweise des Themas.

Nach einer Übersicht über den Sanktionenvollzug und seine geschichtliche Entwicklung wird einerseits die rückfallpräventive Wirksamkeit von rechtlichen Sanktionen wie Strafen und Massnahmen und andererseits die Wirksamkeitsforschung mit ihrem Einfluss auf die Ausgestaltung der rückfallpräventiven Arbeit thematisiert. Weiter werden Informationen über Ursachen von Delinquenz abgegeben. Um besser verstehen zu können, in welchen Bereichen Professionelle der Sozialen Arbeit in der Rückfallprävention im Justizvollzug tätig sind, werden ihre unterschiedlichen Arbeitsfelder beschrieben.

Professionell zu arbeiten bedingt, dass Sozialarbeitende, Sozialpädagoginnen und -pädagogen gemäss ihren Werten agieren können. Ob dies im Justizvollzug möglich ist, wird kritisch reflektiert. Welche Methoden der Sozialen Arbeit sich dazu eignen, im Spannungsfeld des Doppelman-dats adäquat zu agieren, wird bezüglich Rückfallprävention im Justizvollzug aufgezeigt.

Es stellt sich heraus, dass die Werte der Sozialen Arbeit in der Rückfallprävention mehrheitlich gelebt werden können und sich die thematisierten Methoden eignen, potentielle Rückfälligkeit zu vermindern. Die Soziale Arbeit verfügt über Fähigkeiten, rückfallpräventive Aufgaben in der Beratung und Betreuung von erwachsenen Straffälligen zu übernehmen und ist somit bestens für diese Tätigkeit geeignet.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
1 Einleitung.....	5
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Motivation und Ziele	6
1.3 Fragestellung.....	8
1.3.1 Hauptfrage.....	8
1.3.2 Unterfragen	8
1.4 Berufsrelevanz und Adressatenschaft	8
1.5 Aufbau und Inhalt.....	8
2 Geschichtliche Entwicklung der Freiheitsstrafe.....	10
2.1 Leibes- und Lebensstrafen	10
2.2 Der Beginn des Besserungsvollzugs.....	10
2.3 Die Entwicklung des Stufenvollzugs.....	11
2.4 Auswirkungen auf die Schweiz.....	12
3 Überblick zum schweizerischen Justizvollzugssystem im Erwachsenenstrafrecht.....	14
3.1 Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundes und der Kantone	14
3.2 Konkordate des Strafvollzugs	14
3.3 Vollzugseinrichtungen.....	15
3.4 Strafen und Massnahmen als Sanktionskategorien	15
3.4.1 Freiheitsstrafe, Halbgefangenschaft und tageweiser Vollzug	17
3.4.2 Geldstrafe und Gemeinnützige Arbeit anstelle kurzer Freiheitsstrafe	17
3.4.3 Therapeutische Massnahmen	17
3.4.4 Verwahrung	18
4 Rückfallstatistiken.....	20
4.1 „Rückfall“ in der Statistik.....	20
4.2 Statistische Angaben zu Rückfällen.....	21
5 Wirksamkeit in der Rückfallprävention	24
5.1 General- und Spezialprävention	24
5.2 Wirksamkeitsforschung.....	25
5.3 Behandlungseuphorie.....	26
5.4 What Works – Nothing Works.....	26
5.5 Wirkung von harten Strafen und Vollzugsbedingungen.....	27
5.6 Wirkung von kurzen Freiheitsstrafen.....	27
5.7 Wirkung von Resozialisierungsmassnahmen.....	28
5.8 Wirkung von Behandlungsmassnahmen.....	29
6 Legitimation und Grundsätze.....	30
6.1 Legitimation der Rückfallprävention	30
6.2 Grundsätze im StGB.....	31
7 Ursachen von Delinquenz und Kriminalität.....	34
7.1 Biologische Perspektive	34
7.2 Psychologische und psychiatrische Perspektive.....	36
7.3 Soziale und sozialpsychologische Perspektive.....	37
7.3.1 Familie.....	37
7.3.2 Milieu und Quartier	38
7.3.3 Schule und Peers.....	38

7.3.4	Soziales Lernen.....	38
7.4	<i>Situative Perspektive</i>	38
7.5	<i>Integrierte Perspektive</i>	39
8	Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit in der Rückfallprävention	41
8.1	<i>Strafvollzug</i>	41
8.2	<i>Massnahmenvollzug</i>	45
8.2.1	Stationäre Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB).....	45
8.2.2	Stationäre Suchtbehandlung (Art. 60 StGB)	46
8.2.3	Stationäre Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB).....	46
8.3	<i>Arbeitsexternat und Wohnexternat</i>	47
8.4	<i>Bewährungshilfe</i>	48
8.5	<i>Neuere Entwicklungen und Programme</i>	49
9	Werte der Sozialen Arbeit	51
9.1	<i>Ethische Überlegungen</i>	51
9.2	<i>Menschenrechte und Menschenwürde</i>	54
9.2.1	Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung	55
9.2.2	Förderung des Rechts auf Beteiligung.....	56
9.2.3	Ganzheitliche Behandlung.....	56
9.2.4	Entwicklung und Erkennung von Stärken	57
9.3	<i>Berufskodex</i>	57
10	Methoden der Sozialen Arbeit	61
10.1	<i>Externe Ressourcenerschliessung</i>	61
10.2	<i>Case Management</i>	64
10.3	<i>Gesetzlicher Kontext und Doppelmandat</i>	66
10.4	<i>Beratung im Zwangskontext</i>	68
10.4.1	(Un-)freiwillige Klientinnen und Klienten	68
10.4.2	Arbeitsbeziehungstypen	69
10.4.3	Systemisch-lösungsorientierter Gesprächsführungsansatz	70
10.5	<i>Kognitiv-verhaltensorientierter Ansatz</i>	72
10.5.1	Einzelne kognitiv-verhaltensorientierte Methoden	72
10.5.2	Multimodale kognitiv-verhaltensorientierte Methoden.....	72
10.5.3	Das R&R-Programm im Überblick.....	73
10.5.4	Eignung der Sozialen Arbeit.....	78
11	Schlussfolgerungen.....	80
11.1	<i>Beantwortung der Fragestellung</i>	80
11.2	<i>Weiterführende Überlegungen und Fragen</i>	85
12	Literatur- & Quellenverzeichnis.....	87

Die vorliegende Bachelor-Arbeit wurde von der Autorin und dem Autor gemeinsam verfasst.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Strafvollzugskonkordate.....	14
Abb. 2: Strafrechtliche Sanktionsformen	16
Abb. 3: Straftheorien	25
Abb. 4: Soziale Arbeit im Strafvollzug.....	43
Abb. 5: Rückfallprävention	44

1 Einleitung

Einleitend wird im ersten Kapitel der vorliegenden Bachelor-Arbeit die Ausgangslage dargestellt sowie die Ziele und die Motivation für die Bearbeitung des Themas erläutert. Die sich aus diesen Punkten ergebende Fragestellung wird festgelegt. Weiter wird die Berufsrelevanz erläutert und die Adressatenschaft, an welche sich die Arbeit richtet, genannt. Schliesslich werden Aufbau und Inhalt der Arbeit umrissen.

1.1 Ausgangslage

Kriminalität und Delinquenz, Verbrechen von Gewalt- und Sexualstraftätern oder Rasern (mehrheitlich Männer) sind permanente Themen in der Öffentlichkeit. Die meist sehr emotionale Berichterstattung in den Medien berührt die Menschen, sie fühlen sich angegriffen, haben Angst oder werden wütend. Jede Person hat eine eigene Meinung zur Frage, wie mit straffälligen Personen umgegangen werden soll, welche Strafe gerecht und welche zu gering erscheint. In diesem Zusammenhang fällt häufig der Begriff „Kuscheljustiz“. Es besteht die Meinung, dass Straffällige zu wenig streng sanktioniert würden und dass der Staat mit straffälligen Menschen zu nett umgehe. Professionelle der Sozialen Arbeit stehen zudem häufig in der Kritik, Delinquente zu verhätscheln. Weiter sehen sie sich mit dem Vorurteil konfrontiert, wonach Professionelle den Täterinnen und Tätern helfen, die Tat herunter zu spielen und sie – beispielsweise aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Kindheit oder ihrer Geschichte – als Opfer darzustellen.

Im Zusammenhang mit Kriminalität wird heute vor allem über Jugendgewalt und Jugendkriminalität – sowohl in den Medien, als auch in der Gesellschaft – breit diskutiert. Die vorliegende Arbeit wird sich jedoch nicht mit dem Jugendstrafrecht auseinandersetzen, sondern legt den Fokus auf das Erwachsenenstrafrecht und erwachsene Straftäterinnen und Straftäter. Die Handhabung von jugendlichen und erwachsenen Delinquentinnen und Delinquenten ist sehr unterschiedlich. Daher ist auch das Strafrecht in einen jeweils sehr umfangreichen Jugend- und Erwachsenenanteil aufgegliedert. Die Grundlagen zu erarbeiten sowie Methoden und Aufgaben der Sozialen Arbeit für beide Zielgruppen zu eruieren, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Aus diesen Gründen befasst sich die vorliegende Arbeit ausschliesslich mit dem Erwachsenenstrafrecht und der Arbeit mit erwachsenen Straffälligen.

Um einen möglichst effizienten und wirksamen Opfer- und Geschädigtenschutz zu gewährleisten und die Gesellschaft vor erneuten Straftaten von Verurteilten zu schützen, spielt die Rückfallprävention eine wichtige Rolle. Zahlreiche Ergebnisse aus der Wirksamkeitsforschung deuten darauf hin, dass rückfallpräventive Arbeit mit Straffälligen mindestens teilweise helfen kann, Rückfälle zu vermeiden.

Professionelle der Justiz, Psychiatrie, Psychologie und Sozialen Arbeit sind sich einig, dass mit Straffälligen gearbeitet werden muss. Dies bedeutet für die delinquenten Personen, entgegen der landläufigen Auffassung von Kuscheljustiz, eine oft harte und schmerzvolle Aufarbeitung von Delikten und die tägliche Konfrontation mit persönlichen Schwächen und dem eigenen Fehlverhalten. Im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) ist nach Art. 75 Abs. 1 verankert, dass „der Strafvollzug (...) das soziale Verhalten der Gefangenen zu fördern [hat], insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben“. Fachleute der Psychiatrie, Psychologie, Sozialen Arbeit sowie alle Mitarbeitenden des Justizvollzugs sind daran beteiligt, dieses Ziel in der Arbeit miteinander und ergänzend zueinander zu erreichen.

Um Verurteilte vor Rückfälligkeit zu bewahren, kennt die rückfallpräventive Arbeit verschiedenste Möglichkeiten, welche vorwiegend in den oben genannten Bereichen der Psychologie, Psychiatrie und Sozialen Arbeit angesiedelt sind. Es sind dies beispielsweise angeordnete ambulante oder stationäre Therapien, soziale Verhaltenstrainings, das Verrichten von gemeinnütziger Arbeit oder die kontrollierte Einnahme von Medikamenten. Sogar der Freiheitsentzug an sich oder je nach dem auch eine bedingte Strafe kann im Sinne einer Abschreckung als Rückfallprävention angesehen werden.

Um zu entscheiden und zu begründen, welche Massnahme oder welche kombinierten Massnahmen der Rückfallprävention bei einer Person am besten wirken, muss geprüft werden, weshalb es überhaupt dazu kam, dass sie delinquierte. Die Ursachen dafür sind häufig sozialer oder psychosozialer Natur. Die Soziale Arbeit setzt bei sozialen und psychosozialen Problemen an und verfügt über einen grossen Methoden-Katalog, um solche Probleme konkret anzugehen und daneben auch mit den Ressourcen von Delinquentinnen und Delinquenten zu arbeiten. Die Soziale Arbeit scheint deshalb geeignet zu sein, neben den Professionellen der oben genannten Berufsfelder ihren Teil in der rückfallpräventiven Arbeit mit Straffälligen zu übernehmen, sei es in der Bewährungshilfe, im Sanktionenvollzug oder in anderen Formen der Arbeit mit straffälligen Menschen.

1.2 Motivation und Ziele

Um das umfangreiche Feld der Rückfallprävention im Justizvollzug darstellen zu können, muss etwas ausgeholt werden. Es sollen dafür Grundlagen der geschichtlichen Entwicklung und des heutigen Standes der Organisation des Justizvollzugs erarbeitet werden. Ausserdem sollen Rückfallstatistiken analysiert werden. Weiter soll erfasst werden, wie sich die Arbeit mit straffälligen Menschen entwickelt hat. Anhand von Ergebnissen der Wirksamkeitsforschung wird dargestellt, welche Arten von rückfallpräventiver Arbeit sich als besonders wirksam erwiesen haben.

In dieser Bachelor-Arbeit soll deshalb in einem ersten Teil eine Übersicht geschaffen werden, wofür der Begriff der Rückfallprävention steht, wie sich die professionelle Arbeit mit Straffälligen

gen geschichtlich verändert hat und wie es dazu kam, dass die rückfallpräventive Arbeit mit Straffälligen heute im Strafgesetzbuch verankert ist. Um analysieren zu können, wie und wo die Soziale Arbeit in der Arbeit mit delinquenten Menschen ansetzen soll, müssen Professionelle über mögliche Ursachen der Entstehung von Delinquenz Bescheid wissen. Diese Ursachen sind vielfältig und empirisch nur schwer zu eruieren. Deshalb soll auf einige anerkannte Erklärungsmodelle für die Entstehung von Delinquenz eingegangen werden. Die Erarbeitung des ersten Teils nährt sich aus der Motivation, Hintergrundwissen in diesem umfassenden Bereich des Justizvollzugs zu erarbeiten und Grundlagen zu schaffen, auf denen das Verständnis der Rückfallprävention aufgebaut wird.

In einem zweiten Teil wird der Fokus auf die Soziale Arbeit gelegt, auf ihre Tätigkeitsfelder, ihre Werte und Methoden. Das Feld der Rückfallprävention im Justizvollzug ist vielseitig und Fachleute aus verschiedenen Bereichen arbeiten eng zusammen. Die Autorenschaft interessiert sich für die Aufgaben der Sozialen Arbeit und will aufzeigen, wo ihre Tätigkeitsfelder in der Rückfallprävention liegen.

Die Arbeit im Justizvollzug findet in einem für die Soziale Arbeit nicht unproblematischen Feld statt, in welchem Beratung im Zwangskontext und die Arbeit mit einer unfreiwilligen Klientel an der Tagesordnung sind. Zudem ist durch den Freiheitsentzug und das hohe Mass an Kontrolle die Autonomie der Klientel häufig stark eingeschränkt. Die Soziale Arbeit befindet sich im Spannungsfeld des Doppelmandats zwischen Klientel und Staat und muss sich mit den verschiedenen Erwartungen seitens der Klientel und Verpflichtungen seitens der Justiz auseinandersetzen.

Daher soll einerseits geklärt werden, ob die Tätigkeiten in der Rückfallprävention mit den Werten der Sozialen Arbeit vereinbar sind oder diesen gar widersprechen. In Fachkreisen wird genau diese Wertediskussion geführt. Die Meinungen gehen auseinander. Herauszufinden, wie es sich mit den Werten tatsächlich verhält, ist eine Motivation der Autorenschaft.

Andererseits soll herausgefunden werden, ob sich klassische Methoden ihrer Praxis für das Feld der Rückfallprävention eignen und ob die Soziale Arbeit eigene, für die rückfallpräventive Arbeit nützliche Methoden entwickelt hat. Da für viele Berufsleute das Doppelmandat eine Dilemmasituation darstellt, ein Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle, ergibt sich ein weiterer Antrieb für die Autorenschaft. Sie will herausfinden, welche Methoden sich für dieses Feld eignen und ob die Soziale Arbeit geeignete Instrumente hat, um in diesem Spannungsfeld adäquat tätig sein zu können. Somit möchten die Autorin und der Autor herausfinden, ob die Soziale Arbeit mit ihren Werten und Methoden für die rückfallpräventive Arbeit geeignet ist.

Nicht zuletzt ist das grosse berufliche und private Interesse der Autorenschaft am Bereich der Rückfallprävention seitens der Sozialen Arbeit Motivation für die Bearbeitung dieses Themas.

1.3 Fragestellung

Für die Bearbeitung dieser Bachelor-Arbeit ergibt sich aus der Ausgangslage, der Motivation und den Zielen folgende Fragestellung. Sie wird mit einer Hauptfrage und vier Unterfragen definiert.

1.3.1 Hauptfrage

- *Welche Aufgaben nimmt die Soziale Arbeit in der Rückfallprävention von delinquenten Erwachsenen wahr und inwiefern eignet sie sich für diesen Bereich?*

1.3.2 Unterfragen

- *Was wird unter „Rückfallprävention“ im Justizvollzug verstanden, wie hat sich der Justizvollzug geschichtlich entwickelt und wie ist er heute organisiert?*
- *Was sind Ursachen für Delinquenz und weshalb wird Rückfallprävention gemacht?*
- *In welchen Gebieten der Rückfallprävention ist die Soziale Arbeit tätig und wie sieht ihr Aufgabenbereich aus?*
- *Inwiefern eignet sich die Soziale Arbeit mit ihren Werten und Methoden für die professionelle Tätigkeit in der Rückfallprävention?*

1.4 Berufsrelevanz und Adressatenschaft

In der Fachwelt wird über Aufgaben und Eignung der Sozialen Arbeit im Justizvollzug diskutiert. Die Meinungen der Professionellen sind geteilt. Soziale Arbeit fristete in der Beratung, Behandlung und Betreuung von straffällig gewordenen Menschen neben der Psychologie und der Psychiatrie – ausser in der Sachhilfe – lange Zeit eine marginale Rolle. Sie musste sich behaupten, schafft dies auch vermehrt und entwickelt mehr und mehr Selbstbewusstsein. Legitimieren kann sich die Soziale Arbeit durch begründetes Handeln, das sich auf theoretischen Grundlagen und Methoden abstützt.

Diese Arbeit richtet sich an alle im Bereich des Justizvollzugs tätigen Akteurinnen und Akteure, vor allem an die Professionellen der Sozialen Arbeit. Weiter richtet sie sich an alle Studierenden und Professionellen der Sozialen Arbeit, welche am Tätigkeitsfeld des Justizvollzugs im allgemeinen und der rückfallpräventiven Arbeit im speziellen interessiert sind.

1.5 Aufbau und Inhalt

In der vorliegenden Bachelor-Arbeit werden in einem ersten Teil die Grundlagen für das Verständnis der rückfallpräventiven Arbeit geschaffen. Zunächst wird ein Überblick verschafft, wie sich der Umgang mit Strafen geschichtlich entwickelt hat (Kapitel 2). Danach wird eine Über-

sicht über das Sanktionensystem des Erwachsenenstrafrechts in der Schweiz gegeben und gezeigt, wie dieses aufgebaut und organisiert ist (Kapitel 3). Es werden aktuelle Zahlen und Statistiken zur Rückfälligkeit von Verurteilten aufgeführt (Kapitel 4). Spezielles Augenmerk wird auf Wirksamkeitsstudien in der Arbeit mit delinquenten Menschen, welche Methoden sich als besonders wirksam erwiesen haben und wie die Idee der Rückfallprävention durch die Behandlung von Straffälligen geschichtlich entstanden ist, gerichtet. (Kapitel 5). Danach wird auf die Legitimation der rückfallpräventiven Arbeit eingegangen und erklärt, wie es soweit gekommen ist, dass heute die Förderung des sozialen Verhaltens von Gefangenen und das Ziel eines straf-freien Lebens gesetzlich verankert ist. Weiter werden die daraus resultierenden Grundsätze, welche im StGB enthalten sind, aufgeführt (Kapitel 6). Um mit straffälligen Menschen arbeiten zu können, müssen mögliche Ursachen für Delinquenz geklärt sein. Verschiedene Erklärungsmodelle und unterschiedliche Perspektiven zur Entstehung von Delinquenz werden dazu eingeführt (Kapitel 7).

In einem zweiten Teil wird konkret auf die Tätigkeitsfelder und Aufgabenbereiche der Professionellen der Sozialen Arbeit in der Rückfallprävention eingegangen. Es wird praktisch dargestellt, an welchen verschiedenen Orten die Soziale Arbeit in der Rückfallprävention tätig ist, wo ihre Aufgaben liegen und wie sie gegebenenfalls zusammen arbeiten (Kapitel 8). Ein spezieller Fokus wird auf die Werte der Sozialen Arbeit gelegt. Es wird geschaut, welche Werte die Soziale Arbeit vertritt und ob sie diese Werte in der rückfallpräventiven Arbeit leben kann. Der Bereich des Justizvollzugs hat viel mit Zwang zu tun, mit Freiheitseinschränkungen und unfreiwilliger Klientel. Deshalb soll geprüft werden, ob die Werte der Sozialen Arbeit sich trotzdem verwirklichen lassen oder ob sie sich im Konflikt befinden (Kapitel 9). Danach werden Methoden angeschaut, welche sich für die rückfallpräventive Arbeit eignen könnten. Die Anwendung derselben wird kritisch bewertet und definiert, ob sich die Methoden der Sozialen Arbeit für die Rückfallprävention eignen (Kapitel 10). Zum Ende der Bachelor-Arbeit wird die Fragestellung beantwortet und es werden Schlussfolgerungen für die Praxis gezogen (Kapitel 11).

Fachausdrücke werden bei der ersten Nennung im Text kursiv dargestellt und erläutert. Wird in der folgenden Arbeit von „Sozialer Arbeit“ gesprochen, beinhaltet dies sämtliche professionelle Tätigkeiten und Berufsbezeichnungen von Sozialarbeitenden, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Soziokulturellen Animatorinnen und Animatoren. In Kapiteln, die sich auf ein bestimmtes Feld der Sozialen Arbeit beziehen, werden die genannten spezifischen Bezeichnungen verwendet.

2 Geschichtliche Entwicklung der Freiheitsstrafe

Das folgende Kapitel fasst die geschichtliche Entwicklung der Freiheitsstrafe in Europa und der Schweiz in einem kurzen Abriss zusammen, erklärt die Entstehung des Stufenvollzugs und zeigt Auswirkungen der geschichtlichen Entwicklung auf die heutige Strafgesetzgebung in der Schweiz auf.

2.1 Leibes- und Lebensstrafen

Die Zeit von der Antike bis ins Mittelalter war geprägt von einer Ideologie der Vergeltung für begangenes Unrecht und der Unschädlichmachung von Straffälligen. (Klaus Laubenthal, 2008, S. 47) Dieser so genannte *absolute Strafzweck*¹ war auf die Ursache in der Vergangenheit ausgerichtet. Ihr alleiniger Sinn war die Vergeltung, Sühne und ausgleichende Gerechtigkeit (Christian Schwarzenegger, Markus Hug & Daniel Jositsch, 2007, S. 6). Während dieser Periode diente das Einsperren oft nur zur Verwahrung von Straffälligen bis zum Abschluss ihres Verfahrens und der folgenden Vollstreckung von so genannten Leibes- und Lebensstrafen, welche körperliche Bestrafung oder den Tod bedeuteten. Nebst diesen Strafformen wurden Straffällige vermehrt auch zu lebenslangen Haftstrafen in Klöstern – so genannter Klosterhaft – verurteilt, die sie bei Wasser und Brot in feuchten und unterirdischen Räumen absitzen mussten. Diese Form der Bestrafung kann ebenfalls als körperliche Bestrafung erachtet werden und war ursprünglich für delinquente Mönche gedacht. Ziel dieser Bestrafung war die Busse und Sühne und damit einhergehend die Besserung der Straffälligen. (Laubenthal, 2008, S. 47-48) Sie gilt nach Andrea Baechtold (2009) „[...] als bedeutendstes Vorbild der staatlichen Freiheitsstrafe“ (S. 12). Hier waren laut Laubenthal (2008) also bereits Tendenzen zum Besserungsvollzug sichtbar, jedoch mehr im christlichen Sinne der Errettung vor dem Teufel als im Sinne einer sozialen Integration (S. 48).

Später führten Fürsten und Stadtregierungen Freiheitsstrafen ein. Die vorherrschenden Bestrafungsformen blieben aber die körperliche Züchtigung und die Exekution. Weiterhin wurde mit dem Vollzug von Haftstrafen keine Besserung im Sinne der sozialen Wiedereingliederung der Straffälligen beabsichtigt. Diese Absicht entwickelte sich erst, als Leibes- und Lebensstrafen vermehrt durch begrenzte Freiheitsstrafen ersetzt wurden. (Laubenthal, 2008, S. 48-49)

2.2 Der Beginn des Besserungsvollzugs

Bis in die Phase der Reformation Mitte des 16. Jahrhunderts war ein weiteres Ziel der Bestrafung – neben der Vergeltung – die Abschreckung der Bevölkerung (Martin Killias, 2002, S. 484). Diese gilt als *relativer Strafzweck*² und zielt auf die Zukunft und auf die Wirkung in der Gesell-

¹ siehe dazu Kapitel 5.1

² siehe dazu ebenfalls Kapitel 5.1

schaft ab (Schwarzenegger et al., 2007, S. 6). Die Gesellschaft ging davon aus, dass Delinquente rational vorgehen würden und die Entscheidung zu delinquentem Verhalten auf einer Abwägung von Vor- und Nachteilen beruhte. Erst später, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, rückte der Gedanke der Besserung der Gefangenen – und somit die moderne Ausgestaltung von Freiheitsstrafen – in den Vordergrund. (Killias, 2002, S. 484) Die Besserung gilt auch als *relativer Strafzweck*, ist zukunftsorientiert und hat das Ziel, positiv auf die Gefangenen einzuwirken (Schwarzenegger et al., 2007, S. 6). Dies begann vor allem in England und Holland. Diese Besserung wurde mit harter Arbeit und der Vermittlung von religiösen Werten angestrebt. Die Behandlung in Holland, in Amsterdamer Zuchthäusern, wird heute als Beginn des Resozialisierungsgedankens bezeichnet. In der Folge entstanden in der Schweiz und in Deutschland ähnliche Gefängnisse, die auf den Ideen der Amsterdamer Zuchthäuser basierten. (Killias, 2002, S. 484) Ein Ziel der Bestrafung war, die Verurteilten zu Arbeit und Ordnung und einem gesetzmässigen Leben zu erziehen. Damit sollte die soziale Integration gefördert werden. Trotzdem wurden daneben weiterhin körperliche Bestrafungen durchgeführt. Ein Grund für diese Anpassung und Modernisierung des Systems war die steigende Kleinkriminalität. Aufgrund der grossen Armut in der Landbevölkerung zogen immer mehr Personen umher, bettelten und delinquirten. Dieser Zeitraum wurde indes stark vom Calvinismus geprägt, dessen strenge Berufs- und Arbeitsethik nicht mit vagabundierenden Bettelnden vereinbar war. Darum musste das Bettlertum bekämpft und die Straffälligen durch harte Arbeit diszipliniert und zu Gott gebracht werden. (Laubenthal, 2008, S. 49-50)

Trotz der Tendenz auf die Fokussierung zu Erziehung und Besserung der Straffälligen war der Sinn nach Vergeltung im Freiheitsentzug weiterhin verbreitet. Erst im 18. Jahrhundert wurden Reformen im Gefängniswesen angestrebt. Im Zuge der Aufklärung wurden Leibes- und Lebensstrafen immer mehr zurückgedrängt und dafür humanere Strafen gefordert. (Laubenthal, 2008, S. 51-52)

2.3 Die Entwicklung des Stufenvollzugs

Der Freiheitsentzug wurde im 19. Jahrhundert zur Regelstrafe mit dem Ziel, durch Arbeit und Sittenstrenge eine Besserung zu erreichen. Am Beispiel von England sollte dies vor allem durch Einzelhaft und somit durch die Vermeidung von negativen Kontakten zwischen Kriminellen erzielt werden. Weiter sollte durch die Entlohnung der Arbeit ein gutes Verhalten der Insassen gefördert werden. Neu war, dass durch Vergünstigungen eine verkürzte Strafe ermöglicht wurde. Zudem wurden die hygienischen Verhältnisse wesentlich verbessert. (Laubenthal, 2008, S. 52)

In England und Irland war die Einzelhaft aber nur eine Strafform in einem progressiven Stufensystem mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Haftentlassung. Irland baute das System in vier Stufen von der Einzel- über die Gemeinschaftshaft, weiter über die spezielle Stufe genannt „in-

termediate prison“ aus, bevor eine vorzeitige Entlassung als letzte Stufe möglich war. Die Stufe des „intermediate prison“ bedeutete, dass die Inhaftierten einer Arbeit nachgingen und in einer Zwischenanstalt lebten. Unterstützt wurden die Inhaftierten von Entlassenenfürsorgevereinen, mit dem Ziel, sich wieder in der Gesellschaft integrieren zu können. (Laubenthal, 2008, S. 54-55) Diese Zwischenstufe kann somit als eine Grundlage für die heute auch in der Schweiz praktizierte Stufe des *Arbeitsexternats*³ angesehen werden.

In Deutschland entstanden Gefängnisgesellschaften und Gefangenenfürsorgevereine, die mit ihrem christlichen Hintergrund die Inhaftierten seelsorgerisch betreuten und sich um deren Ausbildung für die Zeit nach der Haft kümmerten (Laubenthal, 2008, S. 56).

2.4 Auswirkungen auf die Schweiz

Die Unterbringung der Straffälligen in Einzelzellen und das Stufensystem wurden in der Schweiz früh eingeführt. Auch die Erweiterung der Stufe zur bedingten Entlassung wurde noch im 19. Jahrhundert etabliert. Als erstes Land überhaupt liess die Schweiz im Kanton Bern Gefangene ausserhalb der Anstalt arbeiten. Dies legte den Grundstein für den offenen Strafvollzug. Zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts wurde in vielen Kantonen der offene Strafvollzug ausgebaut. Landwirtschaftsbetriebe wurden mit den Anstalten gekoppelt und die Einzelbelegung der Zellen etablierte sich. Das Stufensystem wurde weiterentwickelt, ausgebaut und strikt umgesetzt. 1942 wurde in der Schweiz anhand des Strafgesetzbuches ein einheitliches Strafrecht eingeführt. Der Strafvollzug blieb jedoch weiterhin in der Kompetenz der Kantone. (Baechtold, 2009, S. 19-21)

Die Autonomie der Kantone bezüglich Vollzugsrechte nimmt seit den Siebzigerjahren des letzten Jahrhunderts stetig ab. Die Rechtssprechung des Bundesgerichts sichert den Vorrang des Bundesverfassungsrechts und des Völkerrechts. Auch die Gesamtrevision des am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Allgemeinen Teils des StGB, verstärkte die Position des Bundes gegenüber den Kantonen. Ein Systemwechsel zu einem Bundesvollzugsrecht zeichnet sich ab. (Baechtold, 2009, S. 24)

³ siehe dazu Kapitel 8.3

Fünf Tendenzen lassen sich laut Baechtold (2009) im strafrechtlichen Freiheitsentzug in den letzten hundert Jahren in Westeuropa und der Schweiz feststellen:

- Der Zweck der Repression wird im Vollzug immer weniger verfolgt. Straffällige sollen auf ein straffreies Leben während und nach dem Vollzug vorbereitet werden. Der Entzug der Freiheit soll alleinige Bestrafung sein.
- Der Freiheitsentzug wird im Sinne einer *Spezialprävention*⁴ weiterentwickelt. Er wird individuellen Aspekten – unter anderem durch individuelle Vollzugspläne für Inhaftierte – angepasst. Zudem wird zwischen verschiedenen Vollzugsregimes und Anstaltstypen differenziert.
- Kontakte von Straffälligen zur Aussenwelt werden ermöglicht (Briefe, Besuche, Beurlaubungen). Es gilt die Abkehr von der totalen Isolation in der Anstalt.
- Straffällige verfügen über verfassungsmässige Grundrechte und erhalten den Zugang zu den nötigen Rechtsmitteln, um diese gegebenenfalls einfordern zu können.
- Alternative Strafformen werden eingeführt.
 - 1971 ambulante Massnahmen mit Strafaufschub
 - 1974 Halbgefängenschaft, Arbeitsexternat, tageweiser Vollzug
 - 1990 gemeinnützige Arbeit
 - 2007 Electronic Monitoring

Der Freiheitsentzug bleibt aber der Massstab für strafrechtliche Sanktionen und ist somit unverzichtbar. (S. 24-25)

Nach dieser Erläuterung über die geschichtliche Entwicklung der Freiheitsstrafe, des Stufenvollzugs und den Entwicklungen und Auswirkungen für die Strafgesetzgebung in der Schweiz wird im nächsten Kapitel auf die heutige Organisation des Justizvollzugs eingegangen.

⁴ siehe dazu Kapitel 5.1

3 Überblick zum schweizerischen Justizvollzugssystem im Erwachsenenstrafrecht

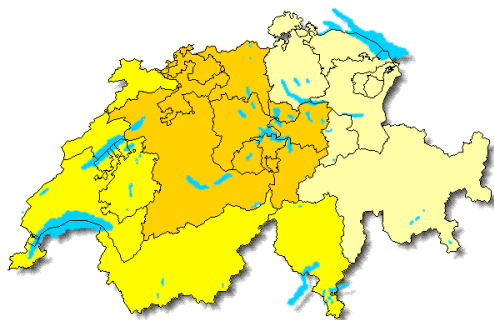
Das folgende Kapitel widmet sich der Organisation des Justizvollzugs in der Schweiz, eingeschränkt auf das Erwachsenenstrafrecht. Wie bereits erwähnt, wird das Jugendstrafrecht in dieser Arbeit nicht behandelt. Es werden Informationen über das schweizerische Justizvollzugssystem zusammengefasst und die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundes und der Kantone erklärt. Zudem wird auf die von den Kantonen gebildeten Konkordate und auf die Vollzugsanstalten eingegangen. Weiter wird das System der Sanktionen als Überblick kurz umrissen.

3.1 Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundes und der Kantone

Die Gesetzgebung bezüglich des Strafrechts wird in der Schweiz gemäss Art. 123 BV vom Bund geregelt. Die aktuelle Version des StGB wurde mit der Revision des Allgemeinen Teils des StGB am 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Der Vollzug von Strafen und Massnahmen liegt im Kompetenzbereich der Kantone. Entsprechend sind die Kantone verpflichtet, Gerichtsurteile zu vollziehen. Weiter müssen sie für den Vollzug Anstalten zur Verfügung stellen und diese betreiben (Art. 377 Abs. 1 StGB). Um autonom mehrere Anstaltstypen zu führen, reichen die Ressourcen vor allem von kleineren Kantonen nicht aus. Sie haben sich darum in drei interkantonale Konkordate aufgeteilt. (Bundesamt für Justiz [BJ], 2010, S. 3-4)

3.2 Konkordate des Strafvollzugs

Die Kantone haben sich zwischen 1956 und 1963 zu drei regionalen Konkordaten, wie in Abbildung 1 dargestellt, zusammengeschlossen. Ziel war, eine gegenseitige Benutzung der Anstalten zu koordinieren und Kosten zu regeln. Zudem wurden Richtlinien für die Vollzugsvereinheitlichung verfasst. (BJ, 2010, S. 4)



- Nordwest- und Innerschweiz – 11 Kantone (AG, BE, BL, BS, LU, OW, NW, SZ, SO, UR, ZG)
- Ostschweiz – 8 Kantone (AI, AR, GL, GR, SH, SG, TG, ZH)
- Lateinische Schweiz – 7 Kantone (FR, GE, JU, NE, VD, VS, TI)

Abb. 1: „Strafvollzugskonkordate“, (Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal [SAZ], 2010)

3.3 Vollzugseinrichtungen

Für den Vollzug von Strafen und strafrechtlichen Massnahmen stehen in der Schweiz momentan 115 Einrichtungen zur Verfügung, die in *Anstalten*, *Gefängnisse* und *Massnahmenzentren* unterteilt sind. *Anstalten* sind mittlere bis grössere Einrichtungen für den Vollzug von längeren Strafen und Massnahmen. *Gefängnisse* sind überwiegend für kurze Strafen, Untersuchungshaft, Ausschaffungshaft und Halbgefangenschaft vorgesehen. In *Massnahmenzentren* werden stationäre Massnahmen vollzogen. Gemäss Art. 377 Abs. 1 StGB sind die Kantone verpflichtet, geschlossene und offene Anstalten sowie Einrichtungen für die Halbgefangenschaft und das Arbeitsexternat zu führen. Die beiden Anstaltsformen „geschlossen“ und „offen“ können am gleichen Standort betrieben werden. Eine geschlossene Anstalt kann eine offene Abteilung führen und umgekehrt. Ausnahme bilden therapeutische Einrichtungen nach Art. 58 Abs. 2 StGB, die vom Strafvollzug getrennt geführt werden müssen. Geschlossene Anstalten oder geschlossene Abteilungen in offenen Anstalten sind für Straftäterinnen und Straftäter vorgesehen, für die Fluchtgefahr oder die Gefahr der Ausübung von weiteren Straftaten (Rückfallgefahr) besteht. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Flucht sowie die Ausübung weiterer Straftaten während des Vollzugs durch bauliche, technische, organisatorische und personelle Massnahmen verhindern können. Wenn weder eine Flucht noch weitere Straftaten von den Verurteilten zu erwarten sind, kommen sie in eine offene Anstalt, die weniger strenge Kontrollmethoden vorsieht. (BJ, 2010, S. 9-10) Nach internationalen Standards wird eine offene Anstalt oder Abteilung „halboffen“ genannt, da die Insassinnen und Insassen an Wochenenden und nachts jeweils eingeschlossen werden (Peter Aebersold, 2009a, S. 361).

Die Kantone können gemäss Art. 378 StGB gemeinsam Einrichtungen bauen und betreiben. Weiter können die Kantone für den Vollzug der Halbgefangenschaft, des Arbeitsexternats und von therapeutischen Massnahmen auch private Einrichtungen vorsehen (Art. 379 StGB). Obwohl im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben, werden Frauen und Männer in Gefangenschaft strikt getrennt untergebracht. (BJ, 2010, S. 9) Den Kantonen steht es nach Art. 377 Abs. 2 StGB frei, Gefangenengruppen zu bilden, die zum Beispiel nach Haftdauer, Alter oder Betreuungsintensität aufgeteilt werden.

3.4 Strafen und Massnahmen als Sanktionskategorien

Seit Inkrafttreten des StGB im Jahr 1942 ist das *zweispurige Sanktionensystem* anwendbar. Das heisst, es wird grundlegend von zwei strafrechtlichen Sanktionsformen, nämlich von *Strafen* und *Massnahmen* gesprochen. (Schwarzenegger et al., 2007, S. 23) In der Abbildung 2 werden die strafrechtlichen Sanktionsformen dargestellt.

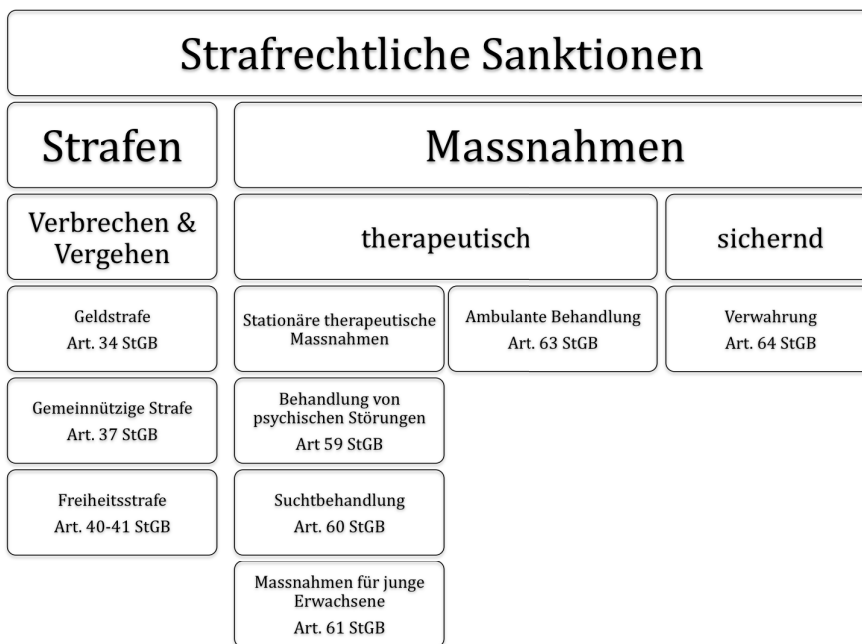


Abb. 2: „Strafrechtliche Sanktionsformen“, (in Anlehnung an Schwarzenegger et al., 2007, S. 30)

Strafen werden unterschieden in Freiheitsstrafen (Art. 40-41 StGB), gemeinnützige Arbeit (Art. 37 StGB), Geldstrafen (Art. 34 StGB) und Bussen (Art. 106 StGB). Bei den *Massnahmen* wird zwischen sichernden und therapeutischen Massnahmen differenziert. Bei den therapeutischen Massnahmen steht die Behandlung der Straffälligen im Vordergrund, womit auf eine Verhaltensänderung abgezielt wird. Als sichernde Massnahmen werden therapeutische, jedoch vor allem isolierende Massnahmen bezeichnet. (Schwarzenegger et al., 2007, S. 35-36)

Strafen, welche für *Verbrechen* oder *Vergehen* gesprochen werden, sind in Freiheits- oder Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit unterteilt. Diese können für eine definierte Frist auch bedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden. (BJ, 2010, S. 4)

Verbrechen unterscheiden sich von *Vergehen* gemäss StGB „nach der Schwere der Strafen, mit der die Taten bedroht sind“ (Art. 10 Abs. 1). Taten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bestraft werden können, gelten als *Verbrechen*. (Art. 10 Abs. 2) Als *Vergehen* gelten Taten, die mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafen geahndet werden können. (Art. 10 Abs. 2) *Übertretungen* werden mit Bussen geahndet. Wenn die straffällige Person einverstanden ist, kann eine *Übertretung* auch mit gemeinnütziger Arbeit bestraft werden. (BJ, 2010, S. 4-5)

Für die Bemessung der Strafe gilt das *Vergeltungsprinzip*. Das Verschulden, oder anders gesagt die vorwerfbare Schwere der Straftat, ist entscheidend. Bezogen auf das Verschulden besteht ein Strafmassrahmen, dessen Grenze ein Urteil nicht übertreten darf. Die Strafe bezieht sich auf die Vergangenheit, da sie *deliktorientiert* ist. Anders verhält es sich bei der Massnahme, die sich an der Gefährlichkeit und der Rückfallgefahr einer verurteilten Person orientiert und somit zukunftsbezogen ist. Sie wird nur ausgesprochen, wenn eine erhebliche Rückfallgefahr durch Stra-

fe allein nicht abgewehrt werden kann. Die Dauer einer Massnahme ist im Gegenteil zur Strafe nicht zum Vornherein berechenbar. Eine Massnahme wird so lange durchgeführt, wie eine Gefahr besteht. Sie kann je nach Behandlung kürzer oder länger als eine entsprechende Strafe, im Extremfall sogar lebenslänglich dauern. (Peter Aebersold, 2009b, S. 345) Folgend sollen einige Fakten zu diesen Sanktionsformen abgegeben werden, um einen Überblick zu schaffen.

3.4.1 Freiheitsstrafe, Halbgefängenschaft und tageweiser Vollzug

Die Freiheitsstrafen werden nach Art. 40ff. StGB in der Regel für mindestens sechs Monate bis 20 Jahre ausgesprochen, können aber auch lebenslänglich verhängt werden. Eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr kann in der Regel in Halbgefängenschaft vollzogen werden. Verurteilte gehen weiter ihrem Beruf oder ihrer Tätigkeit nach, verbringen aber ihre freie Zeit in einer Vollzugseinrichtung. Nebst dieser privilegierten Vollzugsart gibt es den tageweisen Vollzug für Freiheitsstrafen bis zu vier Wochen. Diese Strafen können an Wochenenden und Ferientagen verbüsst werden. (BJ, 2010, S. 4-5)

3.4.2 Geldstrafe und Gemeinnützige Arbeit anstelle kurzer Freiheitsstrafe

Anstelle von kurzen Freiheitsstrafen werden seit der Revision des StGB im Jahr 2007 häufig bedingte oder unbedingte Geldstrafen und bedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen oder gemeinnützige Arbeit angeordnet. Eine Umkehr der aktuellen Praxis zurück zum alten System und die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen werden aktuell im Parlament diskutiert. Geldstrafen werden für Strafen bis zu sechs Monaten eingesetzt, können aber auch anstelle von Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr verhängt werden. Gemeinnützige Arbeit kann anstelle von Freiheitsstrafen von weniger als einem halben Jahr oder von Geldstrafen verhängt werden. Dies bedingt jedoch die Zustimmung der Täterschaft. Die gemeinnützige Arbeit kann eine Tätigkeit für gemeinnützige Einrichtungen oder für Werke im öffentlichen Interesse sein aber auch Hilfe für Bedürftige bedeuten. (BJ, 2010, S. 5)

3.4.3 Therapeutische Massnahmen

Wie bereits erwähnt, hängt die Dauer einer Massnahme nicht von der Schuld der Täterin oder des Täters ab. Dies ist ein Unterschied zur Strafe. Ausgerichtet wird die Dauer auf das Ziel, welches mit ihr erreicht werden soll. Die Massnahme nach Art. 56ff. StGB hat eine spezialpräventive Zielsetzung. Sie soll die Rückfallgefahr von Verurteilten reduzieren. Ihre Dauer hängt von den geplanten Erfolgsperspektiven ab. Zudem gilt für die Massnahme der *Verhältnismässigkeitsgrundsatz*. Gemäss diesem Grundsatz muss eine Massnahme so ausgestaltet sein, dass sie im Verhältnis zur drohenden Gefahr steht, welche von den Verurteilten ausgeht. Weiter muss, wenn mehrere Massnahmen erfolgsversprechend sind, die leichteste angewandt werden (Aebersold, 2009b, S. 345).

Das Gericht ordnet sowohl eine Massnahme als auch eine Strafe an, wenn für beide Sanktionsarten die Voraussetzungen erfüllt sind. Ordnet ein Gericht therapeutische Massnahmen oder Verwahrung an, fordert es Gutachten von Fachleuten ein. Gemäss Art. 62d StGB muss die zuständige Behörde auf Gesuch oder von Amtes wegen mindestens jährlich überprüfen, ob und wann eine bedingte Entlassung aus der Massnahme oder eine Aufhebung möglich ist. Sie holt sich bei schwerer wiegenden Fällen für die Entscheidungsfindung Informationen von involvierten Fachleuten von Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden sowie aus der Psychiatrie und von Sachverständigen, die unabhängig vom Fall agieren. Ist eine bedingte Entlassung möglich, wird eine Probezeit von einem Jahr bis zu fünf Jahren angeordnet. Es werden vier verschiedene therapeutische Massnahmen im StGB aufgeführt. Dies sind Massnahmen für die Behandlung von psychischen Störungen nach Art. 59 StGB, Suchtbehandlung nach Art. 60 StGB, Massnahmen für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB oder ambulante Behandlungen nach Art. 63 bis 63b StGB. Die Länge bezieht sich dabei auf die Art der Massnahme. (BJ, 2010, S. 5-8)

Bei den therapeutischen Massnahmen gilt das *vikariierende* Prinzip. Das bedeutet, dass eine Sanktion die andere ersetzt. Der Vollzug der Massnahme geht der Strafe voraus. Eine Freiheitsstrafe muss im Falle einer erfolgreich beendeten Massnahme – auch wenn die Massnahme weniger lang dauerte als die angeordnete Freiheitsstrafe – nicht mehr vollzogen werden. Ist die Massnahme nicht erfolgreich und macht es keinen Sinn diese weiterzuführen, wird sie mit der Freiheitsstrafe ersetzt. Dabei wird aber die Zeit der Massnahme an die Resthaftzeit angerechnet. (Aebersold, 2009b, S. 346)

3.4.4 Verwahrung

Bei der Verwahrung nach Art. 64ff. StGB handelt es sich um eine sichernde Massnahme. Sie soll grundsätzlich die Sicherheit der Öffentlichkeit gewährleisten. Die Gesellschaft soll vor Rückfällen der Täterinnen und Täter geschützt werden. Diese Massnahme bewirkt einen unbefristeten Freiheitsentzug. Auch wenn die Verwahrung das Ziel verfolgt, Verurteilte aus der Gesellschaft auszuschliessen, gilt auch bei dieser Sanktionsform der Resozialisierungsgrundsatz. (BJ, 2010, S. 8) Den Verurteilten muss ein möglichst den normalen Lebensbedingungen entsprechender Alltag gewährt werden. Eine Verwahrung bedingt zum einen eine schwere Tat wie Mord oder Geiselnahme, wobei die Integrität des Opfers beeinträchtigt wurde, oder dies beabsichtigt war. Zum anderen muss ernsthaft damit gerechnet werden, dass die Täterin oder der Täter bezogen auf diese Tat rückfällig werden könnte oder die Behandlung der mit dieser Tat zusammenhängenden psychischen Störung (nach Art. 59ff. StGB) nicht erfolgsversprechend ist. Bei der Verwahrung wird die Freiheitsstrafe immer zuerst verbüsst, was im Gegensatz zu den therapeutischen Massnahmen steht. Die Verwahrten werden in einer geschlossenen Massnahmenvollzugseinrichtung oder Strafanstalt untergebracht. Auch bei der Verwahrung wird eine regelmässige Überprüfung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen mindestens einmal jährlich durchgeführt

(gemäss Art. 64b StGB). Dabei gilt es zu prüfen, ob eine bedingte Entlassung oder eine stationäre therapeutische Behandlung möglich ist. Eine bedingte Entlassung wird an eine zwei- bis fünfjährige Probezeit geknüpft, die verlängert werden kann. Die Verwahrung gemäss Art. 123 lit. a BV „Lebenslängliche Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter [sic!]“ bedingt eine Anpassung der aktuellen Verwahrungsmassnahmen im StGB, damit der Vollzug der lebenslänglichen Freiheitsstrafe ermöglicht werden kann. (BJ, 2010, S. 8)

Es sei noch vermerkt, dass das Gericht zusätzlich zu Strafen oder Massnahmen weitere Massnahmen nach Art. 66-73 StGB beschliessen kann, wie zum Beispiel Berufs- oder Fahrverbote, Urteilsveröffentlichungen oder der Einzug von Vermögenswerten. (BJ, 2010, S. 8)

Nach diesem Überblick über das schweizerische Justizvollzugssystem im Erwachsenenstrafrecht wird folgend über die Thematik der Rückfallstatistiken informiert.

4 Rückfallstatistiken

Nachfolgend werden Terminologien und Definitionen zum Thema „Rückfall“ im strafrechtlichen Sinne erläutert. Damit wird in diesem Kapitel einerseits erklärt, was mit dem Begriff gemeint ist. Andererseits wird dargestellt, wie schwierig es aus Mangel an einer vergleichbaren Datenbasis oder aufgrund verschiedener Interpretationen ist, wissenschaftlich aussagekräftige Resultate zu generieren. Weiter werden Angaben zur aktuellsten Rückfallstatistik des Bundes kommentiert.

4.1 „Rückfall“ in der Statistik

Um die Rückfallraten von bereits verurteilten Straftäterinnen und -tätern erstellen zu können, müssen diese prospektiv analysiert werden. Dies wird erreicht, indem Verurteilte nach Verbüßung ihrer Strafe in die Betrachtung einbezogen werden. (Killias, 2002, S. 488) Solche Untersuchungen können die Rückfallraten aber nur beschränkt ausweisen. Einerseits können nur Wiederverurteilte in der Analyse berücksichtigt werden. Daten zu Verurteilten, die zum Beispiel polizeilich verzeigt, erneut inhaftiert oder in eine Strafuntersuchung involviert aber nicht verurteilt worden sind, können zurzeit in der Schweiz nicht analysiert werden. (Bundesamt für Statistik [BFS], 2009a, S. 1) Andererseits fehlen bei Statistiken, welche auf verurteilten Straftaten basieren, alle nicht aufgeklärten Straftaten. Es bleibt in diesem Fall somit ein „Dunkelfeld“ an nicht ausgewerteten Rückfällen. (Killias, 2002, S. 488)

Wie schwierig es ist, Rückfallanalysen zu erstellen, zeigt sich weiter an der veränderten Handhabung der Freiheitsstrafe. Gemäss Killias (2002) sprechen Richterinnen und Richter vermehrt bedingte Strafen aus (S. 493). Da aber für die Auswertung Fakten, wie das Ein- und Austrittsdatum in und aus der Strafanstalt benötigt werden, erschwert eine solche Praxisänderung eine verlässliche Analyse von Rückfallraten enorm (Killias, 2002, S. 489).

Die allgemeine Definition des Begriffs *Rückfall* im strafrechtlichen Sinne gemäss BFS (2009a) lautet wie folgt: „Von strafrechtlichem Rückfall (bzw. Wiederverurteilung) wird gesprochen, wenn nach einem so genannten Referenzurteil eine neue Straftat begangen wird, die wiederum zu einer Verurteilung führt“ (S. 1).

Durch die Erhebung und Beurteilung von Rückfallanalysen können präventive Wirkungen von abgeschlossenen Strafverfahren aufgezeigt werden. Damit eine Wiederverurteilung als Rückfall gilt, muss eine Straftat nach einem Referenzurteil und im Beobachtungszeitraum einer Analyse begangen worden sein. Ausgenommen sind Wiederverurteilungen, in denen (sämtliche) Straftaten bereits vor dem Referenzurteil begangen worden sind. Diese Fälle gelten als unechte Rückfälle und müssen ausgeklammert werden. (BFS, 2009a, S. 1)

Weiter wird der Rückfallbegriff in *spezifischer*, *gleichartiger* und *nicht-spezifischer* Rückfall unterteilt. Entspricht das Rückfalldelikt dem Gesetzesartikel des Referenzurteils, so ist die Wieder-

verurteilung *spezifisch*. *Gleichartig* ist sie, wenn mindestens eine Rückfalltat zum gleichen Delikttyp gehört, wie die im Referenzurteil beschriebene Straftat. Sind Rückfalltaten mit der Straftat gemäss Referenzurteil weder identisch, noch gehören sie zum gleichen Delikttyp, so ist dies ein *nicht-spezifischer* Rückfall. (BFS, 2009a, S. 1-2)

Nachfolgend sollen die wichtigsten Angaben zur Rückfälligkeit von verurteilten Straftäterinnen und -tätern in der Schweiz aufgezeigt werden. Für die Grundgesamtheit der Analyse werden laut dem BFS (2009a) nur Vergehen und Verbrechen aus den wichtigsten Gesetzen erfasst. Dies sind das Strafgesetzbuch (StGB), das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) und das Strassenverkehrsgesetz (SVG). Ausserdem müssen die Vergehen und Verbrechen von mindestens 18jährigen Schweizer Staatsbürgerinnen und -bürgern begangen worden sein. (S. 2).

Als rückfällig im Sinne der Statistik gilt, wer innert drei Jahren nach einer Verurteilung oder nach einer Entlassung aus dem Strafvollzug erneut wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt wird. Diese Befristung ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb von drei Jahren nach dem Referenzurteil oder der Entlassung 50% der Rückfälle geschehen und sich die Quoten danach nicht mehr wesentlich verändern. (BFS, 2009a, S. 4)

4.2 Statistische Angaben zu Rückfällen

Das BFS veröffentlicht aktuelle Angaben zu Rückfallstatistiken in der Schweiz. Die aktuellste Rückfallstatistik von Verurteilten (alle Sanktionsformen, nicht nur Freiheitsstrafen) liegt aus dem Jahr 2004 vor (siehe nachfolgende Tabelle 1 „Rückfallstatistik nicht-inhaftierte Verurteilte“). Eine weitere Statistik verweist auf Straffällige, die eine Freiheitsstrafe verbüssen mussten und im Jahr 2003 aus dem Strafvollzug entlassen wurden (siehe nachfolgende Tabelle 2 „Rückfallstatistik aus Haft Entlassene“). Die Angaben bezüglich der Entlassenen werden in der Folge jeweils in Klammern vermerkt. Am Ende dieses Kapitels sind beide Statistiken abgedruckt.

Gesamthaft wurden 2004 von 42'515 wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilten Personen 22,8% (37,2 %) rückfällig. (Bundesamt für Statistik [BFS], 2009b, 2009c und 2009d) Der Unterschied zwischen den Geschlechtern kann als eher gering betrachtet werden. Frauen wurden in 16,6% (33,6%) der Fälle und Männer in 24,0% (37,5%) rückfällig. (BFS, 2009c und 2009d) Frauen delinquieren im Vergleich zu Männern weniger. Sie machen zirka fünf bis sechs Prozent aller Inhaftierten in der Schweiz aus. (Baechtold, 2009, S. 195) Männer werden zirka sechs Mal häufiger verurteilt. Die Statistik zeigt jedoch, dass Frauen, die zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, sich bezüglich ihrer Rückfallprognose nicht wesentlich von den Männern unterscheiden. (BFS, 2009c und 2009d).

Unterschiede bezüglich Rückfälligkeit lassen sich vor allem im Alter der Verurteilten und bei der Anzahl Vorverurteilungen finden. Je älter Verurteilte sind, desto geringer ist die Rückfallquote.

Bei den 18-24jährigen liegt die Quote bei 28,8% (51,4%), bei den 25-44jährigen immerhin noch bei 25% (40,1%). Alle älteren Personen wurden nur noch zu 16,9% (21,6%) rückfällig. Ausserdem zeigt sich, dass 56,9% (63,9%) aller Verurteilten die zwei oder mehrere Male verurteilt worden sind, rückfällig wurden. Dieser Wert ist hoch. Immerhin wurden nur noch 18,8% (32,5%) von denen, die noch nie oder 35,8% (30,5%), die nur einmal verurteilt wurden, nochmals rückfällig. (BFS, 2009c und 2009d)

Die Statistik deutet tendenziell darauf hin, dass wenn Verurteilte rückfällig werden, die Tat einen gleichen Schweregrad aufweist, also gleich schwer wiegend ist, wie die Straftat des Referenzurteils. Die Quote bei gleichschweren Rückfällen liegt für Männern und Frauen bei 17%. Geringere oder schwere Rückfälle werden nur bei 2,4 - 3,4% der Verurteilten festgestellt. Ähnlich liegen die Werte bei den aus der Haft entlassenen Rückfälligen. 19,4% der Entlassenen wurden gleich schwer wiegend rückfällig. Immerhin 12,6% der Rückfälle waren weniger schwer wiegend. Bei den schwerer wiegenden Rückfällen liegt die Quote bei 5,2%. (BFS, 2009c und 2009d)

Rückfall von Erwachsenen innerhalb von 3 Jahren nach einer Verurteilung ¹⁾ in 2004 für ein Verbrechen oder ein Vergehen ²⁾ , nach demografischen Merkmalen, Anzahl Vorstrafen ³⁾ und Rückfalltyp ⁴⁾⁵⁾						
	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Total	23.4%	23.7%	23.4%	22.8%	22.6%	22.8%
Geschlecht						
Männer	24.5%	24.9%	24.6%	24.0%	23.9%	24.0%
Frauen	17.3%	17.3%	17.4%	16.5%	15.9%	16.6%
Alter						
18-24 Jahre	27.3%	28.4%	27.9%	28.4%	29.1%	28.8%
25-44 Jahre	26.7%	26.9%	26.2%	25.5%	24.3%	25.0%
45+	17.6%	17.7%	18.0%	17.0%	16.9%	16.9%
Anzahl Vorverurteilungen³⁾						
Keine	19.7%	19.8%	19.3%	18.8%	18.8%	18.8%
Eine	36.5%	37.1%	37.1%	35.8%	35.4%	35.8%
Zwei oder mehr	57.7%	57.0%	60.1%	57.7%	57.6%	56.9%
Rückfallart⁴⁾						
Spezifischer Rückfall	11.8%	11.9%	11.8%	11.3%	10.5%	10.6%
Unspezifischer Rückfall	11.7%	11.7%	11.6%	11.5%	12.1%	12.2%
Schweregrad des Rückfalls⁵⁾						
Weniger	2.7%	2.6%	2.4%	2.3%	2.4%	2.4%
Gleich	16.8%	17.2%	17.2%	16.7%	16.6%	17.0%
Schwerer	3.8%	3.9%	3.8%	3.8%	3.6%	3.4%

¹⁾ Als rückfällig werden alle Personen bezeichnet, die innerhalb von 3 Jahren nach einer Verurteilung oder nachdem sie aus dem Strafvollzug entlassen wurden, wieder ein Verbrechen oder ein Vergehen begehen und dafür erneut verurteilt werden.

²⁾ Als Grundgesamtheit gelten die von einem Erwachsenengericht gegen Schweizer ausgesprochenen Verurteilungen für Verbrechen oder Vergehen gegen die wichtigsten Gesetze (StGB, BetmG und SVG). Die Verurteilungen der Ausländer sind in diesen Analysen nicht enthalten, da die verfügbaren Informationen nicht erlauben zwischen in der Schweiz und nicht in der Schweiz wohnhaften Ausländern (Grenzgänger, Durchreisende ...) zu unterscheiden. Die Übertretungen wurden ebenfalls nicht in diesen Analysen berücksichtigt, da sie meist nicht im Strafregister eingetragen sind.

³⁾ Eine Person gilt als vorbestraft, wenn sie in den 3 dem Urteil vorangegangenen Jahren bereits verurteilt oder aus einem Strafvollzug entlassen wurde.

⁴⁾ Ein Rückfall ist "spezifisch" wenn eine der Rückfallstraftaten die gleiche ist wie die schwerste Straftat des Referenzurteils. In den anderen Fällen ist der Rückfall „nicht-spezifisch“.

⁵⁾ Ein Rückfall wird als „weniger schwerwiegend“ bezeichnet, wenn die schwerste Straftat des Rückfalls – unter Berücksichtigung seines gesetzlichen Strafmaximums und –minimums – weniger schwerwiegend ist als die schwerste Straftat des Referenzurteils.

Tab. 1: „Rückfallstatistik nicht-inhaftierte Verurteilte“, (BFS, 2009c)

Rückfall ¹⁾ innerhalb von drei Jahren nach einer Entlassung 2003 für ein Verbrechen oder ein Vergehen ²⁾ , nach demografischen Merkmalen, Anzahl Vorstrafen ³⁾ und Rückfalltyp ⁴⁾									
Entlassungen	Total	Rückfall							
		Total		nach Schweregrad des Rückfalls ⁴⁾					
		N	%	weniger		gleich		schwerer	
N	%			N	%	N	%	N	%
Total	1'642	611	37.2	206	12.6	319	19.4	86	5.2
Geschlecht									
Männer	1'514	568	37.5	192	12.7	302	20.0	74	4.9
Frauen	128	43	33.6	14	10.9	17	13.3	12	9.4
Alter (Jahre)									
18-24	179	92	51.4	30	16.8	52	29.1	10	5.6
25-44	1'101	441	40.1	160	14.5	217	19.7	64	5.8
45+	362	78	21.6	16	4.4	50	13.8	12	3.3
Anz. Vorverurteilungen³⁾									
Keine	756	246	32.5	97	12.8	123	16.3	26	3.4
Eine	601	183	30.5	54	9.0	93	15.5	36	6.0
Zwei oder mehr	285	182	63.9	55	19.3	103	36.1	24	8.4

¹⁾ Als rückfällig werden alle Personen bezeichnet, die innerhalb von drei Jahren nach einer Entlassung aus dem Strafvollzug wieder ein Verbrechen oder ein Vergehen begehen und dafür erneut verurteilt werden

²⁾ Als Grundgesamtheit gelten alle entlassenen Personen, die von einem Erwachsenengericht gegen Schweizer ausgesprochenen Freiheitsstrafen für Verbrechen oder Vergehen gegen die wichtigsten Gesetze (StGB, BetmG und SVG). Die Verurteilungen der Ausländer sind in diesen Analysen nicht enthalten, da die verfügbaren Informationen nicht erlauben zwischen in der Schweiz und nicht in der Schweiz wohnhaften Ausländern (Grenzgänger, Durchreisende ...) zu unterscheiden. Die Übertretungen, Ersatzfreiheitsstrafen und Verstösse gegen kantonale Gesetze wurden ebenfalls nicht in diesen Analysen berücksichtigt, da sie meist nicht im Strafregister eingetragen sind

³⁾ Eine Person gilt als vorbestraft, wenn sie in den drei dem Urteil vorangegangenen Jahren bereits verurteilt wurde.

⁴⁾ Ein Rückfall wird als „weniger schwerwiegend“ bezeichnet, wenn der schwerste Verstoß des Rückfalls – unter Berücksichtigung seines gesetzlichen Strafmaximums und -minimums – weniger schwerwiegend ist als der schwerste Verstoß des Referenzurteils.

Tab. 2: „Rückfallstatistik aus Haft Entlassene“, (BFS, 2009d)

Rückfallstatistiken lassen keine klaren Aussagen zu, ob und wenn ja, mit welchen Methoden rückfallpräventive Arbeit mit den Straffälligen geleistet wurde. Damit Rückfallprävention professionell durchgeführt werden kann, ist es essentiell zu wissen, welche Methoden wirksam sind. Die Frage der Wirksamkeit spielt in der Rückfallpräventionsforschung eine zentrale Rolle. Auf diesem wichtigen Aspekt liegt der Fokus im nächsten Kapitel.

5 Wirksamkeit in der Rückfallprävention

Über die rückfallpräventive Wirkung von Strafen wurde bereits in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung diskutiert. Bis heute findet dieser Diskurs statt. Das folgende Kapitel beginnt bei diesen Diskussionen und informiert im Weiteren einerseits über die Entwicklungen und den heutigen Stand der Wirksamkeitsforschung und andererseits über die Wirksamkeit von einzelnen Straf- und Massnahmenarten.

5.1 General- und Spezialprävention

Wie bereits in Kapitel 2.1 und 2.2 erwähnt, wird zwischen dem *absoluten* und dem *relativen Strafzweck* unterschieden (siehe dazu Abbildung 3). Im Vergleich zur *absoluten Straftheorie*, nach der die Vergeltung der Tat der Sinn der Strafe ist, hat die *relative Straftheorie* einen präventiven Charakter (Bernd-Dieter Meier, 2009, S. 18). Der *relative Strafzweck* ist ziel- und zukunftsorientiert und wird unterteilt in *General-* und *Spezialprävention* (Schwarzenegger et al., 2007, S. 6).

Bereits ab dem 5. Jahrhundert vor Christus haben sich griechische Philosophen Gedanken darüber gemacht, wie potentielle Delinquenten davon abgebracht werden könnten, Straftaten zu begehen. Platon war der Meinung, dass nicht im Sinne von Vergeltung bestraft werden sollte, sondern um mit der Strafe ein auf die Gesellschaft abschreckend wirkendes Exempel zu statuieren. Dies ist der Grundgedanke der *Generalprävention*. (Killias, 2002, S. 441)

Generalprävention zielt also auf die Wirkung in der Gesellschaft ab. In der *negativen Generalprävention* soll die Gesellschaft durch die Bestrafung von Straffälligen im Sinne einer Abschreckung davon abgehalten werden, das Gleiche zu tun. (Schwarzenegger et al., 2007, S. 11) Bei der *positiven Generalprävention* geht es darum, das Norm- und Regelbewusstsein der Gesellschaft zu stärken. (S.14) Sie soll integrativ wirken und der Allgemeinheit das Vertrauen vermitteln, dass das Recht über der Straftat steht und sich gegen begangenes Unrecht durchsetzt. (Meier, 2009, S. 22)

Der Gedanke der *Spezialprävention* zielt dagegen auf die einzelne straffällige Person ab. Auch dort kann positiv oder negativ beeinflusst werden. Die *negative Spezialprävention* hat auch eine abschreckende Wirkung, ist jedoch nur auf einzelne Personen ausgerichtet, im Sinne einer Denkwirkung. Eine sichernde Massnahme wie die Verwahrung oder eine lebenslange Freiheitsstrafe gehört auch zur *negativen Spezialprävention*. Sie zielt darauf ab, Straffällige, die sich nicht bessern können, unschädlich zu machen. (Schwarzenegger et al., 2007, S. 13) Die *positive Spezialprävention* soll auf ein straffreies Leben hinarbeiten und hat somit einen resozialisierenden, bessernden Charakter (Meier, 2009, S. 25).

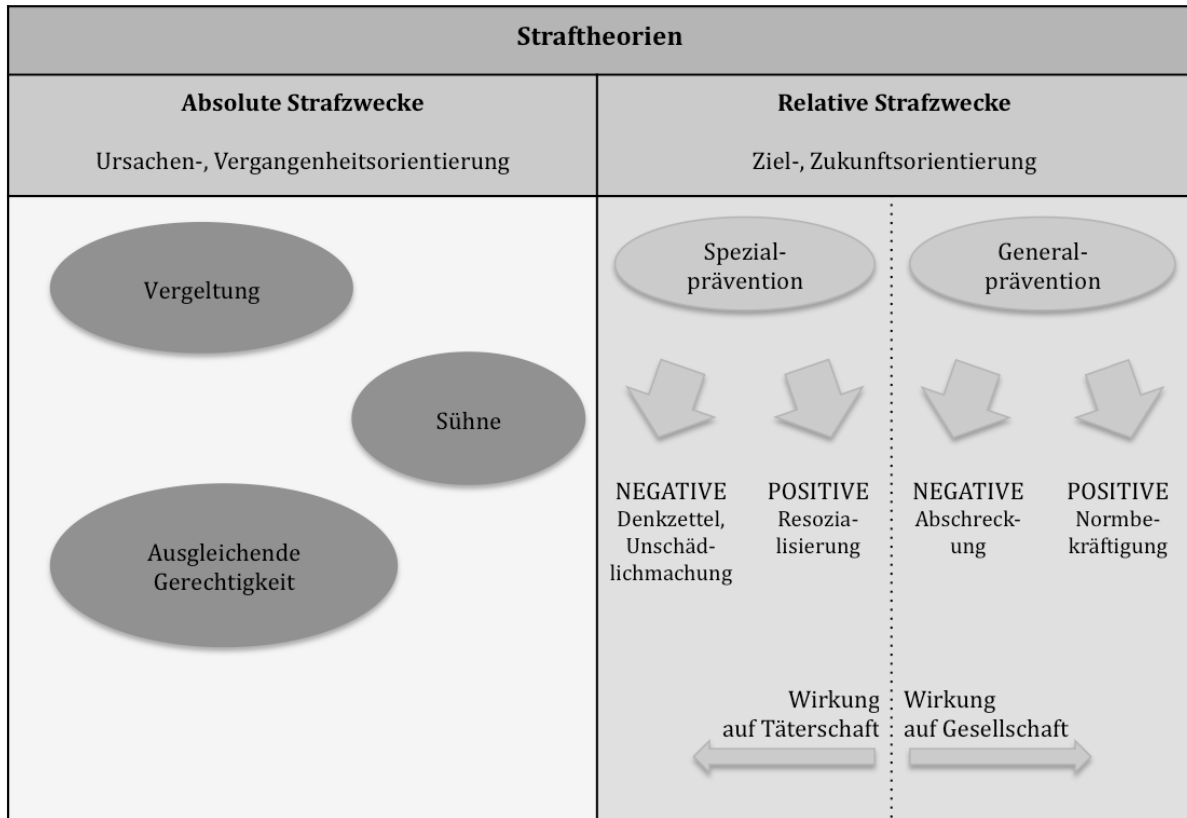


Abb. 3: „Straftheorien“, (in Anlehnung an Schwarzenegger et al., 2007, S. 6)

5.2 Wirksamkeitsforschung

Inwieweit der Freiheitsentzug präventiv wirkt und Rückfälle verhindert, kann bis heute nicht exakt ausgesagt werden. Blosserückfallstatistiken,⁵ die in der Schweiz vom Bundesamt für Statistik geführt werden, können keine genauen Angaben darüber geben, ob die Rückfälligkeit von Straffälligen nach dem Vollzug vermieden oder wenigstens verringert werden kann. Die Daten können auf verschiedene Arten interpretiert werden, je nach dem, welche Faktoren mehr gewichtet werden und welcher Zeitraum angeschaut wird. Es kann aber grundsätzlich gesagt werden, dass der Freiheitsentzug als solches Rückfälligkeit weder absolut noch zu einem erheblichen Teil verhindern kann. Nebst der Freiheitsstrafe spielen weitere nicht messbare Faktoren eine entscheidende Rolle, ob Entlassene rückfällig werden oder nicht. Zudem bleibt die Wirkung des Freiheitsentzugs unklar, da nicht verglichen werden kann, welche Resultate eine andere Sanktionierung anstelle vom Freiheitsentzug ergeben hätte. (Baechtold, 2009, S. 39)

Claudio Besozzi (1998/1999) meint, das Problem der Rückfälligkeit hänge nicht nur mit den Auswirkungen des Strafvollzugs zusammen. Sowohl das Leben vor und nach der Verurteilung, das soziokulturelle Umfeld, als auch die persönliche Einstellung der Verurteilten zum Freiheitsentzug haben einen Einfluss auf die Rückfälligkeit. (S. 10)

⁵ siehe Kapitel 4

Die Wirksamkeit von Freiheitsstrafen wird am besten durch prospektive, vergleichende Langzeitstudien gemessen, die meist sehr aufwändig sind. Solche Wirkungsanalysen gibt es in der Schweiz nicht. Dies ist damit zu begründen, dass der in der Schweiz seit dem 19. Jahrhundert verfolgte Erziehungszweck der Strafe, nicht hinterfragt wird und solche Analysen daher auf geringes Interesse stossen. Es existieren nur Einzelstudien wie die Analyse von Rückfallraten von Renate Storz⁶ und die qualitative Untersuchung über Rückfall und Bewährung von erstmals aus dem Strafvollzug Entlassenen von Claudio Besozzi⁷. (Baechtold, 2009, S. 39) In den USA und in vielen europäischen Staaten liegen jedoch seit bald 40 Jahren Ergebnisse zur Wirksamkeitsforschung der Freiheitsstrafe vor, welcher sich auch die Schweiz für die theoretische Fundierung bedient.

5.3 Behandlungseuphorie

Nach dem Wegkommen vom Sühne-Gedanke der Strafe⁸ hin zum Ziel der Besserung der Straffälligen, etablierte sich in den Siebzigerjahren die Behandlung von Straffälligen und es kam in der Folge zu einer Behandlungseuphorie. Es wurde an die einfache Formel „Gefängnis + Therapie = Resozialisierung“ geglaubt (Gerhard Spiess, 2004, S. 13). Mit Freiheitsentzug und Therapie sollte also die Resozialisierung und somit ein straffreies Leben von Verurteilten erreicht werden können. Eine grosse Anzahl an therapeutischen und sozialpädagogischen Behandlungsformen und -experimenten entstand, deren Wirksamkeit über längere Zeit nicht erforscht wurde. Alle wollten mitwirken, die Straftäterbehandlung war in Mode. (Spiess, 2004, S. 13-14)

5.4 What Works – Nothing Works

Robert Martinson war der erste Forscher, der 1974 eine gross angelegte Meta-Analyse⁹ veranlasste, welche mit ihren Ergebnissen die euphorische Stimmung zu bremsen vermochte. (Spiess, 2004, S. 14) Die Resultate der Studie zeigten damals, dass die Wirkung einer Freiheitsstrafe auf das zukünftige kriminelle Verhalten nicht nachweisbar ist. Die Studie wurde unter dem Titel „what works?“ lanciert, jedoch mit der polemischen Formulierung „nothing works“ allgemein bekannt. Die These des „nothing works“ wurde, auch von Martinson selbst, in den folgenden Jahren stark relativiert und gilt nach dem aktuellen Stand der Forschung als widerlegt. (Baechtold, 2009, S. 41)

⁶ siehe dazu weiterführend Storz, Renate (1997). *Rückfall nach Strafvollzug. Rückfallraten. Kriminalstatistische Befunde zu Wiederverurteilungen und Wiedereinweisungen* (Bundesamt für Statistik, Hrsg.). Bern: Bundesamt für Statistik.

⁷ siehe dazu weiterführend Besozzi, Claudio (1998/1999). *Die (Un)fähigkeit zur Veränderung. Eine qualitative Untersuchung über Rückfall und Bewährung von erstmals aus dem Strafvollzug Entlassenen*. Bern: Bundesamt für Justiz.

⁸ siehe dazu Kapitel 2.1 und 2.2

⁹ siehe dazu weiterführend Martinson, Robert (1974). What works? Questions and answers about prison reform. *The public interest* 35 (1), 22-54.

Damals ergab Martinsons Analyse, dass sich durch Behandlung und Therapie wenig bis gar nichts an der schädlichen Wirkung des Freiheitsentzugs ändert. Seine Devise war, dass es nicht mehr Therapien brauche, sondern weniger Freiheitsentzug. Wenn Therapien ohne Freiheitsentzug besser oder gleich gut anschlagen wie mit Freiheitsentzug, so gab es für Martinson nur die Schlussfolgerung, dass es keine Rechtfertigungen für das Gefängnis geben könne. Diese Ergebnisse wurden von den Gefängnisbefürwortenden zu ihren Gunsten abgewandelt. Sie deuteten die Resultate so, dass wenn Behandlung im Gefängnis keine Erfolge verspreche, dann könne der Vollzug auch ohne Behandlung und Therapie durchgeführt werden. (Spiess, 2004, S. 14-15)

5.5 Wirkung von harten Strafen und Vollzugsbedingungen

In den darauf folgenden Jahren setzte in den USA, ausgelöst durch Martinsons Studie, eine Abkehr vom Behandlungsgedanken ein. Ideologien aus vergangenen Jahrhunderten und der Sühne-Gedanke kamen in den USA wieder in Mode. Im Gefängnis sollte nicht therapiert, sondern gestraft werden. Dazu gehörten Strafen die das Ziel verfolgten, Straffällige durch Verwahrung unschädlich zu machen und wegzusperren. Das Problem der hohen Rückfallraten wurde gelöst indem die „Bösen“ für lange Zeit von der Strasse genommen wurden. Der Tenor lautete, je länger Straffällige weggesperrt werden, desto länger begehen sie keine Straftat und werden nicht rückfällig. Die Gesellschaft werde so sicherer. Die Gefängnisse füllten sich und die Gefangenenraten (Inhaftierte prozentual zur Bevölkerung) kletterten auf den weltweiten Höchststand. Es zeigte sich aber, dass dieses Vorgehen die Kriminalitätsraten nicht positiv zu beeinflussen vermochte. Zudem hatte diese Handhabung keine positiven Effekte auf die Rückfälligkeitsraten von Entlassenen. (Spiess, 2004, S.15-17) Trotzdem hält die USA bis heute an dieser Kriminalpolitik fest.

Vor allem auch die in den USA gezielt praktizierten harten Vollzugsbedingungen haben nach mehrfacher Evaluation nachweislich keine rückfallpräventiven Tendenzen aufgezeigt. Gemeint sind damit als Beispiel sogenannte paramilitärische „boot camps“, in welchen die Haft mit Abschreckung, Verrichtung von Arbeit in Ketten und militärischem Drill vollzogen wird und die menschenrechtlich bedenklich sind. (Baechtold, 2009, S. 43)

Auch bei einem vergleichsweise humanen Strafvollzug in der Schweiz ist an eine Abkehr von längeren Freiheitsstrafen nicht zu denken. Das Bedürfnis der Bevölkerung nach Schutz und Vergeltung und die Ausrichtung der positiven Generalprävention zur Förderung von Normgehorsam und Rechtsbewusstsein erfordern weiterhin die Verurteilung zu Freiheitsentzug bei schweren kriminellen Handlungen. (Peter Aebersold, 2004, S. 558)

5.6 Wirkung von kurzen Freiheitsstrafen

Die Wirksamkeitsforschung ist zur Kenntnis gelangt, dass kurze Freiheitsstrafen kaum positive, sondern praktisch nur negative Folgen auf Verurteilte und deren Legalverhalten aufweisen. Die

Gefahr ist gross durch Freiheitsentzug zum Beispiel den Arbeitsplatz und das stützende soziale Umfeld zu verlieren. Dazu kommt die Stigmatisierung durch die Gesellschaft und die belastende Erfahrung des Freiheitsentzugs. Nach Untersuchungen zur Legalbewährung konnten keine ausgeprägten Unterschiede zwischen Verurteilungen zu Busse, bedingter oder unbedingter kurzer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten gefunden werden. Wenn also die kurze Freiheitsstrafe keine bessere *Legalprognose* – hiermit ist die Wahrscheinlichkeit gemeint, dass jemand nicht mehr straffällig wird – bewirken kann, als dies auch eine bedingte Freiheitsstrafe oder Busse vermag, dann sollte auf eine Sanktion zurückgegriffen werden, die weniger negative Effekte mit sich bringt, als die kurze Freiheitsstrafe und die zudem weniger Kosten verursacht. (Baechtold, 2009, S.41-42) Die Handhabung dazu wurde in der Schweiz mit der Revision des Strafgesetzbuchs angepasst. Aktuell wird aber genau über dieses Thema wieder heftig diskutiert und eine erneute Verschärfung und grossflächige Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen verlangt. Laut Spiess (2004) könnten jedoch, indem kurze Freiheitsstrafen durch Geldstrafen ersetzt würden, bei einem Grossteil der Verurteilten die negativen, der Resozialisierung entgegen haltenden Wirkungen von kurzen Freiheitsstrafen vermieden werden (S. 21).

5.7 Wirkung von Resozialisierungsmassnahmen

Das Konzept der *Resozialisierung* zielt laut Bernd Maelicke (2009) auf die soziale Integration und damit einher gehend auf die Reduzierung oder Verhinderung von Rückfällen (S. 601). Dem entgegen sagt Baechtold (2009), dass die Resozialisierung ein vages, missverständliches Konzept ist, welches sehr unterschiedlich interpretiert werden kann. Da Begriffe wie Erziehung oder Besserung heute nicht mehr verwendet werden, wurde der Begriff durch *Resozialisierung* ersetzt. Jedoch müssen nicht alle Straffälligen resozialisiert werden, auch „sozialisierte“ Menschen können mitunter straffällig werden. (S. 32-33)

Heinz Cornel (2009) führt verschiedene Möglichkeiten von Resozialisierungsmassnahmen auf. Dies sind zum Beispiel persönliche Beratung, finanzielle Unterstützung, Erschliessung von Bildungs- und Ausbildungsangeboten, Förderung der sozialen Kontakte und des Freizeitverhaltens. (S. 50) Solche Unterstützungsleistungen und Sachhilfe sind von grosser Bedeutung und für eine gelingende Reintegration in die Gesellschaft nötig. Jedoch konnte in der Wirksamkeitsforschung nicht bestätigt werden, dass die Rückfallverhinderung allein durch die soziale Integration gelingt (James McGuire, 1995, zit. in Patrick Zobrist, 2010, S.38). Auch laut Spiess (2004) werden unstrukturierten, unspezifischen Resozialisierungsmassnahmen – wie beispielsweise unstrukturierten Gesprächsgruppen oder Gruppenaktivitäten – sowie unspezifischer Fallarbeit nicht viel Erfolg zugemessen. Wirkungsvoller sind strukturierte Behandlungsprogramme, die sich an Problemen, Rückfallrisiken und an den spezifischen Zielgruppen orientieren. (S. 30-32)

5.8 Wirkung von Behandlungsmassnahmen

In Europa hat sich nach der kurzfristigen Abkehr des Behandlungsgedankens aufgrund der Verwirrung um „nothing works“ in den folgenden Jahren und bis heute eine differenzierte Meinung gebildet. Verschiedene Behandlungsmodelle entstanden und neben Therapie konnten sich auch sozialarbeiterische und sozialpädagogische Programme etablieren. (Aebersold, 2004, S. 565) Solche Massnahmen können heute sowohl im Strafvollzug, im Massnahmenvollzug als auch in Freiheit statt finden. Sie beinhalten nebst ambulanten Therapien sozialarbeiterische Programme wie *Lernprogramme*¹⁰ oder die Arbeit von Bewährungshelfenden im Falle einer Strafe auf Bewährung. (Spiess, 2004, S. 22-23) Laut Schwarzenegger et al. (2007) weisen vor allem diejenigen Programme Erfolge aus, welche die Lebensbedingungen von straffälligen Menschen sichtbar verändern, Hilfestellung für kognitive Verhaltensänderungen geben und den Straffälligen helfen, alternative Problemlösestrategien zu entwickeln oder ihre Impulse besser zu kontrollieren. (S. 17) Die Programme sollen ausserdem strukturiert und auf die Straffälligen individuell zugeschnitten sein. Die Lernmöglichkeiten der Straffälligen müssen dabei beachtet werden. (Spiess, 2004, S. 30-31) Ausserdem muss die Arbeit konkret bei den *kriminogenen Faktoren*, wie zum Beispiel antisozialen Einstellungen, Impulsivität oder mangelnden Problemlösefertigkeiten, ansetzen.¹¹ (Rüdiger Müller-Isberner, 1998, S. 57)

Die Erkenntnisse aus der Wirksamkeitsforschung haben einen Einfluss auf die heutige Praxis im Justizvollzug. Auf die Legitimation der rückfallpräventiven Arbeit und Grundsätze im StGB zum Vollzug wird im nächsten Kapitel genauer eingegangen.

¹⁰ siehe dazu Kapitel 8.5

¹¹ siehe dazu Kapitel 10.5

6 Legitimation und Grundsätze

Die in Art. 75 StGB genannten Grundsätze sollen Straffälligen helfen, im Vollzug und danach straffrei zu leben und sind somit Legitimation für rückfallpräventive Arbeit. Sie beschreiben die Ausgestaltung der verschiedenen Massnahmen der rückfallpräventiven Arbeit, die Straffällige vom stark regulierten Haftalltag auf die Freiheit vorbereiten sollen.

6.1 Legitimation der Rückfallprävention

Basierend auf dem zu Beginn des 20. Jahrhunderts aufkommenden Modells der positiven Spezialprävention sollte die Strafe eine pädagogische und positive Wirkung auf die Verurteilten haben. Dieses Modell, auch Behandlungs- oder Resozialisierungsmodell genannt, entwickelte sich mit der Idee des Sozialstaats. (Peter Mösch Payot, 2009, S. 327) In diesem sollen unter anderem die Menschenwürde sowie die persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern – und in diesem Fall auch von Verurteilten – geschützt werden. (Marianne Schwander, 2009, S. 24) Die damals als Sanktionsart nebst den Strafen entstandenen Massnahmen, stellten einen wesentlichen Aspekt dieses Resozialisierungsmodells dar, welches im Zuge der Humanisierung des Strafvollzugs entwickelt wurde. (Mösch Payot, 2009, S. 327) Wie in Kapitel 2.2 erwähnt, entwickelte sich bereits im 16. Jahrhundert die Wende hin zu einem humaneren Strafvollzug, also von der Idee des Strafvollzugs als reine Vergeltung hin zur Besserung der Straffälligen. Es wurde mit der Besserung der Verurteilten beabsichtigt, den negativen Auswirkungen des Strafvollzugs entgegen zu wirken und damit mögliche Rückfälle zu verhindern. (Baechtold, 2009, S. 24)

Gegen Ende der 1970er Jahre kam der (teils unbegründete) Vorwurf der Wirkungslosigkeit des Behandlungsmodells und der Ausgestaltung des Strafvollzugs auf. Die Erfolgserwartungen an die Therapien waren zu hoch angesetzt. Als Reaktion auf die Kritik wurden die Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierungsbemühungen und Therapien besser erforscht. (Mösch Payot, 2009, S. 328) Diverse Wirksamkeitsstudien, unter anderem die in Kapitel 5.4 erwähnte Studie mit dem Titel „what works?“, wurden durchgeführt und breit diskutiert.

Der Strafvollzug in der Schweiz zeichnet sich durch einen spezialpräventiven Charakter aus. Vor allem bei langen Freiheitsstrafen soll mit den Straffälligen rückfallpräventiv gearbeitet werden. Zudem sollen Sanktionen wo möglich subsidiär, bedingt und auf keinen Fall für eine zu lange Dauer ausgesprochen werden. Die Verurteilten sollen durch den Strafvollzug nicht geschädigt werden. Dieser soll dem Alltagsleben ausserhalb der Anstalt möglichst angepasst sein und auf die Entlassung vorbereiten. Zudem soll die Straftat während des Vollzugs therapeutisch aufgearbeitet werden. (Mösch Payot, 2009, S. 328)

Alle diese Massnahmen dienen der Sicherheit der Gesellschaft. Sie sollen darauf hinarbeiten, dass die Straffälligen ihr künftiges Leben ohne Rückfälle bestreiten können. In den letzten Jahren ist in Politik und Gesellschaft der Ruf nach absoluter Sicherheit immer stärker wahrzunehmen, ausgelöst durch Fälle wie der Morde an Pasquale Brumann am Zollikerberg 1993 und aktueller an Lucie Trezzini von 2009¹². Wie in den letzten Jahren in den USA verstärkt praktiziert, kommt auch in Europa und der Schweiz das Bedürfnis nach längeren und härteren Freiheitsstrafen auf¹³.

Das in den USA praktizierte Wegsperrn hindert die Inhaftierten, erneut Straftaten zu begehen, erhöht aber längerfristig die Sicherheit keineswegs. Durch rückfallpräventive Arbeit ist eine Verminderung von erneuten Straftaten, gemäss der in Kapitel 5 erwähnten Wirksamkeitsforschung, nachhaltiger zu erreichen.

Mit dem Einzug von Art. 75 Abs. 1 ins StGB wurde die rückfallpräventive und resozialisierende Arbeit mit Straffälligen im Vergleich zum alten StGB genauer definiert und auf die heutigen Verhältnisse angepasst. Art. 37 der bis 2006 gültigen Version des StGB besagte, dass der Vollzug erziehend auf die Gefangenen einwirken und sie auf die Wiedereingliederung in das bürgerliche Leben vorbereiten solle. Diese völlig veraltete Formulierung wurde mit der Revision im Jahr 2007 angepasst. (Peter Aebersold, 2009c, S. 19) Die neue Zielsetzung verweist vor allem darauf, dass das soziale Verhalten der Gefangenen zu fördern sei. Damit soll die Fähigkeit, ein straffreies Leben zu führen, gefördert werden. (Art. 75 Abs. 1 StGB) Durch die Verankerung im StGB ist die Rückfallprävention nun gesetzlich legitimiert.

6.2 Grundsätze im StGB

Im Vollzug gilt einerseits der Grundsatz der Achtung der Menschenwürde und andererseits der freien Rechtsausübung auch für Inhaftierte. Dies bedeutet, dass deren Rechte nur so weit eingeschränkt werden dürfen, wie es die Inhaftierung und der Alltag in der Anstalt erfordert. (Art. 74 StGB) Das schweizerische Strafgesetzbuch schreibt in Art. 75 Abs. 1 die Grundsätze des Vollzugs einer Freiheitsstrafe vor:

„Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen [sic!] zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen [sic!] zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Voll-

¹² Pasquale Brumann wurde 1993 von einem Häftling auf Urlaub am Zollikerberg ermordet. Lucie Trezzini wurde 2009 von einem auf Bewährung aus dem Massnahmenvollzug Entlassenen ermordet.

¹³ Brotschi, Markus (2010, 16. Juli). Kritik an „Amerikanisierung“ des Strafrechts. Tages-Anzeiger, S. 4.

zugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen.“ Im Folgenden werden die Strafvollzugsgrundsätze gemäss Art. 75 Abs. 1 StGB genauer ausformuliert:

- Der Strafvollzug soll soziale Kompetenzen der Gefangenen im Hinblick auf ein straffreies Leben fördern und damit die Rückfallgefahr dauerhaft mindern. Auch sind Vorkehrungen nötig, um das künftige soziale Umfeld der Entlassenen zu stabilisieren.
- Damit das soziale Verhalten der Gefangenen geübt werden kann, soll in der Anstalt eine Struktur realisiert werden, welche dem Leben ausserhalb der Einrichtung möglichst entspricht.
- Isolation kann zu schädlichen Haftfolgen führen. Diese muss darum im Rahmen des möglichen verhindert und die für die Inhaftierten förderlichen Sozialkontakte ermöglicht werden.
- Die Anstalten sind verpflichtet eine Fürsorge zu ermöglichen, wie sie Nichtinhaftierten zur Verfügung steht. Dazu gehört die medizinische Versorgung und Hilfe zu sozialen, ökonomischen, rechtlichen oder religiösen Themen.
- Das Vollzugspersonal sowie Mitgefangene müssen vor Rückfällen von Inhaftierten geschützt werden.

Folgende Ansätze zeigen auf, wie die oben beschriebenen Grundsätze zur Verhütung der Rückfallgefahr umgesetzt werden.

Mit Vollzugsplänen kann auf die Inhaftierten individuell eingegangen werden. Die Pläne beinhalten Betreuungsangebote, die Wiedergutmachung, Arbeitsmöglichkeiten und Ausbildungsprogramme, den Kontakt zur Aussenwelt und Entlassungsvorbereitungen. (Art. 75 Abs. 3 StGB)

Wird der Vollzugsplan eingehalten, kann durch die stufenweise Progression eine Straflockerung vorgesehen werden. Insassinnen und Insassen des geschlossenen Vollzugs wird somit ermöglicht, in den offenen Vollzug zu wechseln. Als weitere Stufe könnten die Inhaftierten, je nach individueller Situation, in eine Einrichtung des *Arbeitsexternats*¹⁴ wechseln. Sie verbringen dann nur noch ihre Ruhe- und Freizeit in der Einrichtung und gehen tagsüber einer Arbeit nach. In einem weiteren Schritt könnte der Vollzug in einem *Wohn- und Arbeitsexternat*¹⁵ fortgeführt werden. (BJ, 2010, S. 11) Eine bedingte Entlassung gilt als letzte Vollzugsstufe und wird möglich, wenn Inhaftierte sich bewährt haben und keine Gefahr für weitere Verbrechen und Vergehen anzunehmen ist (Art. 86 Abs. 1 StGB). Es wird eine Probezeit von einem Jahr bis höchstens fünf Jahren festgelegt. Bewähren sich bedingt Entlassene in dieser Zeit nicht, können sie in den stationären Vollzug rückversetzt werden. Meistens wird die Probezeit an die Auflage einer Bewährungshilfe gekoppelt (Art. 87 Abs. 2 StGB). Die Bewährungshilfe soll helfen, vor Rückfällen zu

¹⁴ siehe dazu Kapitel 8.3

¹⁵ siehe dazu ebenfalls Kapitel 8.3

bewahren und die soziale Integration zu ermöglichen (Art. 93 Abs. 1 StGB). Dies geschieht hauptsächlich durch persönliche Beratung und Hilfe bei der Arbeits- und Wohnungssuche sowie bei finanziellen Problemen. (BJ, 2010, S. 11)

Inhaftierte sind nach Gesetz zur Arbeit verpflichtet. Die Arbeit gilt in der Schweiz als einer der wichtigsten Aspekte zur Integration in die Gesellschaft. In den auf längere Strafen ausgerichteten Anstalten, werden zudem anerkannte Berufs- oder Attestlehren angeboten. Durch die Arbeit kompensieren Inhaftierte aber auch einen Teil der entstehenden Haftkosten. Zudem erhalten sie einen Teil des Arbeitslohnes zur freien Verfügung und ein weiterer Teil wird als Startkapital angespart (Pekulium). Der Arbeitslohn entspricht aber nicht der Entlohnung auf dem regulären Arbeitsmarkt. (BJ, 2010, S. 12)

Schliesslich spielen im Sinne der Rückfallprävention und der sozialen Integration auch Kontakte zur Aussenwelt eine wichtige Rolle. Die Nutzung von Medien (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften bis Radio und TV) und persönliche Kontakte via Briefe, Telefonate, Besuche und gegebenenfalls Urlaube werden ermöglicht, wo diese gemäss Anstaltsordnung, individuellen Sicherheitsabwägungen und dem Vollzugszweck zu bewerkstelligen sind. (BJ, 2010, S. 12-13)

Damit über Rückfallprävention und diesbezügliche rückfallpräventive Massnahmen und die Legitimationen dazu überhaupt diskutiert werden muss, braucht es ein kriminelles Verhalten von Individuen in unserer Gesellschaft. Was grundsätzliche Ursachen sein können für kriminelles oder delinquentes Verhalten von Menschen, wird im nächsten Kapitel aufgezeigt.

7 Ursachen von Delinquenz und Kriminalität

Die Ursachen für die Entstehung von Delinquenz könnten vielfältiger nicht sein. Es existieren denn auch zahlreiche Erklärungsmodelle und -theorien. Mit den Modellen wird versucht, anhand verschiedener Faktoren basierend auf unterschiedlichen Zugängen, Erklärungen zu finden. Jedoch werden durch einen eng gesetzten Fokus häufig andere Faktoren vernachlässigt oder gar nicht untersucht. Delinquenz ist multifaktoriell (Patrick Zobrist, 2009a, S. 19). Es müssen verschiedene Faktoren aufeinander treffen, damit ein Mensch seine Tendenz für delinquentes Verhalten tatsächlich auslebt. Die Faktoren, welche in den verschiedenen Theorien zusammenkommen, können auch als *Risikofaktoren* bezeichnet werden. Je mehr solche *Risikofaktoren* vorhanden sind und je ausgeprägter sie sind, umso wahrscheinlicher ist es, dass kriminelles Verhalten entsteht. (Klaus Mayer & Patrick Zobrist, 2009, S. 35) Die breite Palette an Erklärungsmodellen hier darzustellen, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Trotzdem soll in diesem Kapitel ein kurzer Überblick über verschiedene Erklärungsmodelle geschaffen werden, weshalb Delinquenz entstehen kann.

Warum ist das „warum“ wichtig bei der Arbeit mit Straffälligen? Wenn Ursachen für Delinquenz verstanden werden, kann das helfen herauszufinden, wo angesetzt werden soll, wenn Rückfälle verhindert oder vermindert werden sollen. Um die Arbeit mit straffälligen Personen professionell leisten zu können, muss bekannt sein, weshalb es zur kriminellen Tat kam. Je nach dem, welche Ursache – also welches „warum“ – stärker gewichtet wird, zeichnet sich eine andere Intervention oder Methode in der Arbeit ab. Risikofaktoren und -situationen sollen herausgearbeitet werden, um sie den Straffälligen bewusst zu machen. Danach soll mit ihnen erarbeitet werden, wie sie mit diesen Risikofaktoren und -situationen anders umgehen und alternative Verhaltensformen und Handlungsstrategien erlernen können.

Es werden im Folgenden verschiedene Theorien und Zusammenhänge kurz erläutert. Dies im Sinne einer Übersicht, jedoch ohne den Anspruch, abschliessend und detailliert zu sein.

7.1 Biologische Perspektive

Der Einfluss von erblichen Anlagen auf kriminelles Verhalten wurde bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts verschiedentlich untersucht. Unter anderem wurden Zwillingsstudien gemacht, um zu erforschen, ob bei eineiigen Zwillingspaaren – mit demselben Erbgut – häufiger beide Zwillinge kriminell werden als bei zweieiigen Zwillingspaaren, welche biologisch als gewöhnliche Geschwister gelten. (Peter Aebersold, 2007, S. 1-2) Die Ergebnisse deuten auf einen Einfluss der genetischen Anlagen hin. Eineiige Zwillingsgeschwister von Kriminellen sind mit grösserer Wahrscheinlichkeit auch kriminell als zweieiige Zwillingsgeschwister. Jedoch bleibt unklar, wie hoch die Umwelteinflüsse, zum Beispiel durch die Sozialisation in der Familie oder ein prokriminelles Umfeld, zu werten sind. (Hans-Dieter Schwind, 2008, S. 104)

Um Anlage- und Umwelteinflüsse besser zu erforschen, wurde auch in die Adoptionsforschung investiert. Laut Edith Zerbin-Rüdin (1984) wurde in einer dänischen Studie erforscht, dass Adoptivöhne eine erhöhte Kriminalitätsrate aufzeigten, wenn ihre Väter kriminell waren. Wenn nur der biologische Vater kriminell war, war die Kriminalitätsrate geringer, wenn nur der Adoptivvater kriminell war, deutlich höher, mit Abstand am höchsten jedoch, wenn der Adoptivvater sowie der leibliche Vater kriminell waren. (zit. in Klaus Mayer, 2009, S. 6) Dies zeigt eine Tendenz zu stärkeren Umwelteinflüssen, hier also dem sozialen Einfluss durch den Adoptivvater. In den Zwillings- und Adoptionsforschungen wurde also ein Einfluss der genetischen Disposition auf Kriminalität deutlich, sie wird jedoch laut Mayer (2009) als relativ „schwach und nicht deliktsspezifisch“ (S. 6) bewertet, weil dabei auch die schwer messbaren Umwelteinflüsse eine Rolle spielen können.

Der prägnanteste biologische Faktor für Delinquenz ist das Geschlecht. Männer begehen deutlich häufiger Straftaten als Frauen. Die Kriminalstatistiken verweisen darauf, dass laut dem Bundesamt für Statistik [BFS] (2010a), Frauen im Schnitt 16% aller Verzeigungen (Jahresdurchschnitt seit 1984) ausmachen (S. 3). Auch bei den Verurteilungen sind diese Zahlen ähnlich, laut den neuesten Erhebungen des Bundesamtes für Statistik [BFS] (2010b) wurden im Jahr 2008 84,8% Männer und 15,2% Frauen für ein Verbrechen oder Vergehen verurteilt. Tatsache ist also, dass delinquentes und antisoziales Verhalten bei Männern deutlich häufiger vorkommt als bei Frauen. Offenbar ist das Ergebnis weltweit in Bezug auf alle Rassen und Kulturen, Altersgruppen und sozioökonomischen Verhältnisse das gleiche. (Laura Baker, 2002, S. 752) Jedoch ist laut Aebersold (2007) nicht geklärt, inwieweit diese Tatsache biologisch bedingt ist. Auch wenn Männer eine deutlich höhere Kriminalitätsrate aufweisen als Frauen, wird die deutliche Mehrheit der Männer nicht kriminell auffällig. Deshalb wäre es verfehlt, vom „kriminellen Geschlecht“ zu sprechen. (S. 5)

Ein weiterer Faktor, der jedoch vor allem auf Gewalttäterinnen und -täter anzuwenden ist, ist ein neurologischer. Angeborene oder durch Verletzung zu Stande gekommene Schädigungen am Stirnhirn (so genannter präfrontaler Cortex) führen vermehrt zu aggressivem, impulsivem und rücksichtslosem Verhalten. Es heisst jedoch nicht, dass alle Personen mit einer solchen Verletzung automatisch Gewalttaten ausüben. Weiter werden Störungen im limbischen System genannt. Dies kann Furchtlosigkeit, mangelnde Empathie und fehlendes Schuldgefühl zur Folge haben und die Verarbeitung von emotionalen Informationen kann beeinträchtigt sein. (Daniel Strüber, Monika Lück & Gerhard Roth, 2006, S. 48)

Als weiterer Einfluss auf die Delinquenz wird das Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitätssyndrom (ADHS) genannt. Dieser Zusammenhang konnte statistisch nachgewiesen werden. Unter Delinquentinnen und Delinquenten sind ADHS-Betroffene deutlich erhöht vertreten. Dies

heisst aber nicht, dass ADHS immer zu Delinquenz führt.¹⁶ (Aebersold, 2007, S. 4) Nur mit biologischen Faktoren alleine lässt sich Delinquenz jedoch nicht begründen. Es braucht immer auch Umwelteinflüsse, damit ein Mensch delinquent wird. (Aebersold, 2007, S.5)

7.2 Psychologische und psychiatrische Perspektive

Nach dem Freudschen Strukturmodell der Psyche von 1923 gibt es für die Ursachen von Kriminalität drei verschiedene psychoanalytische Persönlichkeitsinstanzen (Mayer, 2009, S. 7). Die erste und älteste Instanz ist das „Es“ einer delinquenten Person. Sie ist triebhaft und funktioniert nach dem Lustprinzip. Eine weitere Instanz repräsentiert das „Über-Ich“ als weitgehend unbewusstes Gewissen. Die Entwicklung des „Über-Ich“ wird geprägt durch vorgelebte Normen von Familie, Lehrpersonen und Vorbildern. (Schwind, 2008, S. 112-113) Als letzte Instanz vermittelt das „realitätsbezogene Ich“ zwischen den beiden vorhergehenden Instanzen. Das „realitätsbezogene Ich“ von Personen, die eine „gesunde“ Entwicklung durchleben, lernen das triebhafte „Es“ zu kontrollieren. Personen mit einem schwachen „realitätsbezogenen Ich“ können diese Triebe ungenügend beherrschen oder reagieren mit unerwarteten Ausbrüchen der Triebe. Ein zu stark ausgeprägtes „Über-Ich“ kann im Sinne von unerwarteten Triebausbrüchen zu Delinquenz, ein zu schwach ausgeprägtes „Über-Ich“ zu dissozialen Tendenzen oder zu verwehrlosungsbedingter Kriminalität führen. (Aebersold, 2007, S. 7-8)

Bei den psychiatrischen Erklärungsmodellen wird von psychischen Störungen oder Krankheiten als Ursache für Delinquenz ausgegangen. Es gibt zwei Klassifikationssysteme für psychische Störungen, die Internationale Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10) der Weltgesundheitsorganisation und das Diagnostische und Statistische Manual Psychischer Störungen (DSM-IV-TR) der Amerikanischen Psychiatrischen Vereinigung. Die ICD-10 ist in der Schweiz für offizielle Dokumentationen verpflichtend, aber auch die DSM-IV-TR wird häufig angewandt. (Karl-Ludwig Kunz, 2008, S. 76-77)

Eine in Zusammenhang mit Kriminalität sehr häufig genannte psychische Störung ist die dissoziale Persönlichkeitsstörung (F60.2). Sie zeichnet sich vor allem durch Mangel an Empathie, Unbeteiligtsein gegenüber Gefühlen anderer, Unvermögen längerfristig Beziehungen einzugehen, Verantwortungslosigkeit und Neigung andere zu beschuldigen, Missachtung sozialer Verpflichtungen, Regeln und Normen, geringe Frustrtoleranz, niedrige Aggressionschwelle und hohe Reizbarkeit aus. (Horst Dilling, Werner Mombour & Martin H. Schmidt, 2008, S. 248-249) Persönlichkeitsstörungen gelten als „tief verwurzelte, lang anhaltende Verhaltensmuster“ (Dilling et al., 2008, S. 244).

¹⁶ siehe dazu weiterführend Vertone, Leonardo & Ströber, Rolf (2001). Der Zusammenhang zwischen ADHD (Attention Deficit Hyperactivity Disorder) und Delinquenz. *Kriminologisches Bulletin*, 27 (2), 5-32.

Die antisoziale Persönlichkeitsstörung (301.7) nach DSM-IV-TR weist ähnliche Merkmale wie die dissoziale Persönlichkeitsstörung nach ICD-10 aus. Sie wird vor allem mit einem tief greifenden Muster der Verletzung und Missachtung von Rechten anderer beschrieben und tritt seit dem 15. Altersjahr auf. Merkmale, von denen mindestens drei vorhanden sein müssen, sind die Unfähigkeit, sich Normen anzupassen, Unaufrichtigkeit, Tendenz zum Lügen und Betrügen, Impulsivität, hohe Reizbarkeit und Aggressivität, Missachtung von Sicherheit, Verantwortungslosigkeit, das Fehlen von Reue, Gleichgültigkeit gegenüber Gefühlen anderer. Damit die Persönlichkeitsstörung eingeordnet werden kann, muss die Person mindestens 18 Jahre alt, die Störung aber bereits seit dem 15. Lebensjahr erkennbar sein. (Henning Sass, Hans-Ulrich Wittchen, Michael Zaudig & Isabel Houben, 2003, S. 258-259)

Eine der psychischen Krankheiten in Korrelation mit Kriminalität, ist die Psychopathie, welche 1941 von Hervey Cleckley erstmals beschrieben wurde (Mayer, 2009, S. 8). Die von Robert Hare (1996) entwickelte Psychopathie-Checkliste ist in zwei Bereiche gegliedert. Einerseits befasst sie sich mit dem emotional-zwischenmenschlichen Bereich, wo Merkmale wie Egozentrik, Fehlen von Reue und Schuldbewusstsein, mangelndes Einfühlungsvermögen und manipulative Fähigkeiten aufgeführt werden. Andererseits beinhaltet sie den Bereich des abweichenden Sozialverhaltens mit den Merkmalen Impulsivität, Verantwortungslosigkeit, Suche nach Erregung und kindliche Verhaltensstörung. Je höher die Werte einer Person auf der Checkliste sind, umso höher fällt das Kriminalitätsrisiko aus. Die Aussichten auf Behandlungserfolge der Psychopathie sind gering. (zit. in Mayer, 2009, S. 8)

7.3 Soziale und sozialpsychologische Perspektive

Bei dieser Perspektive wird der Zusammenhang von Delinquenz und Erziehung, Sozialisation sowie dem Verhalten und dem Umgang in sozialen Systemen betrachtet.

7.3.1 Familie

Grosse Aufmerksamkeit wird bei dieser Betrachtung auf das Familiensystem gelegt. Eine wichtige Bedeutung kommt dem Familienklima, der Harmonie und Wärme in der Familie – oder hier eben das Fehlen solcher – zu. Ausserdem spielt die Erziehung eine entscheidende Rolle bezüglich Delinquenz. Genannt werden hier vor allem mangelnde Aufsicht und Wärme seitens der Eltern, wenig Förderung und Interesse oder ein permissiver Erziehungsstil ohne klare Grenzen. Besonders nachteilig wirkt sich ein inkonsistenter Erziehungsstil aus, wo zwischen erdrückender Liebe und Gleichgültigkeit, extremer Strenge und grenzenloser Freiheit alles vorkommt. Delinquente Menschen wurden in ihrer Kindheit zudem übermässig häufig misshandelt oder sexuell missbraucht. (Aebersold, 2007, S. 10) Gewalttätige Erziehung, Kriminalität oder eine prokriminelle Einstellung in der Familie kann zudem eine entscheidende Rolle spielen, dass ein

Mensch später selber delinquent oder gewalttätig wird (Manuel Eisner, Denis Ribeaud & Rahel Locher, 2009, S. 22).

7.3.2 Milieu und Quartier

In problembelasteten Quartieren, wo sich schlechte Wohnverhältnisse, Armut, Drogen- und Alkoholkonsum und Gewalt häufen, wird das Risiko für delinquente Tendenzen deutlich grösser. Dies zeigt sich zum Beispiel in den Banlieues in Frankreich oder in den Slums in Amerika. (Aebersold, 2007, S. 11)

7.3.3 Schule und Peers

Jugendliche, die bereits zu Aggressionen neigen, suchen vermehrt den Kontakt zu Gleichgesinnten. In Gruppen, wo eine prokriminelle Einstellung herrscht, wird delinquentes Verhalten gefördert und deviantes Benehmen unterstützt. Solche Gruppen können sich auch störend auf die Schule auswirken und durch ihre negative Dynamik ganze Klassen beeinflussen. Gefördert wird Gewaltpotential und delinquentes Verhalten ausserdem durch eine negative Einstellung zur Institution Schule, nicht förderliche Beziehungen mit dem Lehrpersonal, die Neigung zu Schulschwänzen und Leistungsschwäche. (Aebersold, 2007, S. 11)

7.3.4 Soziales Lernen

Die sozial-kognitive Lerntheorie von Albert Bandura (1976) geht von einem Lernen am Modell aus. Der Lerneffekt setzt nicht nur durch das persönliche Erfahren von Konsequenzen aus gewissen Verhaltensweisen ein, sondern auch durch beobachten von anderen Menschen und die nachfolgende Bewertung der Ergebnisse, der positiven oder negativen Konsequenzen daraus. (zit. in Kunz, 2008, S. 94-95) Dabei spielen Vorbilder in Peer-Gruppen oder in den Medien, Geschwister, Eltern oder andere Bezugspersonen eine wichtige Rolle (Aebersold, 2007, S. 12). Solche Bewertungen können laut Albert Bandura (1976, 1979) auch mittelbar, über Erzählungen von anderen Personen wirksam werden. Dabei werden kognitive Selbststeuerungsprozesse in Gang gesetzt und eigene Verhaltensweisen werden den Bewertungen angepasst. Es handelt sich also nicht um das einfache Nachahmen, sondern um einen echten Lernprozess. (zit. in Mayer, 2009, S. 10)

7.4 Situative Perspektive

Eine nicht unwesentliche Rolle spielen laut Mayer (2009) auch die situativen Faktoren. Hierbei geht es um die Gelegenheit, die eine Person haben muss, um kriminell zu werden. (S. 13) Es können dies zum Beispiel Gruppendruck, Alkohol- und Drogenmissbrauch, die Verfügbarkeit von Waffen oder die Anwesenheit eines potentiellen Opfers oder Tatobjektes sein. (Patrick Zobrist, 2009b, S. 8) Kriminelles Verhalten erfordert zudem häufig einschlägige Erfahrungen, Fä-

higkeiten und Kenntnisse und der Kontakt oder Zugang zu einem delinquenten Netzwerk oder Umfeld. Je nach Delikt ist beispielsweise der Kontakt zur Drogenszene oder die entsprechende Position in einem Unternehmen gefragt. (Aebersold, 2007, S. 21-22) Nicht zuletzt spielt die günstige Gelegenheit an sich eine grosse Rolle. (Aebersold, 2007, S. 42)

Das Konzept der Selbstkontrolle von Michael R. Gottfredson und Travis Hirschi (1990) geht davon aus, dass Delinquente aus Mangel an Selbstkontrolle nicht auf unmittelbare Befriedigung der Selbstinteressen verzichten können. Sie sind ausserdem unfähig, längerfristige negative Auswirkungen abzuschätzen, sondern haben eine kurzfristige Perspektive, die vom Augenblick geprägt ist. Das Streben nach schnellem Gewinn mit möglichst wenig Aufwand kommt zum Ausdruck. Die Kosten und Nutzen werden zweckrational miteinander verglichen. Eine günstige Gelegenheit in Zusammenhang mit einer geringen Selbstkontrolle kann folglich zu kriminellen Verhalten führen. (zit. in Kunz, 2008, S. 132-133)

7.5 Integrierte Perspektive

Die meisten dieser Theorien schauen die Ursachen nur aus einer Perspektive heraus an. So bleiben verschiedenste Theorien unstrukturiert nebeneinander stehen. (Mayer & Zobrist, 2009, S. 45-46) Das Modell des PIC-R (personal, interpersonal and community-reinforcement-approach) von Donald Arthur Andrews und James Bonta (2006) vereint biologische, psychologische und soziale Faktoren und zeigt auf, wie sie in Kombination zu kriminellen Handeln führen können. Situative Faktoren und das Abwägen von Kosten und Nutzen einer kriminellen Handlung sind im Modell integriert. (zit. in Mayer & Zobrist, 2009, 45-46)

Das PIC-R-Modell ist ein Bestandteil der Psychologie des kriminellen Verhaltens, welches einen „integrativen, empirisch gestützten Ansatz zur Erklärung krimineller Verhaltensweisen“ liefert und eine hohe Relevanz für die Praxis der Arbeit mit straffälligen Personen aufweist. (Mayer & Zobrist, 2009, S. 33) Die zentralen Annahmen des Modells lauten gemäss Zobrist (2009b) wie folgt:

- Kriminelles Verhalten gehört zum normalen menschlichen Verhalten, ist also nicht pathologisch.
- Je zahlreicher und ausgeprägter die Risikofaktoren sind, desto wahrscheinlicher wird kriminelles Verhalten.
- Die soziale Lerntheorie (Kapitel 7.3.4) gilt als Basis für die Entstehung und Aufrechterhaltung von kriminellen Verhalten.
- Die erwarteten Kosten und Nutzen werden ökonomisch abgewogen und bewertet. Erst wenn subjektiv gesehen die Kosten-Nutzen-Rechnung aufgeht, wenn die Bewertung als gut eingeschätzt wird, kommt es zu einer kriminellen Handlung. (S. 10)

Der Vorteil dieses Modells ist laut Mayer und Zobrist (2009), dass verschiedenste Ursachenfelder in einem Modell zusammenfassend dargestellt sind. Ausserdem werden diese Ursachen mit dem konkreten Verhalten eines straffälligen Menschen und einer konkreten Situation in Zusammenhang gestellt. Das Modell ist somit praktisch brauchbar, um bei der Arbeit mit delinquenten Personen eingesetzt werden zu können und mit den Straffälligen Veränderungsziele und -strategien zu erarbeiten. (S. 42)

Einige dieser Faktoren, Ursachen und Zusammenhänge für Delinquenz sind gegeben und können nicht verändert werden. Anderen wiederum kann mit konkreten Interventionen von Seiten der Sozialen Arbeit begegnet werden und sie bestenfalls günstig beeinflussen. In den nächsten Kapiteln wird angeschaut, wo die Soziale Arbeit konkrete Handlungsfelder in der rückfallpräventiven Arbeit hat. Weiter wird erläutert, welche Werkzeuge die Soziale Arbeit hat, um in diesem Kontext mit straffälligen Menschen zu arbeiten, und wo allenfalls Spannungsfelder oder Konflikte mit den Werten der Sozialen Arbeit auftauchen.

8 Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit in der Rückfallprävention

Die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit im Justizvollzug sind zahlreich. Professionelle der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik sind in verschiedensten Bereichen vertreten. In der Bewährungshilfe ist die Soziale Arbeit schon seit langer Zeit tätig. Andere Bereiche, wie Sozialdienste in Strafanstalten kamen später dazu. Neuere Entwicklungen wie Lernprogramme wurden in den letzten Jahren zu Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit.

Das Feld des Justizvollzugs ist ein interdisziplinäres und Fachleute aus verschiedenen Berufen arbeiten in Ergänzung zueinander. Es verlangt daher ein grosses Mass an Kommunikationsfähigkeit, Teamgeist und Bereitschaft, um gemeinsam am Ziel der Rückfallprävention zu arbeiten. Wie bereits in Kapitel 6 erwähnt, ist dieses Ziel im Strafgesetzbuch verankert. In Artikel 75 StGB ist der Auftrag an den Strafvollzug gestellt „das soziale Verhalten des Gefangenen [sic!] zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben“.

Auch in den Ämtern für Justizvollzug, welche in den letzten Jahren in vielen Kantonen eingerichtet wurden, arbeiten bei den Bewährungsdiensten und Vollzugsbehörden ausgebildete Sozialarbeitende. Die Tätigkeiten dort umfassen die Fallführung, die Organisation und Koordination des Straf- und Massnahmenvollzugs und das Fällen von Vollzugsentscheiden. Die beraterische Tätigkeit ist unter dem Controlling der Fall führenden Personen auf ein Netzwerk verschiedenster Arbeitspartnerinnen und -partnern verteilt. Die Fall führenden Sozialarbeitenden leisten auch mit ihrer Arbeit innerhalb des rückfallpräventiv arbeitenden Netzwerkes einen wichtigen Beitrag zur Rückfallprävention.

Nachfolgend werden die wichtigsten Felder der Sozialen Arbeit aufgezeigt. Nach wie vor unterscheiden sich die Kantone in den Zuständigkeiten und der Organisation zum Teil beträchtlich. Die konkret erwähnten Institutionen aus der Praxis sind deshalb am Beispiel des Kantons Zürich und des Ostschweizer Konkordats aufgeführt.

8.1 Strafvollzug

Der Strafvollzug zeichnet sich, wie in Kapitel 2.3 erklärt, durch ein progressives Stufensystem aus. In den Anstalten selber (im geschlossenen und offenen Vollzug) als auch in den späteren Progressionsstufen wie dem Arbeitsexternat und dem Wohn- und Arbeitsexternat, bestehen Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit.

Sozialarbeitende sind zum Teil auch in Bezirks- oder Kantonsgefängnissen vertreten. In diesen Gefängnissen werden die Untersuchungshaft, die Ausschaffungshaft und Polizeishaft durchgeführt. Für die Soziale Arbeit stehen dort jedoch andere Themen im Vordergrund. Es wird wohl persönliche Hilfe und „soziale Betreuung für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs“ geboten, wie dies im Art. 96 StGB verankert ist. Dies jedoch ohne das Resozialisierungsziel,

welches dort nicht gilt (Aebersold, 2009c, S. 23). In den genannten Gefängnissen werden auch Strafen wie der tageweise Vollzug oder die Halbgefängenschaft vollzogen. Für diese Fälle gilt ebenfalls die Rückfallprävention als oberstes Ziel. (Justizvollzug Zürich [JuV], 2009a)

Gemäss Andrea Baechtold (2009) verfügen mittlerweile fast alle Anstalten über einen Sozialdienst. Die Sozialarbeitenden des Sozialdienstes übernehmen ähnliche Aufgaben wie die Mitarbeitenden auf einem Gemeindesozialdienst. Jedoch kommen zusätzliche Aufgaben bezogen auf den Vollzug dazu, welche zum Beispiel die Besuchs- und Urlaubskoordination oder Entlassungsvorbereitungen beinhalten. (S. 225)

Gemäss Justizvollzug Zürich [JuV] (2009b), ist eine Bedarfsabklärung die Grundlage für die Sozialberatung in den Anstalten. Dabei werden die Bedürfnisse sowie die soziale Ausgangslage der Straffälligen eruiert. Somit kann eine gezielte Interventionsplanung gemacht werden. Anhand von lösungs- und ressourcenorientierter Beratung können die Fähigkeiten der Straffälligen gefördert werden. Dies erfordert eine aktive Mitarbeit der Straffälligen und kann als Folge ihre Selbstständigkeit im Rahmen der Möglichkeiten im Strafvollzug fördern.

Der Sozialdienst in einer Anstalt bietet in erster Linie Sachhilfe.¹⁷ Dies ist ein klassisches Feld der Sozialen Arbeit. Sie beinhaltet die Unterstützung bei Angelegenheiten rund ums Wohnen, wie das Regeln der Meldeverhältnisse, Kündigungen, Suche einer Wohnung vor der Entlassung, Räumungen usw. Weiter beinhaltet sie die Bereiche Arbeit und Bildung, was zum Beispiel Unterstützung bei Kündigung der Arbeitsstelle, einfordern von allfälligen Lohnausständen, Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Bildungs- oder Freizeitmöglichkeiten in der Anstalt bedeutet. Zudem werden die Finanzen geregelt, wobei der Zahlungsverkehr aus der Anstalt heraus, Kontakte zu verschiedenen Versicherungen oder der Krankenkasse geregelt oder allfällige Schuldenberatungen oder -sanierungen in Angriff genommen werden. Auch die Gesundheit ist ein Thema, wo ärztliche oder psychologische Hilfe vermittelt wird. Nicht zu vergessen sind die Vorbereitungen, welche vor einer Entlassung anstehen. (JuV, 2009b) Daneben müssen, gemäss der Schweizerischen Vereinigung Bewährungshilfe und Soziale Arbeit in der Justiz [prosa] (2007), alle Informationen betreffend die Regeln und das Verfahren in der Strafjustiz sowie die Koordination aller involvierten Personen¹⁸ während der Vollzugsphase gewährleistet werden. (S.7)

Die oben genannten Felder sind vor allem Bereiche welche die Resozialisierung im Sinne von Cornel (2009) gewährleisten (S. 50). Diese Bereiche sind zwar, wie in Kapitel 5.7 ausgeführt, für

¹⁷ auch externe Ressourcenerschliessung genannt, siehe dazu Kapitel 10.1

¹⁸ Koordination als Aufgabe des Case Managements, siehe dazu Kapitel 10.2

eine gelungene Reintegration in die Gesellschaft sehr wichtig, können jedoch ohne zusätzliche Bearbeitung der Persönlichkeit nicht als rückfallpräventiv gelten.



Abb. 4: „Soziale Arbeit im Strafvollzug“, (Thomas Erb, 2009, S. 144)

Gemäss Brigitte Duchelis, Leiterin Sozialarbeit der Strafanstalt Pöschwies (Gespräch vom 13. Juli 2010) wird der Fokus neben der Sachhilfe vermehrt auch auf die Arbeit an der Persönlichkeit der Täterschaft gelegt (siehe dazu Abbildung 4). Es herrscht in der rückfallpräventiven Arbeit eine klare Verschiebung hin zur *Risikoorientierung* und der Bearbeitung der kriminogenen Faktoren. Der Fokus liegt im Sozialdienst der Strafanstalt Pöschwies klar auf der Täterschaft, mit der intensiv gearbeitet werden muss. Dies wird mit der Erfassung und Bearbeitung von rückfallrelevanten *Risikofaktoren* – wie Suchtproblematik, prokriminelles Umfeld, Egozentrik oder geringe Frustrationstoleranz – und *protektiven Faktoren* – wie stützende Partnerschaften oder familiäre Beziehungen, Konfliktlösefertigkeiten oder ein positives Selbstbild – gemacht (Erb, 2009, S. 147). In der folgenden Abbildung 5 ist ein Vorgehensprozess für die deliktrelevante Risikoeinschätzung vereinfacht dargestellt.

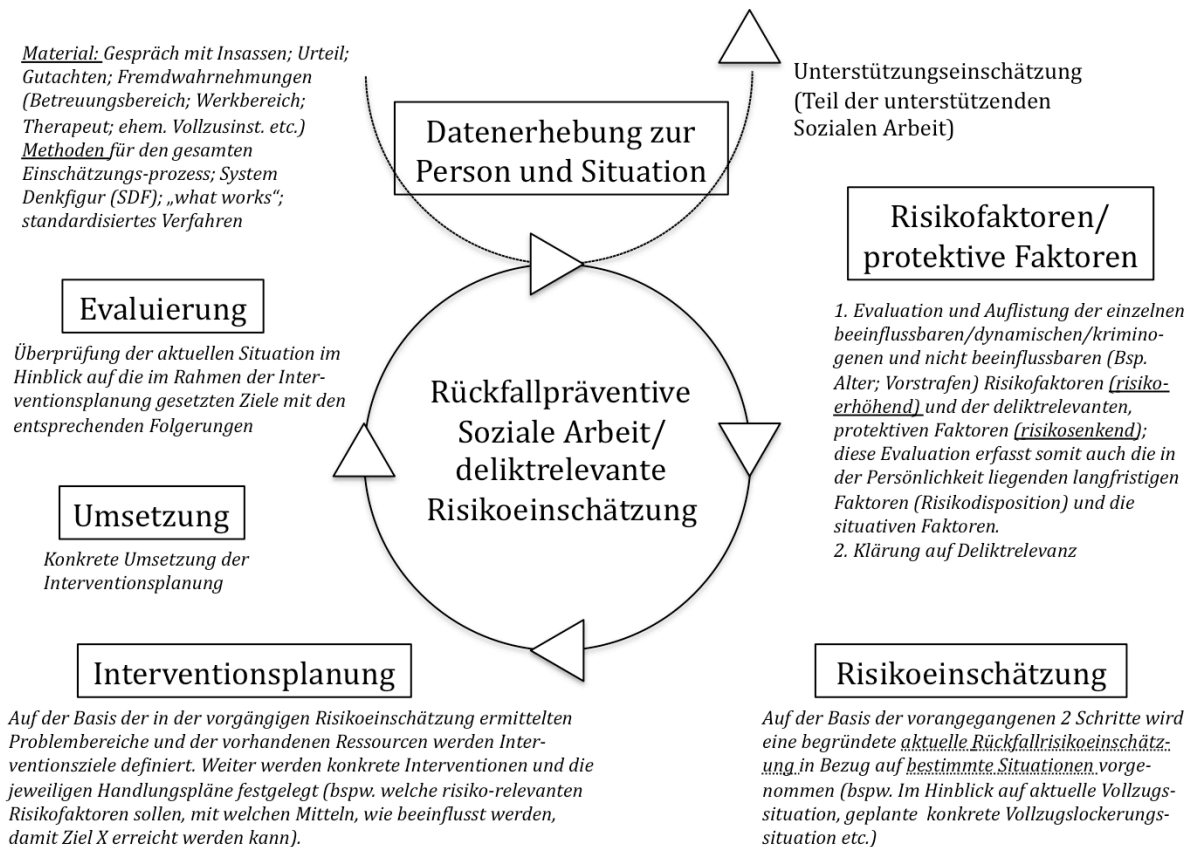


Abb. 5: „Rückfallprävention“, (Erb, 2009, S. 148)

Laut Erb (2009) ist es schwierig zu unterscheiden, ob die Zielsetzung von Interventionen nun vor allem unterstützend oder vor allem rückfallpräventiv sind. Häufig können sie beide Ziele vereinen. Einerseits ist der gesetzliche, rückfallpräventive Auftrag an die Sozialarbeitenden laut Art. 75 StGB Abs. 1 gegeben, andererseits können Inhaftierte laut Art. 96 StGB auch freiwillig um soziale Betreuung bitten. Dies stellt ein doppeltes Mandat¹⁹ dar, welches von Seiten der Sozialarbeitenden transparent gemacht werden muss. Häufig sehen die Insassen ein, dass sie durch das Ziel des rückfallfreien Lebens selber profitieren können. (S. 144-145)

In der Anstalt Pöschwies wird zusätzlich das Lernprogramm „TRIAS“ (Training für Insassen [sic!] und Austretende von Strafanstalten) angeboten. Dies ist das einzige Lernprogramm, welches von den Sozialarbeitenden in der Anstalt ausgeführt wird. Die anderen werden ambulant, für nicht-inhaftierte Personen, durchgeführt.²⁰ „TRIAS“ lehrt, wie Konflikte und Probleme besser angegangen werden können. Ausserdem sollen Kommunikationsfähigkeiten und soziale Fertigkeiten erlernt werden. Diese Ziele werden anhand der Vermittlung von Wissen, Gesprächen und Übungen in der Gruppe und einzeln sowie mit praktischen Übungen zu erreichen versucht. (Justizvollzug Zürich [JuV], 2009c) Einzelne weitere Anstalten bieten zusätzlich sozialpädagogische oder sozialtherapeutische Angebote an (Baechtold, 2009, S. 228).

¹⁹ siehe dazu Kapitel 10.3

²⁰ siehe dazu Kapitel 8.5

8.2 Massnahmenvollzug

Wie bereits in Kapitel 3.4 erwähnt, unterscheidet das Gesetz die zwei Sanktionskategorien der Strafen und Massnahmen. Nach Art. 57 Abs. 2 StGB geht dabei der Vollzug einer Massnahme einer Freiheitsstrafe vor, wenn die Voraussetzungen sowohl für eine Freiheitsstrafe als auch für eine Massnahme gegeben sind. Wenn zu erwarten ist, dass sich durch die Anordnung einer Massnahme die Ursache für die Straffälligkeit bearbeiten lässt und somit der Rückfallgefahr begegnet werden kann, wird eine Massnahme angeordnet. (Art. 59 Abs. 1 lit. b StGB, Art. 60 Abs. 1 lit. b StGB, Art. 61 Abs. 1 lit. b StGB und Art. 63 Abs. 1 lit. b StGB) Dies setzt einerseits voraus, dass eine Behandlung als zwingend notwendig erachtet wird. Andererseits müssen die Straffälligen auch die Fähigkeit zur Behandlung und ein Mindestmass an Kooperation aufweisen. (Baechtold, 2009, S. 262)

Die Anordnung von Massnahmen spielt eine nur geringe Rolle im Gesamtkatalog der Sanktionen. So wird nur bei ca. 1% aller Urteile eine Massnahme ausgesprochen. Wird die Zahl der Massnahmen jedoch mit der Zahl der längeren unbedingten Freiheitsstrafen verglichen, fallen 40% der Urteile auf eine Massnahme. Daraus lässt sich schliessen, dass Massnahmen bei mittleren und schweren Delikten eine grosse Rolle spielen. (Baechtold, 2009, S. 261)

Alle Massnahmen die nach Art. 56ff. StGB beschrieben sind, zielen spezialpräventiv auf die Rückfallverhütung ab. Sie sind aber in der Ausrichtung der Rückfallprävention sehr unterschiedlich. Bei der sichernden Massnahme der Verwahrung werden Verurteilte auf unbestimmt lange Zeit, teilweise sogar lebenslang, weggesperrt (wie in Kapitel 3.4.4 erwähnt). Das heisst, sie werden rein örtlich daran gehindert, rückfällig zu werden. Auch hier ist die Soziale Arbeit vertreten, jedoch agiert sie in diesem Bereich vor allem im Sinne einer Alltagshilfe und -strukturierung. Anders sieht dies bei den therapeutischen Massnahmen aus. Dort wird auf eine sozialpädagogische, psychiatrische oder drogentherapeutische Beeinflussung hingearbeitet. Verurteilte sollen mit gezielten Interventionen motiviert und befähigt werden, in Zukunft deliktfrei zu leben. (Aebersold, 2009b, S. 354)

8.2.1 Stationäre Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB)

Wenn bei Straffälligen schwere psychische Störungen ausgewiesen werden, wie beispielsweise Persönlichkeitsstörungen oder eine Schizophrenie, kann eine Massnahme nach Art. 59 StGB angeordnet werden. Diese wird meist in einem Massnahmenzentrum oder einer psychiatrischen Klinik durchgeführt. (Aebersold, 2009b, S. 355)

In den Massnahmenzentren arbeiten Fachkräfte der Psychiatrie eng mit Sozialpädagoginnen und -pädagogen zusammen. Im Gegensatz zu den Sozialdiensten im Strafvollzug verfügen die Massnahmenzentren über einen höheren Personalschlüssel. Somit können die Straffälligen mi-

lieutherapeutisch dichter beobachtet und begleitet werden. Die Arbeit an der Persönlichkeit steht im Vordergrund. (Ostschweizer Strafvollzugskommission, 2006a, S. 2-4)

Als Beispiel sei hier das St. Galler Massnahmenzentrum Bitzi aufgeführt, welches zum Ostschweizer Konkordat gehört. Hauptziele sind laut dem Massnahmenzentrum Bitzi [MZB] (2010), die positive Entwicklung der Insassen (nur Männer) zu fördern, Beziehungen aufzubauen und Verhaltensänderungen anzustreben. Dies ist ein schwieriges Unterfangen, bei welchem die sozialpädagogischen Mitarbeitenden die Inhaftierten fachlich und mit Sozialkompetenz unterstützen und ihnen wo nötig klare Grenzen setzen. Bezüglich der sozialen Integration werden in den Bereichen des Wohnens, der Freizeit und des sozialen Umfelds Übungsfelder bereitgestellt. Beim Wohnen ist es zentral, dass die Insassen das Zusammenleben in Gruppen lernen und sich in Kommunikation, Umgang mit Konflikten und deren Lösungen, gegenseitiger Rücksichtnahme und dem Sinn für die Gemeinschaft üben. Weiter wird auch der Kontakt zum sozialen Umfeld ausserhalb des Massnahmenzentrums gepflegt und gefördert. Sportliche und kulturelle Aktivitäten werden ebenso unterstützt wie PC-Schulungen. Es können auch sportliche Betätigungen ausserhalb des Massnahmenzentrums erlaubt werden.

8.2.2 Stationäre Suchtbehandlung (Art. 60 StGB)

Unter ähnlichen Bedingungen wie bei der Behandlung von psychischen Störungen, können Straffällige, die von Drogen oder Alkohol abhängig sind, in eine stationäre Suchtbehandlung eingewiesen werden. Häufig haben diese Institutionen eine private Trägerschaft und die Straffälligen sind mit freiwillig eingetretenen Süchtigen zusammen. (Aebersold, 2009b, S. 355) Im Kanton Zürich ist dies zum Beispiel die Forelklinik (für Alkoholabhängige) oder der Ulmenhof (für Drogenabhängige). Hier spielt die Kooperationsbereitschaft eine noch weit grössere Rolle als bei der Behandlung von psychischen Störungen, da der Wille zur Veränderung massgeblich zu einem möglichen Erfolg beiträgt. (Baechtold, 2009, S. 271) Die Soziale Arbeit kommt vor allem in sozialpädagogischer Ausprägung oder im Case Management²¹ zum Zug.

8.2.3 Stationäre Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB)

Als junge Erwachsene gelten Straffällige, welche ein Delikt zwischen dem 18. und dem 25. Altersjahr begangen haben. Bei dieser Gruppe besteht die Möglichkeit einer stationären Massnahme für junge Erwachsene, sofern die Entwicklung ihrer Persönlichkeit gestört ist und die Möglichkeit besteht, sie mit dieser Massnahme verändern zu können. Die jungen Erwachsenen sollen zu einem straffreien, selbstverantwortlichen Leben befähigt werden. (Aebersold, 2009b, S. 356)

²¹ siehe dazu Kapitel 10.2

Als Beispiel für den Kanton Zürich soll hier das Massnahmenzentrum Uitikon erwähnt werden. Auch hier sind von der Sozialen Arbeit – neben anderen Fachbereichen – vorwiegend Sozialpädagoginnen und -pädagogen involviert. Gemäss Massnahmenzentrum Uitikon [MZU] (2009) sind Hauptaufgaben für die jungen Erwachsenen die Entwicklung der Persönlichkeit, das Training von sozialen Kompetenzen, die systematische Bearbeitung des Delikts sowie – sofern noch nicht vorhanden – das Erlangen einer Ausbildung.

8.3 Arbeitsexternat und Wohnexternat

Mit einer Lockerung des Stufenvollzugs kann sich für gewisse Inhaftierte die Möglichkeit des Arbeitsexternats eröffnen (Schwarzenegger et al., 2007, S. 273-274). Dieser Schritt ist je nach individuellen Zielen sowohl aus dem Strafvollzug als auch aus dem Massnahmenvollzug möglich. Der Übertritt ins Arbeitsexternat ist jedoch an die Voraussetzungen geknüpft, dass nicht mehr von Flucht oder von erneuten Straftaten ausgegangen wird. Diese Vollzugsform hat sich während der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts durchgesetzt. (Baechtold, 2009, S. 121-123)

Institutionen des Arbeitsexternats richten sich, gemäss der Interessengemeinschaft Arbeitsexternat [IGA-plus] (2010), an Straffällige, welche die letzte Phase einer mehrjährigen Freiheitsstrafe antreten und somit auf den Wiedereintritt in die Gesellschaft vorbereitet werden sollen. Die Straffälligen haben bereits wieder eine Arbeitsstelle in der freien Wirtschaft und verbringen den Tag ohne Kontrolle. Sie sind damit nur noch in ihrer Frei- und Ruhezeit in der Institution des Arbeitsexternats. (Baechtold, 2009, S. 121) Die Ziele dabei sind, die Inhaftierten auf ein selbstständiges Leben vorzubereiten und sie schrittweise wieder in die Gesellschaft zu integrieren. In den Institutionen des Arbeitsexternats arbeiten meist Sozialarbeitende und Sozialpädagoginnen und -pädagogen. Neben klassisch sozialarbeiterischen Tätigkeitsfeldern wie Finanzen, Kontakt mit Arbeitgebenden, Entlassungsvorbereitungen und Unterstützung bei der Wohnungssuche, bietet eines der Zürcher Arbeitsexternate, das zsge Neugut, explizit ein „sozialpädagogisches Lernfeld“ (IGA-plus, 2010).

Im zsge Neugut wird, gemäss der Zürcher Stiftung für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge [zsge] (2010), das Zusammenleben geübt, der Alltag zusammen gestaltet und gemeinsame sportliche und kulturelle Aktivitäten durchgeführt. Die Insassen – es sind ausschliesslich Männer – müssen bereit sein, ihr Verhalten zu reflektieren und sich mit Konflikten oder Problemen auseinanderzusetzen. Es geht darum, in einzelnen Bereichen Unterstützung zu bieten und in anderen die Eigenverantwortung zu fördern. Die Klienten werden im Bezugspersonensystem betreut und es werden regelmässig Einzelgespräche geführt. Auch dazu gehören regelmässige Zimmerkontrollen und gegebenenfalls Urinproben oder Alkoholtests.

Das Wohnexternat kommt in der Praxis nur bei langjährigen Freiheitsstrafen zur Anwendung, wenn sich eine straffällige Person nach den verschiedenen Progressionsstufen bereits im Arbeit-

sexternat bewährt hat. (Schwarzenegger et al., 2007, S. 274) Im Wohnexternat wohnen die Straffälligen eigenständig und werden nicht mehr so eng kontrolliert oder betreut. Einzelgespräche finden jedoch weiterhin regelmässig statt und die Wohnung wird periodisch kontrolliert. (Ostschweizer Strafvollzugskommission, 2006b, S. 4)

8.4 Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe ist der älteste Bereich der Sozialen Arbeit im Feld des Justizvollzugs. Ihre Wurzeln reichen 200 Jahre zurück. Im Zeitalter der Aufklärung und im Zuge der Humanisierung des Strafvollzugs entstand die Idee, dass neben der Strafe auch geeignete Unterstützung zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft angeboten werden soll. (Zobrist, 2009a, S. 16) Im 19. Jahrhundert entstand so die Bewährungshilfe, welche sich vor allem auf dem Engagement von christlich und philanthropisch ausgerichteten Helfenden und privaten Vereinen aufbaute. Im 20. Jahrhundert wurde diese Aufgabe dem Staat übertragen. (Aebersold, 2009a, S. 365)

Art. 93ff. StGB besagen, dass die Hauptaufgaben der für die Bewährungshilfe zuständigen Behörde darin liegen, die von ihnen betreuten Personen vor Rückfälligkeit zu bewahren, deren soziale Integration zu fördern und die dazu nötige Sozial- und Fachhilfe auszurichten. An diese Formulierung ist also eindeutig das Ziel der Rückfallprävention geknüpft und unterstreicht den spezialpräventiven Gedanken der Bewährungshilfe (Baechtold, 2009, S. 245). Bezüglich (berufs-)ethischen Richtlinien stützen sich die Bewährungsdienste auf die Richtlinien des Verbands der Professionellen der Sozialen Arbeit Schweiz aber auch auf internationale Richtlinien wie die Europäische Menschenrechtskonvention EMRK. (prosaj, 2007, S. 2-3).

Die Bewährungshilfe stellt die gesellschaftliche Integration der betreuten Personen in ihren Fokus. Die Integrationschancen sollen durch die Förderung persönlicher Leistungsfähigkeit auf mehreren Ebenen verbessert werden. Die Arbeit mit den straffälligen Personen zielt auf die Rückfallverminderung und versucht, einer Entsozialisierung entgegen zu wirken. Die Straffälligen werden mit ihren Delikten konfrontiert, sie sollen die begangene Tat aufarbeiten und materielle Wiedergutmachung üben. Im Weiteren soll die Aufrechterhaltung oder der Aufbau eines sozialen Netzes ermöglicht werden. (prosaj, 2007, S. 3-4) Die Bewährungshilfe ist ein klassisches Feld der Sozialen Arbeit in welchem überwiegend Sozialarbeitende vertreten sind. (Baechtold, 2009, S. 245) Die Straffälligen werden mit aktuellen und anerkannten Methoden der Sozialarbeit betreut. Als Beispiele seien hier das Case Management²² sowie ressourcenorientierte und systemtheoretische Ansätze genannt. (prosaj, 2007, S. 6)

Die Angebote sind denen der Sozialdienste in Strafanstalten ähnlich, vor allem die klassischen Aufgaben der Sozialarbeit, wie die Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche, Schuldensanierung oder

²² siehe dazu Kapitel 9.3

Budgethilfe. Zudem wird vermehrt auch sozialberaterische Hilfe bezüglich deliktorientierter Auseinandersetzungen und psychosozialer Fragen angeboten. Die Straffälligen sollen gefördert werden, ihr Verhalten zu überdenken und für ihr Leben Verantwortung zu übernehmen. Durch klientinnen- und klientenzentrierte und deliktorientierte Beratungen soll die Rückfallgefahr vermindert und eine soziale Integration erreicht werden. Diese professionelle Betreuung zielt auf eine sowohl für die Straffälligen selbst als auch für die Gesellschaft akzeptierbare Lebensführung. (prosaj, 2007, S. 7)

Die Tätigkeit der Bewährungshilfe ist auch bekannt unter dem Konzept der Hilfe und Kontrolle. Die Beobachtung, Kontrolle und Überprüfung von angeordneten Geboten und Verboten stellen wichtige Elemente der Bewährungshilfe dar (Klaus Mayer, Ursula Schlatter & Patrick Zobrist, 2007, S. 38).

Bewährungshilfe wird vor allem bei einer bedingten Entlassung angeordnet und sofern die einweisende Behörde die Bewährungshilfe für eine Person als sinnvoll erachtet, was in der Regel der Fall ist. Es kann aber auch eine Bewährungshilfe verordnet werden, wenn eine Person gar nicht in den Strafvollzug eingetreten ist, sondern nur zu einer bedingten Strafe verurteilt wurde. Diese Möglichkeit wird jedoch selten angewandt. (Aebersold, 2009a, S. 366)

Die Bewährungshilfe befindet sich seit einigen Jahren im Umbruch. Im Zug der Null-Toleranz-Stimmung in der Gesellschaft und Politik kam die Bewährungshilfe stark unter Druck. Sie wurde, wie in Kapitel 5.7 erwähnt, zunehmend auch wegen der unkritischen Formel „soziale Integration = Rückfallprävention“ kritisiert und die Wirksamkeit der Interventionen wurde angezweifelt. Es findet deshalb in den letzten Jahren eine Professionalisierung und eine Tendenz zur Veränderung in Richtung Risiko- oder Deliktorientierung statt. (Zobrist, 2009a, S. 16-18) Das oben genannte Konzept der Hilfe und Kontrolle ist eher kurzfristig fokussiert und nicht zwingend wirksam, wenn auf längerfristige Verhaltensänderungen abgezielt wird. Die Risikoorientierung hat einen anderen Fokus, nämlich den der Rückfallverhinderung und den dazu nötigen Verhaltensänderungen. Risikoorientierung heisst, alle Interventionen der Bewährungshilfe orientieren sich am Rückfallrisiko. (Mayer et al., 2007, S. 38-39) Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe wurde in jüngster Zeit in den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kanton Zürich eingeführt (Baechtold, 2009, S. 252).

8.5 Neuere Entwicklungen und Programme

Seit Beginn des neuen Jahrtausends werden neben der Bewährungshilfe auch andere Arbeitsformen und Programme im ambulanten Bereich angeboten, welche nicht freiheitsentziehend, sondern nur freiheitsbeschränkend sind. (Baechtold, 2009, S. 251)

Diese Formen des alternativen Freiheitsentzugs werden auch gemeinschaftsbezogene Sanktionen genannt. Das Angebot reicht von Trainings-, Lern- oder Wohnprogrammen, Mediation zwischen Täterinnen oder Tätern und Opfern, bis zu Wiedergutmachungsprojekten und gemeinnütziger Arbeit. Auch das Electronic Monitoring, also die Begleitung bei Hausarrest mit elektronischen Fussfesseln, gehört dazu. (Aebersold, 2009a, S. 366) Lernprogramme sind deliktspezifische auf individuelle Bedürfnisse der Klientel ausgerichtete Programme, auf kognitiv-verhaltensorientierter Basis. Es handelt sich meist um ambulant durchgeführte Gruppentrainings mit Diskussionen, Vermittlung von Wissen und praktischen Übungen. Lernprogramme sind Therapien nicht gleichzusetzen, sondern sollen Fertigkeiten, wie Selbstkontrolle und Problembewältigung trainieren. Das Angebot reicht von Programmen für alkohol-, drogenauffällige oder risikobereite Verkehrsteilnehmende zu einem Programm gegen häusliche Gewalt. (Justizvollzug Zürich [JuV], (2009d)

Die ambulante Betreuung von Straffälligen, die zu bedingten Strafen verurteilt wurden, hat sich bewährt. Sie ist gemäss einem humanistischen Menschenbild eine geeignete und passende Reaktion auf begangene kriminelle Taten. Die möglichst sachgerechte Betreuung der Verurteilten wird vor allem durch sozialpädagogische Fachkräfte erreicht. (Theo Rensmann, 2007, S. 228) Die Erfolge von solchen Programmen sind besser messbar als traditionelle Angebote der Bewährungshilfe und es wird eine gesteigerte Effizienz erhofft. Deshalb ist anzunehmen, dass das Angebot solcher Programme in Zukunft noch ausgebaut wird. (Baechtold, 2009, S. 252)

Bevor aber auf einzelne Methoden Sozialer Arbeit, die sich für die rückfallpräventive Arbeit mit Straffälligen eignen, eingegangen wird, werden Ethik und Werte der Sozialen Arbeit im Feld der Rückfallprävention genauer betrachtet.

9 Werte der Sozialen Arbeit

Gemäss der International Federation of Social Workers [IFSW] (2005/2006) basiert die Soziale Arbeit auf humanitären und demokratischen Idealen und ihre Werte bauen sich auf „dem Respekt vor der Gleichheit, Besonderheit und Würde aller Menschen“(S.1) auf. Die „(...) Prinzipien der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit [sind] für die Soziale Arbeit fundamental“. (IFSW, 2005/2006, S. 1)

Die stark normierte und durch Gesetze bestimmte Arbeit von Professionellen der Sozialen Arbeit in der rückfallpräventiven Arbeit im Justizvollzug ist von Kontrolle und Zwang geprägt. Im folgenden Kapitel soll darum geprüft werden, ob sich die Werte der Sozialen Arbeit in diesem Feld trotzdem verwirklichen lassen und ob ihr Handeln aus ethischer Sicht vertretbar ist.

Die Werte der Sozialen Arbeit, die auf ethischen Grundüberlegungen basieren und in den Menschenrechten und dem Berufskodex enthalten sind, werden jeweils pro Unterkapitel erläutert und ihre Relevanz für den beruflichen Alltag dargestellt. Danach wird kritisch reflektiert, ob sich die Handlungen im Alltag der Professionellen im Justizvollzug mit den Werten der Sozialen Arbeit im Einklang befinden oder ob sie ihnen in gewissen Punkten widersprechen. Diese Reflexionen werden im Text kursiv dargestellt.

9.1 Ethische Überlegungen

Ethik im wissenschaftlichen Sinne setzt sich mit dem menschlichen Verhalten auseinander. Sie ist eine Disziplin, die sich auf Handlungen fokussiert, welche einen moralischen Anspruch haben. Die Ethik hat einen direkten Bezug zu Werten und Normen einer Gesellschaft. Ethik bedeutet Sitte oder Brauch und deutet auf Gewohnheiten, Gepflogenheiten und Denkweisen hin, die einem von zu Hause mitgegeben werden. Durch die Erziehung, durch Bräuche und die Herkunft entwickelt sich der Charakter. Der Charakter beeinflusst das persönliche Handeln jedes Menschen, so wie er selbst es für richtig hält. Das menschliche Handeln erfolgt danach aus einer inneren Erkenntnis heraus. Es ist somit weder unüberlegt noch unbesonnen und lässt sich demnach ethisch werten. Aus ethischer Sicht stellen sich der Sozialen Arbeit zwei grundlegende Schwerpunkte bezüglich Aufgabenstellung und Zielsetzung. Auf der einen Seite steht das Individuum. Diesem soll Hilfe zur Selbstfindung und zur Entfaltung der Persönlichkeit geboten werden. Auf der anderen Seite steht die Gesellschaft, auf die die Soziale Arbeit mit Verbesserungen und Veränderungen einwirken soll. (Peter Eisenmann, 2006, S. 36-39)

Diese beiden Schwerpunkte „Individuum“ und „Gesellschaft“ zeigen das Strukturmerkmal des doppelten Mandats.²³ Ein Merkmal, welches in der rückfallpräventiven Arbeit von Professionellen der Sozialen Arbeit im Justizvollzug sehr stark vertreten ist.

Die Hilfe zur Selbstfindung des Individuums und zur Entfaltung der Persönlichkeit, die oben angesprochen werden, können direkt auf die rückfallpräventive Arbeit im Justizvollzug angewendet werden. Die Arbeit mit dem ersten Schwerpunkt, dem Individuum – hier eine Veränderung der Persönlichkeit, mit dem Ziel des straffreien Lebens – wird in der Rückfallprävention angestrebt. Diese Veränderung wird von den Professionellen der Sozialen Arbeit massgeblich unterstützt. Dabei sollen protektive Faktoren aktiviert und Risikofaktoren aufgezeigt werden. Zudem soll an einer Veränderung dieser Faktoren gearbeitet werden. Die Verbesserung eigener Ressourcen und Möglichkeiten, die Veränderung von negativen Verhaltensmustern und eine erfolgreiche Reintegration in die Gesellschaft sollen helfen, das zukünftige Leben in einer legalen Weise bewältigen zu können. In diesem Sinne soll die Hilfe an einer straffälligen Person zu einer straffreien Lebensweise, gleichzeitig zu einer Verbesserung und Veränderung in der Gesellschaft führen. Die Aufgaben des zweiten Schwerpunktes „Gesellschaft“ würde somit auch erfüllt.

Bei beiden Schwerpunkten gilt die Hilfestellung als zentrales Ziel. Die Soziale Arbeit sorgt sich immer um das Wohl des Individuums innerhalb der Gesellschaft. Obwohl Soziale Arbeit wie erwähnt auch auf die Gesellschaft einwirkt, wird sie oft auf die weitverbreitete Meinung reduziert, dass sie sich nur mit sozial Schwachen, Ausgegrenzten und Randständigen abgebe. Wird von dieser Sichtweise ausgegangen, hat die Soziale Arbeit eine resozialisierende Aufgabe, weil sie sich mit dem beschäftigt, was ausserhalb der Gesellschaft geschieht. (Eisenmann, 2006, S. 39)

Die resozialisierende Aufgabe, welche der Sozialen Arbeit zukommt, kann auch direkt in der rückfallpräventiven Arbeit gefunden werden. Schon mehrfach wurde von „Resozialisierung“ gesprochen, die bei einigen Straffälligen nach einem Freiheitsentzug nötig wird. Die verschiedenen Aufgaben die dabei anfallen, wurden bereits in Kapitel 8.1 beschrieben.

Gemäss den professionellen Zielen der Sozialen Arbeit geht es nach Albert Mühlum (1996) darum, die Klientel zur Durchsetzung ihrer Rechte zu befähigen. Weiter sollen sie befähigt werden, ihre Pflichten wahrnehmen zu können und ihre legitimen Interessen zu wahren. (zit. in Eisenmann, 2006, S. 39)

²³ siehe zum doppelten Mandat Kapitel 10.3

Die Ziele beziehen sich tendenziell auf den ersten von der Sozialen Arbeit gesetzten Schwerpunkt des Individuums (Eisenmann, 2006, S. 39) und werden laut Mühlum (1996) wie folgt genauer definiert:

- Persönlichkeitsentfaltung bzw. Entfaltung der Individualität
- Fähigkeiten für Lebensbewältigung und Lebenstüchtigkeit entwickeln
- Integration in und Anpassungsvermögen an die Gesellschaft
- Erarbeitung von Mitmenschlichkeit und eines normgerechten Verhaltens
- Wertebindung
- Erarbeitung von Verantwortungsbewusstsein
- Befähigung zur Selbstbestimmung und da vor allem zur Mündigkeit, Eigenständigkeit, Selbstverantwortlichkeit, Autonomie, Bereitschaft, bestehendes verändern zu wollen (zit. in Eisenmann, 2006, S. 39)

Diese für das Individuum genannten Erziehungsziele gelten aber bei genauer Betrachtung auch für die Gesellschaft, da sie für sie ebenfalls relevant sind. (Eisenmann, 2006, S. 39)

Ein sehr wichtiger Punkt in der rückfallpräventiven Arbeit ist die Arbeit am Verantwortungsbewusstsein der Täterschaft. Bei der deliktorientierten Arbeit muss den Straffälligen bewusst gemacht werden, welches Delikt sie begangen haben und wer dabei die Verantwortung trägt. Dies ist ein mitunter schwieriges Unterfangen, da viele Straffällige die Tat herunterspielen oder ihre Probleme und die Auslöser externalisieren. Ganz wichtig ist deshalb die Arbeit am Verantwortungsgefühl. Dies ist auch ein Teil der Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit. Jemand soll die Verantwortung nicht nur für ein Delikt, sondern auch für sein gesamtes Leben übernehmen können.

In Bezug auf die Werte kann gesagt werden, dass in der rückfallpräventiven Arbeit die Arbeit mit Werten von grosser Bedeutung ist. Werte und Normen der Gesellschaft sollen verbindlich vermittelt und die Straffälligen mit ihren Werten und mit dem Nichtbeachten von Werten und Normen konfrontiert werden. Geübt werden hier neben normgerechtem Verhalten auch die kritische Urteilsbildung und die Fähigkeit, verschiedene Meinungen zu akzeptieren und dazu Stellung zu nehmen. Professionelle haben hier eine Vorbildfunktion, indem sie die Werte und Normen der Gesellschaft vorleben und Grenzen setzen.²⁴

Gemäss Hermann Baum (1996) spielt die fachliche Kompetenz eine wichtige Rolle für die Soziale Arbeit. Diese Kompetenz bedingt eine gute Ausbildung, um fundierte Kenntnisse der Menschenrechte,²⁵ Grundrechte und Sozialrechte zu vermitteln. Weiter benötigen Professionelle der Sozialen Arbeit Grundlagen in Psychologie und Pädagogik sowie Kenntnisse in der Gesprächs-

²⁴ siehe dazu das R&R-Programm in Kapitel 10.5

²⁵ siehe dazu Kapitel 9.2

führung, rhetorisches Geschick, Einfühlungsvermögen und Verantwortungsbewusstsein. Alle genannten Kompetenzen müssen aber durch persönliche soziale Kompetenzen ergänzt werden, welche für die Tätigkeit in einem sozialen Berufsfeld unabdingbar sind. Diese sollten bei Ausbildungsbeginn bereits vorhanden sein. (zit. in Eisenmann, 2006, S. 40)

Die Soziale Arbeit ist geprägt durch die Arbeit und den Umgang mit Menschen, nicht mit Gütern oder Gegenständen. Somit tritt die ethische Relevanz von Handlungen in den Vordergrund. Werte und Normen erhalten in den Handlungen von Professionellen eine starke Bedeutung, da sie oft mit dem wenig gesellschaftskonformen Verhalten ihrer Klientel konfrontiert sind, welche dadurch marginalisiert werden. Es gilt dann, das nonkonforme Verhalten zu analysieren und mit dem Klientel Wege und Möglichkeiten für eine Veränderung und Reintegration auszuarbeiten. Die Schwierigkeit liegt dabei in einer Vereinbarkeit der Ansprüche von Klientel, Staat und Gesellschaft.²⁶ (Eisenmann, 2006, S. 46)

Die ethische Handhabung ist hier bedeutend, wenn es darum geht, verschiedene Bedürfnisse gegeneinander abzuwägen und einen Mittelweg zu finden. Es geht aus ethischer Sicht eher darum, das Individuum vor dem Staat zu schützen als umgekehrt. Dies ist vor allem wichtig, wenn das Individuum durch staatliche Eingriffe in den persönlichen Freiheiten eingeschränkt ist (Eisenmann, 2006, S. 43-44), wie dies im Justizvollzug der Fall ist.

Das Gut der Freiheit ist im Justizvollzug beschränkt oder nicht vorhanden, je nach dem, ob es sich um eine freiheitsentziehende oder nur um eine freiheitsbeschränkende Massnahme handelt. Dies widerspricht somit den Werten der Sozialen Arbeit. Aus ethischer Sicht sollte, wie oben erwähnt, das Individuum vor dem Staat verteidigt werden, vor allem bei Einschränkungen der Freiheit durch den Staat. Hier kommt die Soziale Arbeit in einen ethischen Konflikt. Ganz ausgeprägt ist das Dilemma bei den freiheitsentziehenden Massnahmen im Straf- oder Massnahmenvollzug. Um das Gut der Freiheit entziehen zu können, müssen schwerwiegende Gründe vorliegen. Dass beim Freiheitsentzug verhältnismässig vorgegangen werden kann, zeigt sich auch darin, dass viele Strafen bedingt ausgesprochen werden oder in Geldstrafen umgewandelt werden können. Kurze Strafen können zudem in Halbgefängenschaft oder gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden. Somit wird die Freiheit nur beschränkt, jedoch nicht entzogen.

9.2 Menschenrechte und Menschenwürde

Spätestens seit der Verabschiedung der UNO-Charta 1948 sind Menschenrechte ein fester Bestandteil einer modernen demokratischen Gesellschaft (Eisenmann, 2006, S. 157). Ein zentraler Gedanke der Menschenrechte besteht in der Achtung der Würde und des Wertes jedes Menschen und den Rechten, die sich daraus ableiten (AvenirSocial, 2006a, S. 2). Ein für Menschen

²⁶ siehe dazu auch Doppelmandat in Kapitel 10.3

würdiges Leben zeichnet sich durch deren Freiheit, körperliche Unversehrtheit, Sicherheit und der Möglichkeit aus, ohne materielle Not oder geistige Zwänge zu existieren (Eisenmann, 2006, S. 157).

Die Würde des Menschen ist unantastbar! Dieses Credo herrscht klar auch in der rückfallpräventiven Arbeit. Die Achtung vor der Würde des Menschen ist sogar im Kontext des Freiheitsentzugs gesetzlich verankert. Art. 74 StGB schreibt vor: „Die Menschenwürde des Gefangenen [sic!] oder des Eingewiesenen [sic!] ist zu achten. Seine [sic!] Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern“. An diese Vorgaben haben sich alle im Strafvollzug arbeitenden klar zu halten. Somit sind auch Fachleute der Sozialen Arbeit der Achtung der Menschenwürde verpflichtet. Aus ethischen Überlegungen gilt dies grundsätzlich für alle sozial Tätigen.

Die Aufgabe eines Professionellen der Sozialen Arbeit ist es, diese körperliche, psychische, emotionale und spirituelle Integrität, als auch das Wohlbefinden ihrer Klientel, zu verteidigen. Was dies bedeutet, wird in der Folge beschrieben und in Bezug zu den Anforderungen der Arbeit im Justizvollzug gestellt.

9.2.1 Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung

Der Mensch hat ein Recht darauf, eine eigene Wahl und Entscheidung zu treffen. Die Professionellen der Sozialen Arbeit haben dies zu achten und zu fördern. Dabei spielen ihre eigenen Werte und Lebensentwürfe keine Rolle. Als einzige Ausnahme gilt, wenn Rechte und legitime Interessen anderer dadurch gefährdet sind. (AvenirSocial, 2006a, S. 2)

Bezüglich Selbstbestimmung müssen in der Sozialen Arbeit im Justizvollzug Handlungseinschränkungen aus gesetzlichen, therapeutischen oder reglementarischen Gründen akzeptiert werden. Es gilt, die Gesellschaft zu schützen und eine gerechte Strafe für ein Delikt zu vollziehen. Zu Freiheitsstrafen und therapeutischen oder sichernden Massnahmen verurteilte Personen müssen deswegen, im Vergleich zu in Freiheit lebenden, zu einem grossen Teil auf Selbstbestimmungsrechte verzichten. Auch die Freiheit ist massiv eingeschränkt, wie schon oben bei den ethischen Reflexionen erwähnt. Trotzdem bleiben den Inhaftierten bedingt Selbstbestimmungsrechte. Es liegt in ihrem Ermessen, ob sie sich in der Zusammenarbeit mit den Professionellen kooperativ zeigen oder nicht. Zu einigen Tätigkeiten, wie der Arbeit oder der Teilnahme an rückfallpräventiven Gesprächen sind sie verpflichtet. Bei anderen wiederum sind sie frei. So entscheiden sie selbst, ob sie Beratungs-, Ausbildungs- oder Freizeitangebote wahr nehmen möchten. Weiter liegt es an ihnen zu entscheiden, ob sie sich an den Gesprächen und den rückfallpräventiven Massnahmen (Persönlichkeits- und Verhaltensarbeit, Arbeit an eigenen kriminogenen Faktoren usw.) beteiligen und ob sie kooperativ sein wollen. Dieses, wenn auch minimale Mass an Selbstbestimmung aufrecht zu erhalten und auch zu fördern, ist für die Würde eines jeden Menschen wichtig. Auch bei den ambulanten Massnahmen ist

ein geringes Mass an Selbstbestimmung vorhanden. So können Straffällige selber entscheiden, ob sie eine Weisung zu gemeinnütziger Arbeit annehmen oder nicht. Die Alternative bei Nichtannahme wäre eine Freiheits- oder Geldstrafe.

9.2.2 Förderung des Rechts auf Beteiligung

Die Klientel von Professionellen der Sozialen Arbeit soll gefördert werden, fähig zu sein in allen Lebensbereichen entscheiden oder handeln zu können. (AvenirSocial, 2006a, S. 2)

Auch in diesem Punkt kann die Soziale Arbeit im Straf- und Massnahmenvollzug nicht frei agieren. Sie kann zwar, wie in AvenirSocial (2006a) erläutert, die gewünschte Teilnahme der Klientel fördern, sie mit einbeziehen (S.2) und sie für die Zeit nach Ablauf der verhängten Sanktion vorbereiten. Während der Sanktion bleibt die Wahl der Klientel zur Beteiligung auf die bereits oben genannten Beratungs-, Ausbildungs- oder Freizeitangebote beschränkt. Sämtliche Lebensbereiche sind sehr eingeschränkt. Jedoch ist vorgesehen, dass durch die stufenweise Öffnung des Vollzugs nach und nach die Orientierung nach aussen und in die Zukunft gefördert wird. Wo möglich, soll die Klientel befähigt werden, selbständig zu agieren. Wo nötig, soll ihr weiterhin Unterstützung zukommen und auf eine Befähigung hin gearbeitet werden.

Bei den freiheitsbeschränkenden Massnahmen ist das Recht auf Beteiligung insoweit gegeben, als dass die Klientel bei Halbgefangenschaft ihre Arbeitsstelle nicht verliert. Bei Weisungen, zum Beispiel zu gemeinnütziger Arbeit oder zu einem Lernprogramm, wird die Freiheit nicht so stark eingeschränkt, dass eine weiterführende Beteiligung nicht mehr gewährleistet wäre. In der Bewährungshilfe oder bereits vor einer bedingten Entlassung im Arbeitsexternat wird die Beteiligung nach aussen gezielt gefördert, zum Beispiel durch obligatorische Kultur- oder Sportausgänge in Gruppen oder durch das gezielte Fördern einer Freizeitbeschäftigung.

9.2.3 Ganzheitliche Behandlung

Alle Aspekte im Leben der Klientel müssen von den Professionellen der Sozialen Arbeit wahrgenommen werden. Ihr Auftrag ist es zudem, sich mit der Familie, dem Umfeld und der ganzen sozialen und natürlichen Umwelt ihrer Klientel auseinanderzusetzen. (AvenirSocial, 2006a, S. 2)

In diesem Aspekt sind der Sozialen Arbeit keine Grenzen gesetzt. Sie kann diesen Auftrag ausführen, falls sie von ihrer Klientel dazu ermächtigt wird. Die Förderung von prosozialen Kontakten im Umfeld und in der Familie wird unterstützt und gezielt vorangetrieben. Der Einbezug des Umfelds und aller Lebensbereiche zur Vereinigung eines ganzheitlichen Bildes wird gefördert.

9.2.4 Entwicklung und Erkennung von Stärken

Die Professionellen der Sozialen Arbeit sollen einen Fokus auf Stärken ihrer Klientel und der Gemeinschaft setzen und diese fördern. (AvenirSocial, 2006a, S. 2)

In der Fachdiskussion wird verschiedentlich diskutiert, ob sich die Fokussierung auf Risikofaktoren und Risikosituationen mit den Werten der Sozialen Arbeit vereinen lässt. In der rückfallpräventiven Arbeit mit Straffälligen wurde in den letzten Jahren ein klarer Fokus auf einen möglichen Rückfall, auf die Ursache einer kriminellen Handlung, auf kriminogene Faktoren und auf Risikofaktoren und Risikosituationen gesetzt. Dies ist gemäss den Ergebnissen aus der Wirksamkeitsforschung nötig, um gezielt an diesen Faktoren arbeiten und dadurch Rückfälle vermindern zu können. Abgezielt wird dabei auf die Bearbeitung der Faktoren, der Verhaltenssteuerung und dem Lernen von alternativen Handlungsmöglichkeiten. Es geht aber bei der Risikoorientierung und der Orientierung an kriminogenen Faktoren nicht nur um die Probleme und Defizite, sondern es werden auch protektive Faktoren und Stärken der Person selbst und des Umfeldes angeschaut, welche gefördert und gestärkt werden sollen. Wenn der Mensch als lernfähiges Wesen verstanden wird, das sein Verhalten reflektieren und verändern und Verantwortung für seine Handlungen übernehmen kann, ist dies eine Stärke, auf der in der Beratung aufgebaut werden kann.

9.3 Berufskodex

Der von AvenirSocial (2006b) erarbeitete Berufskodex für Professionelle der Sozialen Arbeit in der Schweiz enthält die für die Berufstätigkeit gültigen ethischen und fachlichen Grundsätze und Pflichten. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), die Europäische Menschenrechtskonvention (1953), die Europäische Sozialcharta (1961) sowie die Grund- und Bürgerrechte, die Sozialziele der Schweizerischen Bundesverfassung (1999) und das Dokument der International Federation of Social Workers (2004) «Ethik in der Sozialen Arbeit – Erklärung der Prinzipien» bilden das Fundament dazu. (S. 1)

Gemäss Art. 4 des Berufskodexes, indem es um das Allgemeine Verhalten der Professionellen der Sozialen Arbeit geht, gilt die Achtung der Persönlichkeit und Würde jedes Menschen. Zudem gilt es alle Formen der Diskriminierung (aufgrund von Ethnie, Alter, Geschlecht usw.) zu vermeiden und fachliche, wie ethische Ziele auch unter Druck durchzusetzen. Weiter müssen sich die Professionellen der Sozialen Arbeit ihrer Rolle und beruflichen Tätigkeiten bewusst sein und diese reflektieren können. Oft haben Professionelle in ihrer Funktion eine Machtposition inne. Dies bedingt ein grosses Mass an Verantwortung, ihre Machtposition nicht auszunutzen. Mit ihrem Wissen setzen sie sich für die Veröffentlichung von Missständen und Ungerechtigkeiten ein und versuchen diese zu reduzieren. (AvenirSocial, 2006b, S. 2)

Möglichen Diskriminierungen entgegen zu wirken ist auch im Justizvollzug besonders wichtig. Hier muss aufgepasst werden, dass Verurteilte nicht wegen der Art oder Schwere eines Delikts schlechter behandelt und diskriminiert werden.

Zudem ist die Machtposition im Justizvollzug besonders ausgeprägt. Darauf müssen die Professionellen ein besonderes Augenmerk haben. Willkürliches Verhalten gegenüber den Straffälligen und die Ausnutzung ihrer „bedürftigen“ Lage wäre gerade im Straf- oder Massnahmenvollzug relativ einfach möglich. Auch in Bezug auf Nähe und Distanz muss feinfühlig vorgegangen werden. Es wäre in diesem Kontext auch ein Machtmissbrauch sexueller Art möglich, wenn ein Bedürfnis nach Nähe der Straffälligen ausgenutzt würde. Mit einer professionellen Rollenübernahme, einer gesunden Einstellung zu Nähe und Distanz und dem Wissen über solche Problembereiche, können Übergriffe von sozial Tätigen verhindert werden.

Es gilt auch transparent zu sein, gegenüber der Klientel, aber auch gegenüber dem Staat und der Gesellschaft. Missstände müssen aufgedeckt und publik gemacht werden.

Dem Verhalten der Professionellen gegenüber der Klientel widmet sich Art. 5 des Berufskodexes. Die Professionellen unterstützen ihre Klientel einerseits in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten. Andererseits helfen sie ihnen ihr Selbstbestimmungsrecht zu wahren und zeigen ihnen aber auch die Grenzen des Rechts auf. Sie informieren ihre Klientel über Umfang und Verfügbarkeit der von ihnen angebotenen Dienstleistungen sowie über deren Rechte und Pflichten und damit einhergehende Beschwerdemöglichkeiten und Risiken. Ziel der Begleitung der Klientel ist es, eine weitestgehende Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu fördern. Dies schliesst das Respektieren von Meinungen und Entscheidungen der Klientel durch Professionelle ein. Sie vermeiden zudem jeglichen Machtmissbrauch der im Zusammenhang mit ihren Mandaten steht und handeln in dem Sinne, dass sowohl die körperliche als auch die seelische Integrität ihrer Klientel gewährleistet ist.

Respektvoller Umgang mit der Klientel muss die Grundlage der Zusammenarbeit sein. Dies ist auch möglich, wenn über das Delikt oder über mögliches Fehlverhalten gesprochen wird. Es kann an schwierigen Themen gearbeitet werden, ohne auf- oder abzuwerten. Entgegen der früheren Meinung ist es nicht diskriminierend, die Klientel auf das Delikt anzusprechen und daran zu arbeiten. Vielmehr ist dies ein nötiger und wirksamer Aspekt der Rückfallprävention. Der Respekt vor dem Menschen in der Beratung kann und muss trotzdem vorhanden sein. Ausserdem ist ein hohes Mass an Transparenz nötig. Die Klientel muss über die Rechte und Pflichten informiert sein, je genauer, desto besser. Es müssen alle Möglichkeiten und deren Grenzen klar formuliert werden. Das Selbstbestimmungsrecht der Klientel kann gefördert werden, wenn sie exakt darüber informiert ist, welche Rechte und Pflichten sie hat und welche Angebote vorhanden sind. Die Förderung der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit wird in Bezug auf die Zukunft der Klientel von Anfang an

angestrebt. Nur mit der selbständigen Teilhabe an den Ressourcen der Gesellschaft und der Übernahme von Verantwortung für das eigene Leben kann ein straffreies Leben in Zukunft möglich sein.

Die Artikel 6 bis 8 des Berufskodexes thematisieren verschiedene Pflichten, die Professionelle gegenüber ihrer Klientel, dem Gesetz und Dritten vertreten. Alle Professionellen der Sozialen Arbeit sind an die berufliche Schweigepflicht gebunden. Kann diese Verpflichtung nicht eingehalten werden, muss die Klientel im Voraus darüber informiert werden. Weiter muss der Klientel transparent gemacht werden, ob interdisziplinär – zum Beispiel mit Fachstellen im Sinne eines Case Managements²⁷ – gearbeitet wird. Gibt es eine gesetzliche Grundlage oder rechtfertigen überwiegende Interessen von Dritten eine interdisziplinäre Arbeit, so kann diese auch ohne Einwilligung der Klientel stattfinden. Professionelle der Sozialen Arbeit prüfen sorgfältig, ob die Interessen der Klientel oder Dritter ernstlich gefährdet sind. Ist dies der Fall und kann dieser Gefährdung nicht alternativ begegnet werden, so können Professionelle nach eigenem Ermessen Anzeige erstatten. Bei zwingenden gesetzlichen Anzeigepflichten haben sie jedoch keinen Ermessensspielraum. Bei Gerichtsverhandlungen oder allgemein im gesetzlichen Kontext bemühen sich Professionelle der Sozialen Arbeit, sich von der gesetzlichen Zeugnispflicht befreien zu können, um das Vertrauensverhältnis zu Ihrer Klientel aufrecht erhalten zu können. Dies jedoch nur sofern für Dritte keine ernstliche Gefahr besteht.

Im Justizvollzug ist immer eine gesetzliche Grundlage vorhanden, wenn eine Sanktion vollzogen, eine Weisung ausgesprochen oder Bewährungshilfe verordnet wird. Rückfallpräventive Arbeit wird immer auch und vor allem wegen überwiegender Interessen Dritter durchgeführt, nämlich den Interessen der Gesellschaft nach Sicherheit. Diese Interessen werden denn auch doppelt sorgfältig geprüft, zum Beispiel wenn es um eine Vollzugslockerung von einer straffälligen Person geht. Im Zweifelsfall haben die Interessen Dritter und somit das Bedürfnis nach Sicherheit, Vorrang.

Informationen von der Klientel, die auf Risiken für Dritte hindeuten, müssen der Justiz weiter gegeben werden. Professionelle der Sozialen Arbeit übernehmen keine Spionagearbeit für die Justiz. Jedoch ist es manchmal sinnvoller, Informationen ans Gericht weiterzuleiten, um möglichen Schaden zu verhindern (Marianne Gumpinger, 2001, S. 19). Dies geht der Meinung, wonach nur mit absoluter Verschwiegenheit ein Vertrauensverhältnis zur Klientel aufgebaut werden könne, entgegen. Wenn aber sozial Tätige den Straffälligen von Anfang an mit Transparenz begegnen und eine mögliche Weitergabe von Informationen nicht ausgeschlossen wird, kann auch ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, ohne dass dieses mit dem Informationsaustausch an die Justiz gleich auseinander fallen muss. Es darf nicht vergessen werden, dass die Soziale Arbeit auch die Sicherheit von Dritten gewährleisten muss. Die Handhabung mit den Anzeigen soll ähnlich erfolgen und auch sehr sorgfältig geprüft werden.

²⁷ siehe Kapitel 10.2

Das Zeugnisverweigerungsrecht bei Gerichtsverhandlungen soll genutzt werden, sofern dies für Dritte nicht eine ernstliche Gefahr nach sich ziehen würde. Hier sind vor allem zukünftige Gerichtsverhandlungen gemeint, da die Straffälligen, wenn sie sich in der Rückfallprävention befinden, bereits verurteilt worden sind.

Professionelle der Sozialen Arbeit verpflichten sich neben der Klientel auch gegenüber dem Staat und der Gesellschaft. Gemäss Art. 12 des Berufskodexes arbeiten sie daran, Lösungen zur Beseitigung von sozialen Missständen zu entwickeln. Sie sollen die Absicht unterstützen, alle Menschen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu lassen. Weiter sollen alle an grundlegenden Ressourcen und Dienstleistungen teilhaben können. Zudem haben sich die Professionellen der Sozialen Arbeit für neue Massnahmen oder Gesetze und deren Anpassung bezüglich Verbesserung sozialer Gerechtigkeit stark zu machen.

Die Soziale Arbeit soll sich für Veränderungen und Verbesserungen einsetzen, zum Beispiel für Revisionen des Strafgesetzbuchs und der Organisation im Justizvollzug. Sie soll sachkundig informieren und den öffentlichen Diskurs in Bezug auf die Rückfallprävention von Straffälligen anregen. Da die öffentliche Meinung über die rückfallpräventive Arbeit im Justizvollzug häufig lückenhaft und mit Klischees behaftet ist, sollen Professionelle der Sozialen Arbeit genau informieren und sich für Transparenz einsetzen. Sie sollen über die Leistungen der Sozialen Arbeit informieren. Diese Transparenz soll helfen aufzuzeigen, dass die Soziale Arbeit keine Verhätschelung von Straffälligen, sondern harte Arbeit bedeutet. Dies soll der gängigen Meinung von „Kuscheljustiz“ entgegen wirken.

In diesem Kapitel wurde aufgezeigt, welche Werte die Soziale Arbeit vertritt und welche davon auch in der rückfallpräventiven Arbeit mit Delinquentinnen und Delinquenten umgesetzt werden können. Einerseits sind Werte wie Autonomie und Freiheit zum Teil stark eingeschränkt, vor allem bei allen freiheitsentziehenden aber auch bei den freiheitsbeschränkenden Massnahmen. Andererseits wird klar, dass Werte, wie die Würde des Menschen, der respektvolle Umgang und die Vermeidung von Diskriminierung auch im Justizvollzug gelebt werden können. Diesen Werten sind keine Grenzen gesetzt. Wichtige Aspekte für die Professionellen der Sozialen Arbeit sind zudem das Wahren von Transparenz gegenüber ihrer Klientel und das Wissen um die eigene Machtposition sowie ein guter Umgang mit Nähe und Distanz. Die Interessen der Klientel sollen wenn möglich von den sozial Tätigen gewahrt und gegenüber dem Staat verteidigt werden, jedoch müssen sie auch den Interessen Dritter und dem Ruf nach Sicherheit gerecht werden.

Im nächsten Kapitel wird erörtert, welche Methoden sich eignen, um in der Rückfallprävention mit Straffälligen zu arbeiten.

10 Methoden der Sozialen Arbeit

Der Sozialen Arbeit steht eine breite Palette an Methoden und Werkzeugen mit theoretischer Fundierung zur Verfügung, um mit verschiedensten Situationen und Klientelgruppen arbeiten zu können. Einzelne Methoden wurden von der Autorenschaft ausgewählt, um sie auf ihre Verwendbarkeit für die Arbeit in der Rückfallprävention zu prüfen. Die Methoden werden zuerst vorgestellt und danach einzeln reflektiert. Mit der Reflexion – in Kursivschrift dargestellt – wird aufgezeigt, ob sich die Methoden für die rückfallpräventive Arbeit im Justizvollzug eignen oder nicht.

Zu Beginn werden zwei – bezüglich Justizvollzug unspezifische, in der Sozialen Arbeit aber allgemein anerkannte – Methoden erläutert, welche sich in diesem Kontext anbieten. Danach wird beschrieben, mit welchen Mitteln die Soziale Arbeit Beratungen im gesetzlichen Kontext, welche vom Doppelmandat beeinflusst sind, umsetzen kann. Zum Schluss des Kapitels wird auf spezifisch für die rückfallpräventive Arbeit mit Straffälligen entwickelte Methoden eingegangen. Es wird jeweils ein theoretischer Zugang erschlossen und erläutert, was unter der Methode zu verstehen ist. Danach wird reflektiert, ob sich die Methode für die Rückfallprävention eignet.

10.1 Externe Ressourcenerschliessung

Die Erschliessung von externen Ressourcen, früher Sachhilfe genannt, gehört traditionell in das Aufgabengebiet der Sozialarbeit. Die externe Ressourcenerschliessung wird ausschliesslich dort angewandt und gilt bis heute als eine ihrer wichtigsten Methoden. (Ruth Brack, 1998, S.12)

Gemäss Brack (1998) sind externe Ressourcen „alle gesellschaftlich verfügbaren Güter und Dienstleistungen, die das Klientensystem prinzipiell nutzen kann und die ausserhalb seiner Person und seines persönlichen Umfelds liegen“ (S. 12). Die von Brack (1998) genannten Güter sind in zwei Kategorien zu unterteilen. Einerseits gibt es materielle Güter, wie die Wohnung oder andererseits nicht-materielle Güter, wie die Bildung. Ist die Klientel nicht in der Lage, ein solches Gut selber zu besorgen, ist es Aufgabe der Sozialarbeitenden, diesen Zugang zu ermöglichen. Voraussetzung der externen Ressourcenerschliessung sind das Einverständnis der Klientel zum Vorgehen sowie die Erschliessung durch Professionelle. Zuerst muss aber immer abgeklärt werden, ob die Klientel nicht selber in der Lage ist, eine nötige Ressource erschliessen zu können. Weiter muss geklärt werden, ob die zu erschliessenden Güter überhaupt zur Lösung des vorliegenden Problems beitragen. Ist dies nicht der Fall, weil die geforderte Ressource zum Beispiel nicht geeignet ist oder kein Bedarf dafür besteht, muss dies in der Beratung angesprochen werden. Das Ziel, dass die Klientel eigenverantwortlich und selbstbestimmt handeln kann, muss auch hier prioritär verfolgt werden und wird durch die Beratung unterstützt. (S. 12)

Typische für die externe Ressourcenerschliessung zu nennende Güter sind die fünf folgenden Kategorien samt Beispielen:

- Finanzen
Abklärungen bezüglich Sozialhilfe, Sozialversicherungsleistungen (zum Beispiel ALV, IV, Unfallversicherungen und Krankenkassen) sowie die Durchführung von Schulden-sanierungen
- Arbeit
Vermittlung von Lehrstellen, (geschützten) Arbeitsplätzen, Aus- und Weiterbildungen, Umschulungen
- Unterkunft
Verhandlungen mit Vermieterinnen und Vermietern
- (Teil-)stationäre Betreuung
Heim-, Klinik- oder Pflegefamilienplatzierung
- Ambulante Dienste
Ambulante Dienstleistungen wie Spitex oder Therapien, Vermittlung von sozialen Kontakten mit Freiwilligen oder Selbsthilfegruppen, Rechtshilfe und Rückkehrhilfe

(Brack, 1998, S. 13)

Ein wesentliches Merkmal der externen Ressourcenerschliessung zeigt sich darin, dass Professionelle der Sozialarbeit hier nicht, wie so oft, beraterisch agieren können, sondern verhandeln müssen. Um das Gut oder die Dienstleistung von so genannten Ressourcenverwaltenden (zum Beispiel Sozialversicherungen) zu bekommen, benötigen sie keine beraterischen Fähigkeiten, sondern Verhandlungsgeschick. Diese ungewohnte Situation wird noch verstärkt, da sie in einer „treuhänderischen“ Funktion für ihre Klientel agieren und bestimmte Ziele erreichen möchten. Sie stehen den Ressourcenverwaltenden in einer ungewohnt schwächeren Position gegenüber. Dies steht im Gegensatz zur strukturell mächtigeren Position, die Sozialarbeitende im Beratungssetting normalerweise einnehmen. (Brack, 1998, S. 14)

Bedarf an Sachhilfe gibt es in allen Tätigkeitsbereichen der Sozialarbeit im Justizvollzug. Vor allem in Straf- und Massnahmenvollzugseinrichtungen wird Sachhilfe angeboten. Aber auch andere Bereiche und Institutionen, wie zum Beispiel die Bewährungshilfe oder auch Arbeitsexternate, in welchen Sozialarbeitende mit Straffälligen arbeiten, übernehmen diese Aufgaben der externen Ressourcenerschliessung. Bei den oben genannten Bereichen wie Arbeit, Unterkunft usw., spielt für im Justizvollzug tätige Sozialarbeitende vor allem das Thema Finanzen eine zentrale Rolle. Die Sozialarbeitenden übernehmen in diesem Kontext vor allem Abklärungen mit Sozialversicherungsanbietenden, Arbeitgebenden und Gläubigerinnen und Gläubigern, da die Klientel durch gerichtlich ausgesprochene Sanktionen in ihrer Bewegungs- und Handlungsfreiheit stark eingeschränkt ist. Eine

weitere wichtige Aufgabe nimmt die Erschliessung von ambulanten Diensten ein. Als Beispiel sei hier die Vermittlung von Selbsthilfegruppen und Therapien oder Freiwilligen genannt.²⁸

Wie bereits erwähnt, ist diese externe Ressourcenerschliessung oder Sachhilfe für die zu betreuende Klientel und für eine gelingende Reintegration in die Gesellschaft sehr wichtig. Isoliert gesehen gilt sie jedoch nicht als rückfallpräventiv. Sie kann aber ein stabilisierender Faktor sein. Für die Legalprognose ist es förderlich, wenn die Klientel zum Beispiel nach der Haftentlassung eine Wohnung und Arbeit hat und somit die finanzielle Existenzsicherung und eine gewisse Unabhängigkeit gewährleistet sind. Dies sind wichtige Aspekte für eine erfolgreiche Reintegration und Resozialisation.

Wie erwähnt sind Güter, zum Beispiel für Straffällige im Justizvollzug, nicht immer selber erreichbar. Dann ist es die Pflicht der verantwortlichen Sozialarbeitenden diese Güter und Dienstleistungen zu beschaffen. Oft wird darum die Klientel in Strafanstalten nur verwaltet. Nach Vollzugslockerungen, wie dem Übertritt ins Arbeitsexternat, muss die Klientel aber wieder beginnen, sich selbst darum zu kümmern, zukunftsorientiert Güter und Ressourcen zu beschaffen und zu verwalten. Es ist darum sinnvoll, wenn die Klientel in der Beratung bezüglich Ressourcenerschliessung von den Sozialarbeitenden in deren Vorgehen involviert wird. So können sie weitere, für eine positive Legalprognose nötige Fähigkeiten erlangen, sofern sie nicht bereits dazu in der Lage sind. Sie sollen fähig sein abzuschätzen, ob es ein Gut braucht und wenn ja, wie dieses zu erschliessen und zu verwalten ist.

Für Personen im Straf- und Massnahmenvollzug ist es häufig schwierig, Ressourcen zu erschliessen. Die Wohnungssuche – vor allem von aus Freiheitsstrafe Entlassenen – und die Arbeitssuche oder auch die Reintegration in die Gesellschaft ist für sie durch die Stigmatisierung nach einer Verurteilung nicht einfach. Die Sozialarbeit muss hier von Grund auf Unterstützung bieten. Kann Sachhilfe gewährleistet werden, so hat dies auch einen positiven Einfluss darauf, Rückfälligkeit zu vermindern. Die externe Ressourcenerschliessung eignet sich dadurch für die rückfallvermindernde Arbeit mit Straffälligen.

Oft benötigt die Klientel auch eine Betreuung durch Fachkräfte aus der Psychologie oder in rechtlichen Belangen. Die Aufgabe der Sozialarbeitenden liegt dann darin, den Kontakt mit diesen Fachleuten für die Klientel herzustellen. (Brack, 1998, S. 13) Die Kontaktpflege zu Fachleuten entspricht einer wichtigen Aufgabe des Case Managements, auf das im folgenden Kapitel genauer eingegangen wird.

²⁸ Laut Konzept für freiwillige Bewährungshilfe (Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 652, 3000 Bern 8) können Freiwillige Verurteilte im Justizvollzug regelmässig besuchen.

10.2 Case Management

Die Aufgabenbereiche von Professionellen der Sozialen Arbeit werden durch die multiplen Problemlagen ihrer Klientel immer umfangreicher. Als eine Methode, die der Organisation solcher umfassender Bedürfnisse gerecht werden kann, hat sich das Case Management erwiesen. In diesem Kapitel soll der Begriff genauer erläutert und die Aufgaben einer Case Managerin, eines Case Managers aufgezeigt werden. Abschliessend wird der Bezug zur rückfallpräventiven Arbeit aufgezeigt.

In den Neunzigerjahren kam der Begriff des „Case Management“ in der Sozialen Arbeit auf. Diese Art der methodischen Arbeit hat zu einer Neuorientierung in der Einzelfallhilfe, unter anderem in der gesetzlichen Betreuung und der Straffälligenhilfe, geführt. Es dient heute als ideale Methode für Vernetzungstätigkeiten und hat sich im Verlauf der letzten vier Jahrzehnte zuerst in den USA und später auch in Europa weiter entwickelt. Zu Beginn wurde kritisch hinterfragt, was denn das Neue an Case Management sei. Die Lebensweltorientierung und der „Hilfe zur Selbsthilfe“-Ansatz würden schon seit langer Zeit von Professionellen der Sozialen Arbeit eingefordert. (Ruth Remmel-Fassbender, 2005, S. 67) Zudem zeichne sich die Soziale Arbeit schon immer durch ihre Fähigkeiten aus, zusammen mit und für die Klientel Ressourcen und Kompetenzen zu erschliessen (Silvia Staub-Bernasconi, 1991, S. 39). Die Soziale Arbeit hatte sich aber damals zu wenig der Weiterentwicklung von eigenen Methoden gewidmet. Sie mischte psychologisch-therapeutische Konzepte, die damals stark gefragt waren, mit ihren eigenen klassischen Konzepten der Einzel- und Gruppenarbeit oder ersetzte Konzepte gar. (Remmel-Fassbender, 2005, S. 68) Somit ging die für die Soziale Arbeit wichtige Abgrenzung gegenüber anderen Professionen und die damit einhergehende berufliche Identitätsbildung verloren (Manfred Neuffer, 1990, zit. in Remmel-Fassbender, 2005, S. 68). Daher drängte sich die Entwicklung von eigenen Methoden und Konzepten für die Soziale Arbeit anhand des Case Managements auf.

Eine genaue Definition von Case Management ist schwierig abzugeben, da der Begriff je nach Arbeitsbereich und theoretischer Grundlage unterschiedlich verstanden werden kann. (Wolfgang Klug, 2003, S. 8) Eine möglichst allgemeingültige Variante lautet nach Wolf Rainer Wendt (1997): „Case Management ist eine professionelle Verfahrensweise, mit der personenbezogen ein Versorgungszusammenhang (...) bearbeitet wird. Er verknüpft formelle Dienste mit informeller ‚häuslicher‘ Lebensführung einer Person oder Familie in ihren sozialen (...) Belangen“ (S.30).

Aus dieser Definition ergibt sich, dass Case Management in einem professionellen Kontext praktiziert wird. Einerseits muss eine Verbindung zwischen verschiedenen professionellen sozialen Diensten hergestellt werden, wo dies nicht bereits der Fall ist. Andererseits müssen informelle Kontakte zu Nichtprofessionellen (wie Ehrenamtliche oder Angehörige) aufgebaut werden. Diese Personen werden zur Unterstützung bei der Lösung schwieriger Alltagsprobleme benötigt. Case Management wird schlussendlich da gebraucht, wo eine komplexe Hilfe durch alle genann-

ten Netzwerke koordiniert werden muss. (Klug, 2003, S. 8-9) Die Fallverantwortung für ein durchgehendes Case Management liegt bei den Professionellen der Sozialen Arbeit. (Margret Dörr, 2005, S. 108)

Vermitteln Case Managerinnen und Manager Hilfe durch weitere Hilfeleistende, so gilt dies als indirekte Hilfe. Direkte Hilfe bedeutet, dass die Case Managerin, der Case Manager die Klientel bei der Verrichtung einer Aufgabe persönlich unterstützt. Die Hilfe wird auf die Mikro- (Klientel selbst), Meso- (Freunde, nahes Umfeld) und Makroebene (Arbeit und soziale Umwelt) ausgelegt. Das Case Management ist während dem gesamten Betreuungszeitraum aktiv und im stetigen Austausch mit allen weiteren spezialisierten Diensten und Netzwerken und verbindet so allgemeine mit spezialisierter Hilfe. (Klug, 2003, S. 50-51) Die typische Aufgabe von Case Managerinnen und Managern ist somit die Vermittlung und Koordination von benötigter Hilfe. (Marianne Meinhold, 2002, S. 515)

Diverse Faktoren spielten eine Rolle bei der Entwicklung der Methoden des Case Managements. Die Problemlagen der Klientel wurden immer komplexer. Spezialisierte soziale Dienste, die sich nur mit einem Teilaspekt der Problemlage auseinandersetzten, mussten notwendigerweise koordiniert werden. Die einzelnen sozialen Dienste gerieten vermehrt unter Kostendruck und die Diskriminierung von Unterprivilegierten sollte durch die koordinierte Betreuung vermieden werden. Das Case Management soll für eine Klientel mit multiplen und schwierigen Problemen Ressourcen zur Alltagsbewältigung sicher stellen, die von einem spezialisierten Dienst allein, zeitlich und in deren Ausgestaltung, nicht hätten bewältigt werden können. Die Methode eignet sich darum bei Menschen, die in ihrem Umfeld selbst keine Hilfe erschliessen können und Mühe bekunden, alle Dienste zu koordinieren oder die keinen Kontakt zu diesen herstellen können. (Klug, 2003, S. 51-52)

Der Mensch als Individuum sollte nicht alleine bezüglich seiner Problemlagen betrachtet, sondern immer auch innerhalb seines Lebensumfeldes wahrgenommen werden. Die Wechselbeziehungen zwischen dem Mensch und seiner Umwelt sind entscheidend, um die Situation fassen, darstellen und Problemlösungen angehen zu können. Case Management soll an diesem Punkt ansetzen. Es soll durch eine optimale Organisation und Koordination von Umweltressourcen soziale Probleme lösen können. Einerseits soll dies geschehen, in dem die Soziale Arbeit der Klientel hilft, sich der Umwelt anzupassen und andererseits die Umwelt für die Klientel erreichbar zu machen. (Klug, 2003, S. 17-19) So kann längerfristig eine selbständige Lebensverrichtung aufgebaut werden (S. 21).

Bezogen auf die Problemstellungen von Straffälligen ist die Methode des Case Management vor allem für Inhaftierte sehr geeignet. Wie in Kapitel 10.1 bei der externen Ressourcenerschliessung erwähnt, hat diese Klientel wenig Handlungsfreiraum und ist darum auf die Hilfe von Fachleuten angewiesen. Diese Hilfe wird vor allem bei Abklärungen und Vereinbarungen mit Ressourcenver-

waltenden, wie zum Beispiel Ämtern, Versicherungen, Gläubigerinnen und Gläubigern benötigt. Case Management kann somit zusätzlich durch Organisation und Koordination von Sachhilfe (externen Ressourcen) rückfallfördernde Tendenzen abfedern. Zudem leisten Sozialarbeitende ihren Beitrag gemäss Art. 5 Abs. 1 ihres Berufskodexes indem sie ihre Klientel in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten und in der Wahrung ihrer Selbstbestimmungsrechte unterstützen.

Wie erwähnt, ist es für zu Freiheitsstrafen Verurteilte schwierig, Ressourcen zu erschliessen. Und dies liegt nicht nur an der Stigmatisierung in der Gesellschaft. Die Straffälligen müssen weitere Problemlagen bewältigen. Oft sind Schulden zu begleichen und häufig haben sie weder eine Wohnung noch einen Arbeitsplatz. Der Kontakt zur Familie und zum sozialen Umfeld ist reduziert und es bestehen wenig offensichtliche und positive Zukunftsperspektiven. Damit diese multifaktoriellen Probleme angegangen werden können, bedarf es verschiedener Fachdienste. Um diese zu organisieren und zu koordinieren eignet sich das Case Management. Die Case Managerin oder der Case Manager übernehmen die Fallführung und vermitteln in finanziellen Angelegenheiten, bezüglich Therapien, Arbeitsplatzsuche, Ausbildung und gesundheitlicher Fragen. Dies gilt vor allem für die Klientel im Strafvollzug. Bei Klientinnen und Klienten mit ambulanten Massnahmen ist der Einsatz seitens Case Management nicht immer nötig.

Nach dieser typischen Methode der Sozialen Arbeit wird im nächsten Teil beschrieben, wie die Soziale Arbeit Beratungen – unter Einfluss des Doppelmandats – im gesetzlichen Kontext umsetzt.

10.3 Gesetzlicher Kontext und Doppelmandat

Im gesetzlichen Kontext spielt das Doppelmandat eine bedeutende Rolle. Gemäss Lothar Böhnisch und Hans Lösch (1973) ist das doppelte Mandat ein Strukturmerkmal von zentraler Bedeutung für die Professionellen der Sozialen Arbeit. Es beschreibt das stetige Spannungsverhältnis zwischen der Klientel und der Gesellschaft oder dem Staat, welchem die Professionellen ausgesetzt sind. (zit. in Hiltrud von Spiegel, 2004, S. 37) Sie versuchen zwischen den verschiedenen Interessen, Bedürfnissen und Ansprüchen des Individuums und der Öffentlichkeit zu vermitteln. Dies stellt eine grosse Herausforderung dar. (Regine Schneeberger Georgescu, 1996, S. 14)

In der Sozialen Arbeit galt lange das Paradigma, dass Professionelle ausschliesslich Helfende wären und dies auch für ihr Tun gelte. Mit den Einflüssen von soziologischen Theorien in der Ausbildung von Professionellen der Sozialen Arbeit in den sechziger bis siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, veränderte sich diese Wahrnehmung. Es wurde nicht mehr von Hilfe, sondern von sozialer Kontrolle gesprochen und der Anspruch zur Hilfe galt nur noch als Ideologie. (Schneeberger Georgescu, 1996, S. 15) Gemäss Schneeberger Georgescu (1996) stellt das Doppelmandat darum die Soziale Arbeit heute nicht als „Hilfe oder Kontrolle“, sondern als „Hilfe

und Kontrolle“ dar. (S.15) Bezogen auf die Arbeit im Strafvollzug bedeutet Kontrolle, die Annahme gesellschaftlich bedingter Ordnung bei der Klientel zu fördern und strafbares und delinquentes Verhalten zu vermeiden. (Schneeberger Georgescu, 1996, S. 16)

Laut Schneeberger Georgescu (1996) ist der Strafvollzug kein für die Soziale Arbeit typisches Tätigkeitsfeld. Dabei ist gerade dort ein sehr ausgeprägtes doppeltes Mandat zu finden, wie es in der Art und Prägnanz des Spannungsfeldes für die Soziale Arbeit einzigartig ist. Es ist schwierig, die verschiedenen Aufgaben miteinander zu vereinen. Auf der einen Seite steht der punitive, vergeltende Sinn der Strafe. Auf der anderen Seite steht die rückfallpräventive Arbeit, welche sozialpädagogisch und sozialarbeiterisch motiviert ist. Werden beide Seiten von derselben Fachperson vertreten, kann dies zu Konflikten führen. Zum Teil müssen Handlungen vorgenommen werden, die eigentlich dem Verständnis der Sozialen Arbeit widersprechen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Zimmer, Zellen oder Taschen durchsucht werden müssen, was dem Recht auf Intimsphäre widerspricht. (S. 17-19) Es kann aber sein, dass aus berufsethischer Sicht, nicht vertretbare Methoden angewandt werden müssen, um Gefahren abwehren zu können. Die Doppelrolle der Professionellen muss deshalb der Klientel von Anfang an aufgezeigt werden. (Gumpinger, 2001, S. 19)

Der Ethik der Sozialen Arbeit widersprechende Handlungen finden regelmässig statt, sei es im Straf- und Massnahmenvollzug, in Arbeitsexternaten oder bei der Bewährungshilfe. Dies müssen Professionelle der Sozialen Arbeit im Bereich des Justizvollzuges aushalten können.

Die Doppelfunktion von Hilfe und Kontrolle ist im Bereich des Justizvollzugs bestens bekannt. Auf der einen Seite wird unterstützt und bei einer Reintegration in die Gesellschaft geholfen, auf der anderen Seite müssen Weisungen überprüft und Handlungen der Straffälligen kontrolliert werden.

Das Interesse der Öffentlichkeit oder des Staates muss sein, dass Straffällige nach Verbüßung einer Strafe nicht rückfällig werden. Dies ist auch das Interesse der Professionellen der Sozialen Arbeit, die in der Rückfallprävention arbeiten. Die Rückfallprävention gilt als oberstes Ziel und ist, wie bereits mehrfach erwähnt, im Art. 75 StGB verankert. Das Interesse der Klientel kann aber unter Umständen in eine ganz andere Richtung zielen. Es wäre wünschenswert, wenn die Klientel die Möglichkeit nutzen würde, an sich zu arbeiten und zukünftig durch die Übernahme von Eigenverantwortung, ein straffreies Leben zu führen. Es kann aber auch sein, dass sie während einer Freiheitsstrafe einfach in Ruhe gelassen werden möchte und sich nicht mit ihrer Persönlichkeit, ihren Defiziten und ihrem fehlbaren Verhalten auseinandersetzen will. Das muss seitens der Professionellen akzeptiert werden. Daraus entstehen jedoch Konsequenzen. Wenn die Klientel nicht kooperativ ist und sich den Beratungen verweigert und der Persönlichkeitsarbeit widersetzt, wirkt sich das auf ihre Legalprognose ungünstig aus. Das heisst, dass zum Beispiel die Möglichkeit einer Vollzugslockerung oder einer frühzeitigen bedingten Entlassung nicht gegeben ist.

Diese Problematik hat viel mit der Übernahme von Eigenverantwortung zu tun. Die Fähigkeit, aber auch das Recht eigenverantwortlich zu Handeln spielt eine wichtige Rolle im Bereich „Autonomie und Selbstbestimmung“.²⁹ Im Sinne berufsethischer Überlegungen müssten die Bedürfnisse des Individuums, wenn es darum geht, dass Individuum vor dem Staat zu verteidigen, bei der Arbeit der Professionellen im Vordergrund stehen. Vor allem dann, wenn das Individuum durch gesetzliche Massnahmen eingeschränkt ist, wie in Kapitel 9.1 erwähnt. Im Sinne der öffentlichen Sicherheit und dem Schutz vor Opfern und Geschädigten müssen aber vordergründig die Forderungen des Staates beachtet werden. Dies stellt die Professionellen vor ein Dilemma. Sie müssen nach berufsethischen Erwägungen Entscheide treffen, sind aber klar politischen Zwängen unterworfen und vor allem auch rechtlichen Grundlagen verpflichtet. Denn das Recht und die daraus abgeleiteten Strafen sollen einerseits vor Selbstjustiz schützen und andererseits den Straffälligen eine gerechte Strafe im Sinne der Vergeltung zuführen.

Gemäss dem Doppelmandat ergeben sich für die Professionellen der Sozialen Arbeit Situationen, in denen Klientinnen und Klienten durch Anordnung in die Beratung kommen. Auf diese Beratungen im Zwangskontext wird im folgenden Kapitel eingegangen.

10.4 Beratung im Zwangskontext

Der von Gumpinger (2001) geprägte Begriff der „Zwangsbeglückung“ zeigt die schwierige Lage von Professionellen der Sozialen Arbeit, mit der sie in ihrer Arbeit immer wieder konfrontiert werden. Oft müssen sie der Klientel Hilfe „aufzwingen“ und so zu ihrem „Glück“ verhelfen, ob die es nun will oder nicht. (S. 11)

10.4.1 (Un-)freiwillige Klientinnen und Klienten

Professionelle der Sozialen Arbeit müssen sich bewusst sein, dass ein Zwang zur Beratung auf zwei Ebenen entstehen kann. Einerseits liegt er in den Lebensumständen von Menschen begründet. Klientinnen und Klienten sehen selber ein, dass sie ihr Anliegen oder Problem ohne professionelle Hilfe nicht bewältigen und fehlende Ressourcen im Umfeld nicht erschliessen können. Sie sehen sich gezwungen, Hilfe zu holen. Um das Problem angehen zu können, kommt der Kontakt mit Professionellen der Sozialen Arbeit oft auch durch Unterstützung des sozialen Umfelds der Klientel zustande. Die Kontaktaufnahme geschieht nicht unter Druck, sondern folgt selbstinitiiert. Andererseits gibt es die Klientel, die aufgrund von ausgeübtem Druck die Beratung in Anspruch nehmen muss. Druck kann hier vom gleichen sozialen Umfeld herrühren oder die Klientel wurde gesetzlich dazu verpflichtet, eine Beratung aufzusuchen. Die Kontaktaufnahme gilt dann als fremdinitiiert. (Harro Dietrich Kähler, 2005, S. 11) Dies bedeutet aber weder,

²⁹ siehe dazu auch Kapitel 9.2

dass die Klientel mit der Beratung einverstanden ist und freiwillig teilnimmt, noch dass sie einen Auftrag an die Professionellen gegeben hätte. (Gumpinger, 2001, S. 15) Ob eine Beratung aus Eigeninitiative oder auf Anordnung aufgesucht wird, kann direkten Einfluss auf die Motivationslage der Klientel im Beratungssetting haben.

Professionelle gehen aus rein berufsethischer Sicht grundsätzlich davon aus, dass Menschen ein Recht haben ohne Zwang, Einflussnahme oder weitere Beschränkungen zu leben. (Marie-Luise Conen & Gianfranco Cecchin, 2009, S. 61) Gemäss Kähler (2005) lernen angehende Professionelle der Sozialen Arbeit in Bezug auf das Doppelmandat³⁰ – und der darin enthaltenen Diskussion des Helfens und Kontrollierens – bereits in ihrer Ausbildungszeit, dass der Klientel bezüglich Freiwilligkeit Grenzen gesetzt sind. (S.11-12)

Gemäss Tom Levold (2000) stellt die „erzwungene“ Hilfe eine grosse Einschränkung der Autonomie dar. Nachhaltige Hilfe sollte aber immer die Autonomie der Klientel stärken. Und dies vor allem nach dem Ansatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Dies ist somit ein „unauflösbares Paradox der unfreiwilligen Hilfe“. (zit. in Gumpinger, 2001, S. 20) Auch auf dieses weitere Dilemma müssen die Professionellen der Sozialen Arbeit hingewiesen werden, wenn sie mit Unfreiwilligen in der Beratung zusammenkommen. (Gumpinger, 2001, S. 20)

Expertinnen und Experten sind sich einig, dass eine genaue Unterscheidung, was nun eine freiwillige Kontaktaufnahme ist oder nicht, von der Klientel sehr unterschiedlich aufgefasst werden kann. (Conen & Cecchin, 2009, S. 16) Wenn die Klientel gemäss gesetzlicher Bestimmung eine Beratung in Anspruch nehmen muss, kann davon ausgegangen werden, dass dies unfreiwillig geschieht. Eine wichtige Unterscheidung ist weiter, ob die Klientel, nebst dem sie unfreiwillig an der Beratung teilnehmen muss, Motivation dafür aufbringen kann oder nicht. Im Kontext der Zwangsberatung ist die wichtigste Aufgabe der Professionellen, die unfreiwillige und unmotivierte Klientel zu einer zwar unfreiwilligen, zumindest aber motivierten Klientel zu machen. (Gumpinger, 2001, S. 16)

10.4.2 Arbeitsbeziehungstypen

Gemäss Peter De Jong und Insoo Kim Berg (1999) unterscheidet sich die Klientel in drei Arbeitsbeziehungsgruppen oder -typen, wenn es darum geht, nebst Klärung von Auftrag und Zuständigkeit, die Arbeitsbeziehung zu definieren (zit. in Esther Weber, 2005, S. 30). Mit dem Beziehungstyp „Kundinnen und Kunden“ kann an Zielen und Lösungsszenarien gearbeitet werden, da sie sich selber als Teil eines Problems, aber auch als Teil von dessen Lösung anerkennen. (Peter De Jong & Insoo Kim Berg, 2008, S. 106) Anders sieht dies bei den Beziehungstypen „Klagende“ und „Besuchende“ aus. Beim „Klagende“-Typ kann die Initiative, an einem Beratungsgespräch

³⁰ siehe Kapitel 10.3

teilzunehmen zwar von der Klientel selbst kommen. Die Anordnung einer dritten Instanz ist aber weit häufiger. (Kähler, 2005, S. 41) Beim Beziehungstyp „Klagende“ sieht die Klientel zwar ein Problem und Änderungsbedarf der Situation. Jedoch sieht sie nicht, dass sie selber zur Lösung beitragen kann. Die Lösung wird immer externalisiert, also auf andere gerichtet. (De Jong & Berg, 2008, S. 108) Ziel der professionellen Intervention ist hier, der Klientel durch Beobachtungsaufgaben eigenes Veränderungspotential zu erkennen zu geben. Dies könnte sie bei einer positiven Entwicklung zu einer Klientel mit Beziehungstyp „Kundinnen und Kunden“ machen. (Weber, 2005, S. 31) Beim „Besuchende“-Typ ist der Kontakt mit den Beratenden durch eine dritte Instanz, im Kontext der vorliegenden Arbeit zum Beispiel durch eine gerichtlich beschlossene Massnahme, entstanden. (De Jong & Berg, 2008, S. 113) Einer solchen Klientel vorschreiben zu wollen, wie weiter vorgegangen wird, ist kontraproduktiv. Eine Kooperation durch eine offene und wertschätzende Gesprächsführung kann die Chancen auf eine „Kundinnen und Kunden“-Beziehung wesentlich erhöhen. (Weber, 2005, S. 31) Mit dieser Art der Gesprächsführung soll der Klientel bewusst gemacht werden, dass die Professionellen unvoreingenommen und sich in deren Lage versetzend, ihnen annehmen und sie über Möglichkeiten und Grenzen sowie Pflichten und Rechte informieren.

10.4.3 Systemisch-lösungsorientierter Gesprächsführungsansatz

Die systemisch-lösungsorientierte Gesprächsführung hat den Ansatz, dass die Klientel grundsätzlich fähig ist, komplizierte Lebenslagen durch eigene Fähigkeiten und Ressourcen überstehen zu können. Die mit dieser Gesprächsführungsmethode vermittelte positive und wertschätzende Grundeinstellung gegenüber der Klientel soll diese motivieren, Veränderungen anzugehen. Ziel dieser Methode ist es, alltagstaugliche Lösungen zu finden. Der Fokus liegt nicht darauf, Probleme verschwinden zu lassen oder diese zu verleugnen. Es wird, wenn für die Klientel Bedarf besteht, Raum gelassen, darüber zu sprechen. Es wird aber darauf hingearbeitet Ziele, Ressourcen und allfällige Ausnahmen des Problems – Momente, in denen das Problem nicht feststellbar ist – zu thematisieren und Interventionen zu planen. Gemäss der lösungsorientierten Beratung wird davon ausgegangen, dass das Problemverhalten der Klientel nicht das einzig mögliche Verhalten ist. Weiter wird angenommen, dass die Klientel bereits über weniger problembehaftete Verhaltensalternativen verfügt. Deshalb wird in der Beratung danach gesucht. Jede Klientin und jeder Klient verkörpert selbst ein System und ist Teil eines Systems. Eine wichtige Grundannahme der systemisch-lösungsorientierten Gesprächsführung ist, dass Veränderungen von Teilen eines Systems immer einen Einfluss auf das ganze System haben. Lösungsorientierte Gespräche werden standardisiert durchgeführt. Damit kann einerseits verhindert werden, dass sich die Klientel und die Professionellen in Problemgesprächen verlieren. Andererseits erhöht es die Möglichkeit Ressourcen aufzudecken und Lösungsalternativen zu finden. Typische

standardisierte Frageformen sind die Wunderfrage oder die Ausnahmefrage.³¹ Hauptaufgaben der durchführenden Fachleute sind, die Fähigkeiten ihrer Klientel zu aktivieren und ihre Autonomie zu stärken. Der Klientel muss aufgezeigt werden, wo sie Ressourcen haben und dass sie selbst für die Lösungsfindung Expertinnen und Experten sind. Weiter stehen die Förderung von Normalität und die Stärkung eines selbstwirksamen Verhaltens im Fordergrund. Es soll der Klientel klar werden, dass es normal ist, Probleme zu haben und dass sie selbst über Lösungskompetenzen verfügen. (Patricia Millet, 2009, S. 313-319)

Beratungsgespräche von Professionellen der Sozialen Arbeit mit Straffälligen erfolgen meist fremdinitiiert. Es ist dabei nicht von Bedeutung, ob die Klientel im Straf- oder Massnahmenvollzug, im Arbeitsexternat, bei der Bewährungshilfe oder bei ambulanten Diensten anhängig ist. Die Teilnahme ist gesetzlich verordnet und somit zwingend. Anders ist die Situation bezüglich Kooperation und Motivation. Es liegt an der Klientel, ob sie kooperieren will oder nicht. Zwangsmassnahmen sollen in der Sozialen Arbeit immer nur die Ausnahme von der Regel der Hilfe zur Selbsthilfe sein. Dafür hat die Soziale Arbeit probate Mittel, wie die weiter oben vorgestellte Methode der systemisch-lösungsorientierten Beratung. In der Beratung von Straffälligen kann die Hilfe darin bestehen, alternative nicht-kriminelle Lösungswege für ein Problem zu thematisieren und zu erarbeiten. Der Klientel müssen eigene Ressourcen und die Fähigkeiten, diese zu erschliessen aufgezeigt werden. Können mit der Klientel solche Ressourcen ermittelt und Wege gezeichnet werden, ist auch eine Verhaltensänderung und die Motivation, diese Ressourcen zu erhalten und neue Wege zu begehen, vorstellbar. Eine Veränderung von der unmotivierten unfreiwilligen, zu einer möglichst freiwilligen und motivierten Pflichtklientel ist möglich. Der anfängliche Zwang lässt sich durch die Teilnahmebereitschaft ablösen. Durch diese Bereitschaft, an Lösungen für die Probleme zu arbeiten, werden einerseits rückfallpräventive Faktoren gestärkt und andererseits rückfallfördernde Einflüsse aufgezeigt und möglichst behoben. Trotz der Problematik mit der die Soziale Arbeit aufgrund des Doppelmandates und des Zwangskontextes arbeiten muss, eignet sie sich mit dem systemisch-lösungsorientierten Beratungsansatz für die rückfallpräventive Arbeit mit Straffälligen. Es muss jedoch angemerkt werden, dass bei weitem nicht mit allen Klientinnen und Klienten eine kooperative Arbeitsbeziehung erreicht werden kann.

Dieser Beratungsansatz zielt auf die Lösungsfindung von alternativen Verhaltensweisen der Klientel ab. Im folgenden Kapitel wird das R&R-Programm, eine kognitiv-verhaltensorientierte Methode genauer beschrieben.

³¹ siehe dazu weiterführend Schlippe, Arist & Schweitzer, Jochen (2007). *Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung* (10. Aufl.). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

10.5 Kognitiv-verhaltensorientierter Ansatz

Kognitiv-verhaltensorientierte, oft auch *kognitiv-behavioral* genannte Therapieansätze zielen darauf ab, kognitive Prozesse bei der Klientel zu fördern und Verhaltensfertigkeiten aufzubauen. Sie sind in der Behandlung und Betreuung von Straffälligen anderen therapeutischen Behandlungsformen relativ überlegen. Darauf konnte durch verschiedene Meta-Analysen hingewiesen werden. (Sabine Eucker, 2002, S. 7) Wie in Kapitel 5 beschrieben, sind generelle Aussagen über die Wirksamkeit aber schwierig.

In der Fachwelt wurde in den Siebzigerjahren die Meinung vertreten, in dieser Behandlungsform ein allgemeinpraktikables Heilmittel gefunden zu haben, wie bereits in Kapitel 5.3 erklärt. Nur war nicht klar, welche Methoden zu den kognitiv-verhaltensorientierten Behandlungsmethoden von Straffälligen gezählt werden sollten. (Eucker, 2002, S. 8) Heute sind kognitiv-verhaltensorientierte Methoden soweit entwickelt und in Programmen beschrieben, dass sie keiner umfassenden psychotherapeutischen Ausbildung bedürfen und somit auch in der Sozialen Arbeit zu einem Anwendungsfeld wurden. (Rüdiger Müller-Isberner & Sabine Eucker, 2009, S. 71)

10.5.1 Einzelne kognitiv-verhaltensorientierte Methoden

Bei kognitiv-verhaltensorientierten Methoden wird vermutet, dass zwischen Reizen und dem folgenden Verhalten kognitive (vermittelnde) Prozesse ablaufen. Es gibt verschiedene Methoden, wie diese Prozesse vermittelt werden können. Eine ist die Methode des kognitiven Umstrukturierens. Bei dieser Methode geht es darum, dass die Ursache für negatives Verhalten in dysfunktionalen Denkmustern liegt. Können der Klientel diese dysfunktionalen Denkmuster verständlich gemacht werden, kann an neuen Denkmustern gearbeitet werden, welche die dysfunktionalen umgehen. Dies kann durch Selbstbeobachtung, das Führen von Tagebüchern und Hausaufgabenprotokollen oder Gruppendiskussionen erreicht werden. (Eucker, 2002, S. 10-11)

Nebst den einzelnen kognitiv-verhaltensorientierten Methoden, gibt es die multimodalen Methoden, auf die im Weiteren eingegangen wird.

10.5.2 Multimodale kognitiv-verhaltensorientierte Methoden

Eine dieser multimodalen kognitiv-verhaltensorientierten Methoden ist das „Reasoning and Rehabilitation Programm“ (R&R-Programm). Gemäss Lynn Stewart und Rob Rowe (2000) ist es das in der Straffälligenbehandlung wahrscheinlich am häufigsten angewandte Programm (S. 51/eigene Übersetzung). Es entwickelte sich aus der Erkenntnis heraus, dass Programme nicht nur das Verhalten, die Emotionen und Fertigkeiten in Beruf und sozialem Umfeld von Straffälligen verändern helfen müssen, sondern auch ihre Denkweise. Damit sind zum Beispiel ihre Fähigkeiten zur Selbstkritik, ihre Erwartungen und vertretenen Werte gemeint. Da viele Straffälli-

ge aber verminderte kognitive Fähigkeiten besitzen, sind sie nicht in der Lage das Verhalten, die Gedanken oder Gefühle anderer Menschen zu verstehen. Analysen zeigten aber, dass mit den im R&R-Programm verwendeten Techniken solche kognitiven Mängel bearbeitet werden können. Für das R&R-Programm wurden Techniken aus einzelnen kognitiv-verhaltensorientierten Methoden geprüft, weiterentwickelt und schlussendlich für das R&R-Programm zusammengefasst. (Lutz Gretenkord, 2002, S. 29-30)

10.5.3 Das R&R-Programm im Überblick

Das R&R-Programm wird mit jeweils sechs bis acht Teilnehmenden durchgeführt. Die Teilnehmenden besuchen mindestens zwei Mal die Woche einen zweistündigen vorstrukturierten Sitzungsblock. Insgesamt durchlaufen sie 35 dieser Sitzungsblöcke. Die starke Strukturierung beinhaltet auch die Erkenntnis, dass die Motivation der Teilnehmenden aufrecht erhalten bleiben muss. Um dies zu bewerkstelligen, werden Techniken wie Rollenspiele, Denkaufgaben und Puzzles eingesetzt. Wenn nötig, wird die Sitzungsdauer je nach geistiger und psychischer Belastbarkeit verkürzt, dafür aber deren Anzahl erhöht. Das R&R-Programm ist klar strukturiert und konzipiert. So lässt sich das Programm gemäss dazu entwickeltem und teilweise detailliert beschriebenen Handlungsplan umsetzen. Dies gewährleistet die *Programmintegrität*, das heisst, durch standardisierte Erhebungen entstehen vergleichbare Ergebnisse, die evaluiert werden können. Für die Durchführung des Programms ist eine intensive mehrtägige Schulung der Durchführenden nötig (10 Kurstage gefolgt von der Durchführung erster Kurse und dreitägiger Nachschulung). Grundsätzlich ist die vollumfängliche Unterstützung des Programms, vom gesamten sich im Umfeld der Teilnehmenden befindlichen Personals, wichtig und nötig. (Gretenkord, 2002, S. 31) Das Ziel zu erreichen, dass sämtliche sich im Umfeld befindlichen Personen – Familie, Partnerinnen und Partner – der Klientel das Programm unterstützen, ist theoretisch nur im Strafvollzug möglich, da dort die Kontaktpersonen der Klientel überschaubar bleiben. Bei ambulanten Massnahmen zum Beispiel kann dies nicht gewährleistet werden.

Module des R&R-Programms

Die nachfolgend genannten Module werden in den verschiedenen Sitzungsblöcken in einem, vielfach aber auch in mehreren Modulen bearbeitet. Wann und wie oft ein Modul angewandt wird, entscheidet sich darin, wie es inhaltlich mit den anderen Modulen verknüpft wird. (Gretenkord, 2002, S. 32)

- Problemlösen

Dieses Modul wird in allen Sitzungen gebraucht. Wie erwähnt sind Straffällige mit kognitiven Defiziten angesprochen. Sie geraten oft in Konflikt mit dem Gesetz, erkennen Probleme nicht als das, was sie sind. Sie sind nicht in der Lage die Konsequenzen ihres Tuns einzuordnen. Problemlösefertigkeiten können aber in kleinen Schritten gelernt werden. Um in

den weiteren Modulen zu bestehen, müssen diese Fertigkeiten beherrscht werden. (Gretenkord, 2002, S. 32)

Das Modul wird gemäss Gretenkord (2002) in den neun Sitzungen „Problemerkennung, Problemidentifikation, Informationssammlung, Problemformulierung, Nonverbale Kommunikation, Verbale Kommunikation, Alternatives Denken, Konsequenzorientiertes Denken, Selbstsichere Kommunikation“ (S. 32) unterrichtet.

- Soziale Fertigkeiten

Antisoziales Verhalten kommt bei Straffälligen häufig vor. Ihnen fehlen die Fertigkeiten prosozial zu agieren. Um dies zu ändern, lernen sie in diesem Modul mit Gleichaltrigen, ihrem Umfeld (Freunden, Eltern, Verwandten) und mit Fremden so zu verkehren, dass ihr Verhalten akzeptiert wird. Besonders wichtige Aspekte dabei sind: „Jemanden um Hilfe bitten, sich beschweren können, andere überzeugen, Reaktion auf Beschwerden anderer, Reaktion auf Überzeugungsversuche, Umgang mit eigenen Fehlern, mit den Gefühlen anderer umgehen können sowie Umgang mit widersprüchlichen Botschaften“. (Gretenkord, 2002, S. 32-33)

- Verhandlungsfertigkeiten

Das R&R-Programm versucht die Teilnehmenden verhandlungs- und kompromissfähig zu machen. Vielen Straffälligen fehlt diese Kompetenz. Für sie sind Kompromisse ein Zeichen von Schwäche. Konflikte machen viele Straffällige aggressiv. Einige versuchen direkte Auseinandersetzungen zu vermeiden und durch Manipulationen ihre Bedürfnisse durchzusetzen. Alkohol und Drogen sind weitere Möglichkeiten, um den Konflikt aufzuschieben. Gelöst wird das Problem dadurch aber nicht. Den Teilnehmenden muss darum aufgezeigt werden, dass ihre Strategien und Handlungsmuster keinen Profit abwerfen, sondern ihre Probleme vielmehr fördern. Weiter müssen sie verstehen lernen, dass ein der Situation angepasstes Verhandeln persönliche Stärke bedingt und dass es am Schluss keine Verliererin und keinen Verlierer gibt, sondern beide Konfliktparteien einen Gewinn davontragen. Lernfelder sind das Erkennen von schwierigen Situationen, die Entwicklung von Lösungsalternativen und die Einschätzung der Folgen persönlichen Handelns. Diese Fertigkeiten werden vorbereitet und danach in Rollenspielen geübt. (Gretenkord, 2002, S. 33)

- Umgang mit Emotionen

Denken hat fast immer einen Zusammenhang mit Emotionen, Gefühlen oder Gedanken. Da die Kontrolle von Emotionen für die Teilnehmenden oft schwer ist, muss mit kognitiven Techniken nachgeholfen werden. Um auch in schwierigen Situationen wirksam handeln zu können, müssen Straffälligen lernen, mit Wut und Ärger umzugehen und diese Emotionen unter Kontrolle zu halten. Die Teilnehmenden lernen verschiedene Techniken kennen. Eine davon ist eine simple Form der Entspannung, genannt „zentrale Kontrolle“. Bei dieser

Technik geht es darum, den zentralen Grund der Erregung kontrollieren zu können. Weiter gibt es die Technik des „Kontroll-Selbstgesprächs“. Destruktiven Denkansätzen „Dem hau ich eine runter“ soll kein Raum gelassen werden. Diese Denkansätze sollen besser mit konstruktiven Ansätzen, wie „Ich lass mich nicht provozieren und nutze meine gelernten Fertigkeiten“ ersetzt werden. Zuletzt gibt es noch das „Ärgertagebuch“, das die Teilnehmenden über die ganze Programmdauer führen. Es werden die Auslöser für Ärger notiert. Zudem wird aufgeführt, wann es zum Ärger kam, wie stark die Verärgerung war und wie lange sie angedauert hat. (Gretenkord, 2002, S. 33-34)

- Kreatives Denken

Für viele Straffällige ist es schwierig, komplexe soziale Probleme einordnen zu können und mit sich verändernden Situationen klar zu kommen. Sie verharren in starrem Denken. Neu entstandene Probleme werden mit seit je her angewandten Denkstrukturen beurteilt. Die Teilnehmenden sind nicht in der Lage, alte Ansichten zu überprüfen und zu schauen, ob diese noch angebracht sind. Diese „geistige Unbeweglichkeit“ kann wiederholt ein unpassendes und auch strafbares Verhalten verursachen. Kombiniert mit einer häufig geringen Frustrtoleranz, sind Straffällige oft schnell überfordert, was zu delinquentem Verhalten führen kann. (Gretenkord, 2002, S. 34)

Das R&R-Programm setzt mit Techniken über „Kreatives Denken“ an diesem Problem an. Sie sollen den Teilnehmenden helfen, einerseits ihre Wahrnehmungsfähigkeiten zu verbessern und andererseits ihre Probleme differenzierter einzuschätzen. Folgende zehn Techniken werden dazu verwendet:

- mit Ideen umgehen können (positive und negative Aspekte einordnen können)
- alle für die Entscheidungsfindung wichtigen Faktoren berücksichtigen
- Sinn von Regeln und ihre Verschiedenartigkeit verstehen
- kurz-, mittel- und langfristige Konsequenzen einordnen können
- Vorstellungen, Ziele und Pläne thematisieren
- effektiv planen
- Prioritäten setzen
- Alternativen in Planung einbeziehen
- sich für bestimmte Alternativen entscheiden
- Meinung und Einstellung anderer verstehen

(Gretenkord, 2002, S. 34)

- Werte

Den Teilnehmenden nur kognitive Fähigkeiten vermitteln, ist nicht sinnvoll. Ohne die Vermittlung von Werten würden sie nur zu fähigeren Straffälligen werden. Die Wertevermittlung steht im Mittelpunkt des R&R-Programms. Den Programmdurchführenden stehen ver-

schiedene Methoden zur Verbesserung der Wertebeurteilung der Teilnehmenden zur Verfügung. Alle Module im R&R-Programm bearbeiten auch Wertefragen. Darauf beziehen sich die Durchführenden jeweils in ihrem Modul. Die Teilnehmenden müssen sich immer im Klaren sein, welche Werte ihre Ideen und Vorgehensweisen beinhalten. Teilnehmende sollen „am Modell“ lernen können.³² Die Programmdurchführenden agieren, freiwillig oder nicht, als Modell für sie. Sie übernehmen eine Vorbildfunktion einerseits in der Vermittlung der sozialen Fertigkeiten, aber andererseits auch bezüglich Wertvorstellungen, die sie vermitteln. Weiter soll prokriminelles und antisoziales Verhalten immer thematisiert werden, dies in dem die Konsequenzen daraus besprochen werden. Es sollen darum, wenn immer möglich, ein prosoziales Verhalten und antikriminelle Einstellungen gefördert und zu entsprechendem Verhalten motiviert werden. (Gretenkord, 2002, S. 35)

Gemäss Gretenkord (2002) soll diese Wertevermittlung aber nicht durch moralisieren, predigen oder durch erniedrigen geschehen. Das würde nicht funktionieren. Teilnehmende sollen aufgefordert werden, ihre Werte zu überprüfen und im besten Fall auf Divergenzen zwischen ihren Werten und ihrem Verhalten aufmerksam werden. (S.35)

Ein für das R&R-Programm leitender Wert, der in der Durchführung vermittelt wird, ist auf die Bedürfnisse der Mitmenschen Rücksicht zu nehmen. Dies bedingt empathische Fähigkeiten der Teilnehmenden. Durch das von den Programmdurchführenden stete in Frage stellen des für Straffällige oft typischen ich-bezogenen Denkens, müssen sie sich mit Auffassungen anderer auseinandersetzen. So kann die Empathiefähigkeit verbessert werden. (Gretenkord, 2002, S. 35-36)

- Kritisches Urteilen

Bei diesem Modul geht es darum, dass Teilnehmende ihr eigenes Denken kritisch beurteilen können. Sie sollen kontrollieren, ob die durch Denken getroffenen Entscheidungen auf genügend und auf stimmigen Fakten basieren. Sie müssen in der Lage sein, einerseits Vorurteile erkennen und ausschliessen zu können. Andererseits sollen zu wenig fundierte Behauptungen und verfälschte Tatsachen festgestellt und nicht in die Entscheidungen einbezogen werden. In den Modulen wird unter anderem trainiert, wie die Teilnehmenden anderen Meinungen gegenüber offen bleiben können, wie sie relevante von irrelevanten Informationen unterscheiden und diese ausblenden können und wie sie Respekt gegenüber anderen Meinungen aufbauen können. Sich neue kognitive Fertigkeiten anzueignen bedingt, dass diese durch Handeln und nicht durch Erzählen vermittelt werden. Dies geschieht in Gruppendiskussionen, in welchen gelernt wird, wie mit Überredungskünsten umgegangen werden kann, wie Denkfehler erkannt werden, wie Vermutungen, Fakten und Folgerungen

³² siehe dazu auch soziales Lernen in Kapitel 7.3

auseinandergehalten und andere Ansichten und freies Denken anerkannt werden können. (Gretenkord, 2002, S. 36-37)

- Fertigkeiten im Überblick

Dieses Modul kombiniert die anderen in diesem Kapitel genannten R&R-Module. Hier sollen die erworbenen neuen Fähigkeiten zur Problemlösung vereint und geübt werden. (Gretenkord, 2002, S. 37)

- Kognitive Übungen

In diesem letzten Modul geht es um das Einüben der erlernten kognitiven Fertigkeiten. Dies geschieht teils auch auf spielerische Art und Weise. Als Beispiel sei hier die Übung „Logeleien“ erwähnt. Hier müssen die Teilnehmenden Denksportaufgaben lösen. Die Fragen können nur durch nachdenken, genaues definieren, sich für wichtige Informationen entscheiden und kreatives Denken beantwortet werden. Dies beinhaltet fast alle Fertigkeiten, die sie sich in den Modulen angeeignet haben. (Gretenkord, 2002, S. 37)

- Wichtige Aspekte des R&R-Programms

Drei wichtige Punkte sind:

- Mit allen Teilnehmenden wird vor Beginn eines Kurses ein Einzelgespräch geführt. Inhalt des Gesprächs ist eine Eignungsabklärung und eine Information über das Programm. Ist die Abklärung positiv, wird ein Behandlungsvertrag geschlossen. Dieser beinhaltet die Zusage der Teilnehmenden, dass sie alle Hausaufgaben erledigen und aktiv an allen Modulen und deren Inhalten teilnehmen. Weiter verpflichten sie sich, alle Involvierten mit Respekt und persönliche Informationen vertraulich zu behandeln. Sie erklären sich mit der Erstellung von Akten und Filmaufnahmen einverstanden.
- Das R&R-Programm zielt auf das Trainieren und Einüben von Fertigkeiten. Dadurch sollen die Teilnehmenden Probleme besser angehen können. Es ist darum kein typisch psychotherapeutisches Programm, da die einzelnen Probleme nicht thematisiert werden.
- Die oben erwähnte Programmintegrität spielt eine enorm wichtige Rolle im ganzen Ablauf des R&R-Programms. Werden die Module nicht minuziös nach Plan verfolgt und werden nicht alle nötigen Fertigkeiten vermittelt, so kann das angestrebte Ziel nicht erreicht werden. Dies kann vor allem dann geschehen, wenn die Programmdurchführenden nicht genügend ausgebildet wurden oder ihnen die Motivation fehlt. Weiter können dann auch keine aussagekräftigen Evaluationen der Programme durchgeführt werden.

(Gretenkord, 2002, S. 38)

10.5.4 Eignung der Sozialen Arbeit

Der Auftrag der Sozialen Arbeit ist nicht, Straffällige zu therapieren. Die Stärken der Professionellen der Sozialen Arbeit und hier vor allem der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, liegen vielmehr darin, die Klientel in ihrem Alltag zu betreuen und dort an ihrem Verhalten zu arbeiten. Therapeuten arbeiten in konzentrierten Settings (Therapiesitzungen). In diesen sogenannten „Inseln“ sollen Erkenntnisse für den Alltag vermittelt werden. Diese müssen aber nicht nur in den Sitzungen besprochen, sondern auch tatsächlich im Alltag umgesetzt werden. Weiter sollen die Folgen dieser Erkenntnisse durch Sozialpädagoginnen und -pädagogen beobachtet werden. (Michael Galuske, 2007, S. 138)

Soziale Arbeit und Psychologie können sich dabei für beide Seiten gewinnbringend ergänzen. Hier liegt, wie erwähnt, die Stärke der Sozialpädagogik, die ihre Klientel näher und zeitlich umfassender begleiten kann, als dies in einer Therapiesitzung möglich ist. Da die Ausgestaltung und Integrität bei vielen kognitiv-verhaltensorientierten Programmen weit entwickelt und beschrieben ist, benötigen Sozialpädagoginnen und -pädagogen keine tiefen psychotherapeutischen Kenntnisse, um diese Programme durchführen zu können. Dies gilt vor allem für das spezifisch in der Straffälligenarbeit angewandte R&R-Programm. Professionelle können diese Programme selber durchführen und so nahtlos ihre Erkenntnisse aus den Programmen mit den Erkenntnissen aus der Alltagsarbeit vergleichen. Es kann so beispielsweise geprüft werden, ob thematisierte Werte sowie Verhandlungs- und Lösungsfertigkeiten nicht nur vermittelt, sondern auch von der Klientel verinnerlicht werden konnten.

Nebst dem hier detailliert beschriebenen R&R-Programm gibt es weitere, für die Straffälligenbetreuung entwickelte kognitiv-verhaltensorientierte Programme. Speziell sollen in diesem Zusammenhang die Lernprogramme genannt werden. Diese zielen ebenfalls darauf ab, Rückfallrisiken zu vermindern. Die Klientel wird in diesen Programmen ebenfalls durch individuelle, dem R&R-Programm ähnliche Interventionen (Gruppendiskussionen, praktische Übungen, Vermittlung von Wissen) betreut. Auch bei diesen Programmen gilt, dass das Vorgehen nicht mit einer Therapie verwechselt werden darf. Bei den Programmen geht es darum, Fertigkeiten in Selbstkontrolle, Ärger- und Stressbewältigung zu üben. Ziel ist es, mit Stress, Ärger und Bedürfnissen umgehen zu lernen und durch das eigene Verhalten solche Risikofaktoren besser in den Griff zu bekommen.

Wie in diesem Kapitel beschrieben, besitzt die Soziale Arbeit Fertigkeiten für die rückfallpräventive Arbeit mit Straffälligen. Es zeigt sich aber aus der Literaturrecherche, dass diese ihren Ursprung oft in der Psychologie haben und zudem meist aus dem angelsächsischen Raum stammen. Somit liegt es also an der Sozialen Arbeit, eigene standardisierte Programme zu entwickeln und diese auch zu evaluieren. Das ist aus zwei Gründen wichtig. Einerseits ist nur so die gewünschte, bis anhin aber nicht vollständig erreichte Unabhängigkeit von psychotherapeutischen Methoden zu bewerkstelli-

gen. Andererseits basieren die ursprünglichen Programme auf Bedürfnissen, die nicht zwingend mit denen in der Schweiz übereinstimmen.

Dieses Kapitel wurde geeigneten Methoden der Sozialen Arbeit bezüglich der rückfallpräventiven Arbeit mit Straffälligen gewidmet. Im nächsten Kapitel wird die vorliegende Arbeit mit den Schlussfolgerungen abgerundet.

11 Schlussfolgerungen

Zum Schluss der vorliegenden Bachelor-Arbeit wird noch einmal Bezug genommen auf die Einleitung. Die dort festgelegte Fragestellung wird überprüft und abschliessend beantwortet. Mit weiterführenden Überlegungen und Fragen wird diese Arbeit abgerundet.

11.1 Beantwortung der Fragestellung

Wie in der Einleitung gesehen, wurde die Hauptfrage durch detaillierte Unterfragen ergänzt. Die Unterfragen tragen zum Verständnis der Hauptfrage bei und liefern die Grundlagen für die Hauptfrage. Um die Hauptfrage somit abschliessend beantworten zu können, werden zuerst die Unterfragen und deren Antworten aufgeführt.

- *Was wird unter „Rückfallprävention“ im Justizvollzug verstanden, wie hat sich der Justizvollzug geschichtlich entwickelt und wie ist er heute organisiert?*

Der Begriff „Rückfallprävention“ – bezogen auf den Justizvollzug – beinhaltet verschiedenste Tätigkeitsbereiche, welche die Straffälligen auf dem Weg zu einem straffreien Leben unterstützen. Gemäss Art. 75 Abs. 1 StGB soll der Justizvollzug einer Rückfälligkeit der Verurteilten vorbeugen. Ziel sollte sein, potentielle Rückfälle zu verhindern. Eine absolute Rückfallverhinderungsgarantie abzugeben, wäre aber unseriös. Situative und persönlichkeitspezifische Beweggründe können eine Rolle dabei spielen, ob Straffällige weitere Straftaten begehen. Das Ziel der Rückfallprävention muss darum die „Rückfallverminderung“ sein.

Die Art und Weise des Strafens wurde in den letzten Jahrhunderten stets weiter entwickelt. In der Antike wurden Verurteilte verwahrt und unschädlich gemacht. Es galt der Vergeltungsgedanke. Zudem sollte das Volk mit diesen drastischen Strafen davor abgeschreckt werden, selber Straftaten zu begehen. Mit der Humanisierung des Strafvollzugs in der Zeit der Aufklärung entstand die Idee, Straffällige nicht mehr nur zu strafen, sondern auch zu erziehen und zu bessern. Nachdem die lebenslangen Strafen in Kellerverliesen abgeschafft und Inhaftierte nach einer gewissen Zeit wieder aus dem Gefängnis entlassen wurden, mussten diese deshalb aus Gründen der Sicherheit für die Gesellschaft zu einer Besserung erzogen werden.

Im 19. Jahrhundert wurde der auch für die Schweiz wichtige Stufenvollzug eingeführt. Sinn dieser Neuerung war, die Integration der Verurteilten in die Gesellschaft bereits während der Zeit ihrer Strafe vorzubereiten. Dies zeigte sich auch durch den offenen Strafvollzug, der den Verurteilten das Arbeiten ausserhalb der Anstalten sowie die Möglichkeit auf bedingte Entlassung erlaubte.

Der repressive Strafvollzug wurde immer weniger verfolgt. Der Entzug der Freiheit sollte alleinige Bestrafung bleiben. Ausserdem wurden über die Jahre alternative Sanktionsarten entwi-

ckelt, welche den Freiheitsentzug, wo nicht zwingend nötig, ablösen. Damit sollte den negativen Folgen des Freiheitsentzugs entgegen gewirkt werden. Der Sanktionenkatalog wurde bis heute auf diverse Strafen und Massnahmen ausgeweitet. Dabei soll eine Massnahme einer Strafe immer voraus gehen. Diese Massnahmen bieten differenzierte Möglichkeiten, um mit Straffälligen spezifisch rückfallpräventiv arbeiten zu können.

Heute stehen für den Vollzug von Strafen und Massnahmen 115 Anstalten zur Verfügung. Ausserdem wurden in den letzten Jahren in vielen Kantonen Ämter für Justizvollzug gegründet, welche die Organisation der Bewährungshilfe und alternativer Strafformen beinhalten.

- *Was sind Ursachen für Delinquenz und weshalb wird Rückfallprävention gemacht?*

Wie in Kapitel 7 erläutert, gibt es eine Vielzahl verschiedener Erklärungsmodelle für Delinquenz. Diese haben meistens einen eingegrenzten Fokus. Zudem betrachten und erforschen sie das Phänomen Delinquenz nur aus einer Perspektive. Es lässt sich jedoch sagen, dass sich die Erklärung für die Entstehung von Delinquenz nicht auf einen oder wenige Faktoren beschränken lässt. Die Delinquenz ist vielmehr multifaktoriell. Besser geeignet sind deshalb Modelle, welche verschiedene Perspektiven miteinander vereinen und somit besser der Lebenswelt von Delinquentinnen und Delinquenten angepasst sind. Es lassen sich aus diesen Modellen – wie das in Kapitel 7.5 vorgestellte PIC-R-Modell von Andrews und Bonta – auch direkte Handlungsleitlinien für die Praxis ableiten. Risikofaktoren und Risikosituationen, aber auch Schutzfaktoren können so isoliert und in der rückfallpräventiven Arbeit mit Straffälligen gezielt angegangen werden.

Mit dem im 20. Jahrhundert aufkommenden Modell der positiven Spezialprävention sollte pädagogisch und somit positiv auf die Straffälligen eingewirkt werden. Der Ursprung dieses Modells liegt bereits in der Humanisierung des Strafvollzugs, zur Zeit der Aufklärung, wo ein gewisser Besserungs- und Erziehungsgedanke den absoluten Straf- und Vergeltungsgedanken ablöste. Nach einer Periode in der Behandlung und Therapie mit Straffälligen in Mode war, verunsicherte Martinsons falsch interpretierte These „nothing works“. Er leitete damit eine Zeit ein, in der verbreitet in die Wirksamkeitsforschung investiert wurde. Dies um herauszufinden, was nun wirklich wirkt und was bei wem wirkt. Durch diverse Rückfallstudien und Wirksamkeitsforschungen in verschiedensten Ländern wurde erkannt, dass es sehr wohl angebracht ist, mit Delinquentinnen und Delinquenten rückfallpräventiv zu arbeiten. In den letzten Jahren wurde anhand von Forschungsergebnissen aufgezeigt, dass vor allem kognitiv-verhaltensorientierte Ansätze eine hohe Erfolgsquote erzielen. Alleine mit unspezifischen Resozialisierungsmassnahmen – wie der Schuldensanierung, Wohnungs- und Arbeitssuche – können laut dem heutigen Stand der Forschung keine Rückfälle verhindert werden. Dies auch wenn sie für eine gelungene Reintegration in die Gesellschaft wichtig sind. Resozialisierungs- und Integrationsmassnahmen machen Sinn, um den negativen Folgen des Strafvollzugs entgegen zu wirken. Jedoch werden lange nicht alle Straffälligen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, weshalb auch nicht alle Verurteilten „resoziali-

siert“ werden müssen. Bei den meisten Straffälligen soll jedoch gezielt an den Ursachen, am Delikt und am Verhalten, welches zum Delikt geführt hat, gearbeitet werden. In der heutigen Zeit wird dies vermehrt anhand von spezifizierten Modellen gemacht, bei denen der Fokus auf Risikofaktoren und Risikosituationen eines möglichen Rückfalls gelegt wird und welche gezielt bearbeitet werden. Mit der Revision des StGB im Jahr 2007 fand Art. 75 Einzug ins Gesetz. Der Abs. 1 besagt, dass „ (...) das soziale Verhalten des Gefangenen [sic!] zu fördern [ist], insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben.“ Somit ist die rückfallpräventive Arbeit gesetzlich verankert und fand dadurch ihre Legitimation.

- *In welchen Gebieten der Rückfallprävention ist die Soziale Arbeit tätig und wie sieht ihr Aufgabenbereich aus?*

Die Arbeitsfelder in der Rückfallprävention sind, wie in Kapitel 8 aufgeführt, zahlreich. Vor allem Sozialarbeitende sowie Sozialpädagoginnen und -pädagogen arbeiten in den verschiedenen Feldern. Es ist ein ganzes Netzwerk an Fachleuten, welche zum Teil eng zusammen arbeiten. In den Bewährungs- und Vollzugsdiensten sind die Aufgaben vor allem in der Fallführung, der Koordination und Organisation, im Case Management und dem Fällen von Vollzugsentscheiden angesiedelt. Im Strafvollzug wird neben der externen Ressourcenerschliessung auch Persönlichkeitsarbeit mit Straffälligen geleistet. Zudem werden Lernprogramme durchgeführt. Im Massnahmenvollzug wird mehr Wert auf die milieuthérapeutische Betreuung und Beobachtung durch Fachkräfte der Sozialpädagogik gelegt. Im Arbeitsexternat wird wiederum Sachhilfe geleistet, jedoch vor allem auch ein sozialpädagogisches Lernfeld für Delinquente bereit gestellt. In Einzelgesprächen befassen sich Delinquente auch mit ihrem Verhalten und sprechen über ihr Delikt. Im Wohnexternat ist die Kontrolle weniger engmaschig, jedoch finden nach wie vor Kontrollen und Einzelgespräche statt. Die Bewährungshilfe schliesslich legt nach wie vor grossen Wert auf Resozialisierungsmassnahmen, jedoch wurde in den letzten Jahren auch eine Veränderung zum risikoorientierten Arbeiten sichtbar. Ambulante Programme, gemeinnützige Arbeit und Lernprogramme sind neuere Entwicklungen, in welchen Sozialarbeitende sowie Sozialpädagoginnen und -pädagogen tätig sind.

- *Inwiefern eignet sich die Soziale Arbeit mit ihren Werten und Methoden für die professionelle Tätigkeit in der Rückfallprävention?*

Die Soziale Arbeit eignet sich für die rückfallpräventive Arbeit durch ihre fundierten Kenntnisse der Menschenrechte. Sie tritt allen Menschen mit Respekt vor deren Würde und Besonderheiten entgegen und setzt sich gegen Diskriminierung und Stigmatisierung aller ein. Sie achtet die Menschenrechte und setzt diese so konsequent wie möglich um. Weiter respektiert sie das Recht auf Selbstbestimmung der Verurteilten. Sie setzt sich ein für das Recht auf Beteiligung und fördert dieses Recht. Zudem hilft sie, die Stärken der Klientel, welche ein rückfallfreies Leben unterstüt-

zen, zu erkennen und zu fördern. Weiter eignet sich die Soziale Arbeit in der rückfallpräventiven Arbeit, weil sie sich ihrer Machtposition bewusst ist und diese nicht missbraucht.

Die Freiheit von Menschen zu beschränken widerspricht grundsätzlich den Werten der Sozialen Arbeit. Die Professionellen der Sozialen Arbeit unterstützen ihre Klientel in deren Bemühungen für ein straffreies Leben. Die Auffassung, dass die Soziale Arbeit eine resozialisierende Aufgabe übernimmt, ist bei vielen Professionellen verbreitet. Sie setzt sich unter anderem für Ausgegrenzte ein, damit sich diese wieder in die Gesellschaft eingliedern können. Diese Aufgaben können auch in der rückfallpräventiven Arbeit eingesetzt werden. Dazu gehören unter anderem das Fördern von protektiven Faktoren, das Aufzeigen von Risikofaktoren, die Vermittlung und Erkennung von Verantwortungsbewusstsein und die Arbeit an eigenen Ressourcen der Klientel, die zu einer Veränderung von Verhaltensmustern führen kann. Dies zeigt, dass sich die Soziale Arbeit für rückfallpräventive Tätigkeiten eignet.

Die Soziale Arbeit verfügt über geeignete Methoden, um in der rückfallpräventiven Arbeit im Justizvollzug erfolgreich tätig zu sein. Obwohl die Soziale Arbeit im Justizvollzug dem doppelten Mandat unterliegt, verfügt sie über Konzepte für die Beratung im Zwangskontext und über Mittel, mit Transparenz und Respekt trotzdem ein Vertrauensverhältnis zur Klientel aufbauen zu können. Da Verurteilte sich oft multiplen Problemlagen ausgeliefert sehen, müssen Vorgehensweisen und Lösungswege koordiniert werden. Oft verfügen vor allem Inhaftierte nicht mehr über die Autonomie oder die Kompetenzen, um dies selber zu tun. Einerseits kann diesen Problemen durch ein Case Management Abhilfe geleistet werden, indem die Fallführung von den Professionellen der Sozialen Arbeit übernommen wird. Andererseits sind die Professionellen durch die externe Ressourcenerschließung in der Lage, nötige, für die Inhaftierten nicht selber vermittelbare, Sachhilfe zu leisten. Diese Hilfeleistungen haben zwar nur indirekten rückfallpräventiven Einfluss, sind aber klar unterstützende Faktoren, wenn es darum geht, die Entwicklung neuer Gründe für Straffälligkeit zu vermeiden. Durch das vorgestellte kognitiv-verhaltensorientierte R&R-Programm können durch Professionelle der Sozialen Arbeit Fertigkeiten vermittelt werden, die es der Klientel ermöglichen, ihr eigenes Handeln wahrzunehmen, zu verstehen und einzuordnen. Durch das Erlernen dieser Fähigkeiten können rückfallförderliche Tendenzen konkret bearbeitet und so minimiert werden.

- *Welche Aufgaben nimmt die Soziale Arbeit in der Rückfallprävention von delinquenten Erwachsenen wahr und inwiefern eignet sie sich für diesen Bereich?*

Aus der Bearbeitung und Beantwortung der vier Unterfragen ergibt sich nun auch die Antwort auf die Hauptfrage dieser Bachelor-Arbeit. Die Aufgaben, welche sich der Sozialen Arbeit in der Rückfallprävention mit Straffälligen stellen, wurden bereits im Kapitel 8 und 9 ausführlich beschrieben und oben in der Beantwortung der Unterfrage drei zusammengefasst. Die Aufgaben sind zahlreich und sollen am besten in Ergänzung zueinander verstanden werden. Die Fachkräf-

te der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik arbeiten zum Teil sehr eng zusammen. Vor allem aber verfolgen sie dasselbe Ziel, das Ziel der Rückfallprävention.

Die Autorenschaft ist aus den oben aufgeführten Gründen und Ausführungen der Meinung, dass die Soziale Arbeit sich mit ihren Methoden sehr gut für die Arbeit in der Rückfallprävention mit delinquenten Menschen eignet. Wie im Kapitel 9 festgestellt, hat sie passende Instrumente und Methoden zur Hand, um diese herausfordernde Arbeit professionell auszuführen. Die externe Ressourcenerschließung und das Case Management sind ideal, um im Straf- oder Massnahmenvollzug sowie in der Bewährungshilfe Sachhilfe zu leisten. Mit den verschiedenen Konzepten zur Beratung im Zwangskontext und dem Wissen um das Doppelmandat der Sozialen Arbeit im Justizvollzug sind Möglichkeiten für die Arbeit mit unmotivierten und unfreiwilligen Klientinnen und Klienten vorhanden. Zudem wurden in den letzten Jahren ergänzend spezielle Methoden für die Straffälligenberatung und -betreuung entwickelt. Mit den Lernprogrammen basierend auf kognitiv-verhaltensorientierten Behandlungsansätzen wurden Programme geschaffen, die auf die Bedürfnisse der Sozialen Arbeit in der Rückfallprävention zugeschnitten sind und erwiesenermassen wirksam sind.

Zum Teil steht die Soziale Arbeit im Justizvollzug mit ihren Werten und ethischen Vorstellungen im Konflikt. Die verschiedenen Ansprüche, welchen es im doppelten Mandat gerecht zu werden gilt, können durchaus gewisse Dilemmasituationen auslösen. Dies müssen die Professionellen aushalten können. Vor allem bei freiheitsentziehenden aber auch bei freiheitsbeschränkenden Sanktionen sind Freiheit und Autonomie der Klientel teilweise massiv eingeschränkt.

Dem gegenüber können andere Werte wie das Erkennen und Fördern von Stärken, die Gleichbehandlung und die Würde eines jeden Menschen auch im Justizvollzug gut gelebt werden. Gerade in diesem Bereich, in dem viele Rechte der Klientel beschränkt sind und nur ein kleiner Handlungsspielraum besteht, ist es wichtig, dass eine Profession „am Zug ist“, die es versteht, trotz all diesen Einschränkungen die Klientel zu stärken, zu fördern und ihr mit Respekt und Menschlichkeit zu begegnen. Zudem soll die Würde der Klientel gewahrt werden, wie dies auch in Art. 74 StGB verankert ist. Ausserdem ist die Wahrung der Würde jedes Menschen eines der obersten Ziele der Sozialen Arbeit.

Die Soziale Arbeit kommt nach Meinung der Autorenschaft mit den eigenen Werten und ethischen Vorstellungen nicht so stark in Konflikt, dass gesagt werden könnte, sie eigne sich nicht für dieses Feld. Vielmehr hat sie, wie bereits erwähnt, eine Vielzahl an Werten, welche sie genau für die Arbeit in diesem Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle auszeichnet. Die Autorenschaft ist deshalb der Meinung, dass sich die Soziale Arbeit sehr gut für die rückfallpräventive Arbeit mit delinquenten Menschen eignet.

11.2 Weiterführende Überlegungen und Fragen

Im Zusammenhang mit dieser Bachelor-Arbeit hat sich die Autorenschaft über weitere Themen im Bereich der Rückfallprävention mit Straffälligen Gedanken gemacht. Sie ist dabei auf einige weiterführende Fragen gestossen, welche zum Schluss dargestellt werden.

Die Literaturrecherche hat gezeigt, dass die Soziale Arbeit über geeignete Methoden für die rückfallpräventive Arbeit mit Straffälligen verfügt. Meist basieren diese Methoden aber auf Erkenntnissen aus der Psychologie oder in Anlehnung an diese und vor allem auf Erfahrungen aus dem angelsächsischen Raum. Will sich die Soziale Arbeit in der Rückfallprävention im Justizvollzug vermehrt einbringen, wie in der Literatur von Fachleuten der Sozialen Arbeit oft gefordert, muss sie weiter eigene Programme entwickeln. Zudem müssen diese standardisiert aufgebaut werden, damit sie evaluiert werden können. Dies um einerseits eine möglichst weitreichende Unabhängigkeit von psychotherapeutischen Methoden zu bewerkstelligen. Andererseits basieren ausländische Programme auf den Bedürfnissen ihrer Herkunftsregionen und müssen den hiesigen Bedingungen angepasst werden. Es ergibt sich deshalb folgende Fragestellung:

- *Welche Methoden der Sozialen Arbeit würden sich eignen, spezifisch für die Rückfallprävention im Justizvollzug weiterentwickelt und angeboten zu werden?*

Während der Erarbeitung dieser Bachelor-Arbeit – besonders in Gesprächen mit Fachleuten und aussen Stehenden und durch die Recherche in diesem Bereich – stellte sich wiederholt heraus, dass die Öffentlichkeit einseitig informiert ist, was unter rückfallpräventiver Arbeit verstanden wird. Zudem hat die Autorenschaft den Eindruck erhalten, dass sich die Medien zuweilen Klischees bedienen, wenn es um die Straffälligenbehandlung und -betreuung geht. Da sich die Soziale Arbeit auch gegenüber der Gesellschaft verpflichtet und deren Einbezug als wichtigen Auftrag sieht, könnte die sachliche Information über die Rückfallprävention eine weitere Aufgabe für die Soziale Arbeit darstellen. Vor allem könnte darüber informiert werden, dass die rückfallpräventive Arbeit für die Delinquentinnen und Delinquenten stark fordernd ist und nicht nur zu Gunsten der Straffälligen gemacht wird. Es könnte darauf hingewiesen werden, dass es in erster Linie darum geht, die Gesellschaft vor Rückfällen zu schützen. Somit könnte eine mögliche Frage lauten:

- *Wie könnte die Soziale Arbeit die Öffentlichkeit besser über die Tätigkeit in der Rückfallprävention mit delinquenten Menschen informieren?*

Weiter ist der Autorenschaft aufgefallen, dass die Soziokulturelle Animation im Feld der Rückfallprävention im Justizvollzug nicht vertreten ist. Gerade in den Bereichen der Partizipation oder Aktivierung von Gruppen hätten Soziokulturelle Animatorinnen und Animatoren jedoch

geeignete Konzepte, um mit Straffälligen zu arbeiten. Es ergibt sich somit eine weitere Fragestellung:

- *Wo und wie könnte die Soziokulturelle Animation in der Rückfallprävention neue Wege einschlagen und ein Handlungsfeld eröffnen?*

Die weiterführenden Überlegungen und Fragen sind nicht abschliessend. Wer sich mit dem vielseitigen Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit in der Rückfallprävention mit delinquenten Menschen befasst, wird immer wieder neuen Herausforderungen entgegen treten und mit wichtigen und spannenden Themen und Fragen konfrontiert werden, welche sich für die weitere Beschäftigung und Bearbeitung eignen.

12 Literatur- & Quellenverzeichnis

- Aebersold, Peter (2004). Risikomanagement und Freiheitsstrafe. Kann Resozialisierung als Ziel des Strafvollzugs zur Risiko-Verminderung beitragen? In Thomas Sutter-Somm, Felix Hafner, Gerhard Schmid & Kurt Seelmann (Hrsg.), *Risiko und Recht. Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 2004* (S. 557-574). Basel: Helbling & Lichtenhahn.
- Aebersold, Peter (2007). *Kriminologie 1: Kriminalitätstheorien*. Gefunden am 23. Juni 2010, unter: <http://ius.unibas.ch/typo3conf/ext/x4eunical/scripts/handleFile.php?file=1383>
- Aebersold, Peter (2009a). Strafvollzug. In Adrienne Marti, Peter Mösch Payot, Kurt Pärli, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (2. aktual. Aufl., S. 358-367). Bern: Haupt Verlag.
- Aebersold, Peter (2009b). Sanktionen des Erwachsenenstrafrechts. In Adrienne Marti, Peter Mösch Payot, Kurt Pärli, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (2. aktual. Aufl., S. 345-358). Bern: Haupt Verlag.
- Aebersold, Peter (2009c). Ist das Ziel der (Re-)Sozialisierung noch zeitgemäss? In Nicolas Que-
loz, Ulrich Luginbühl, Ariane Senn & Sarra Magri (Hrsg.), *Ist das Ziel der Resozialisierung noch zeitgemäss?* (S.17-36). Bern: Stämpfli Verlag.
- AvenirSocial (2006a). *Ethik in der Sozialen Arbeit – Darstellung der Prinzipien*. Gefunden am 4. Mai 2010, unter http://www.avenirsocial.ch/cm_data/EthikprinzSozArbeitIFSW.pdf
- AvenirSocial (2006b). *Berufskodex der Professionellen Sozialer Arbeit* [Broschüre]. Bern: Autor.
- Baechtold, Andrea (2009). *Strafvollzug. Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz* (2. Aufl.). Bern: Stämpfli Verlag.
- Baker, Laura (2002). Das Anlage-Umwelt-Problem im Zusammenhang mit Gewalt. In Wilhelm Heitmeyer & John Hagan (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung* (S. 735-760). Wiesbaden: Westdeutscher Verlag GmbH.
- Besozzi, Claudio (1998/1999). *Die (Un-)fähigkeit zur Veränderung. Eine qualitative Untersuchung über Rückfall und Bewährung von erstmals aus dem Strafvollzug Entlassenen*. Bern: Bundesamt für Justiz.
- Brack, Ruth (1998). Die Erschliessung von externen Ressourcen. *Soziale Arbeit*, 30 (5) 12-26.
- Bundesamt für Justiz [BJ]. (2010). *Strafen und Massnahmen in der Schweiz 2010. System und Vollzug für Erwachsene und Jugendliche: Ein Überblick*. Bern: Autor.

- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2009a). *Rückfallstatistik. Terminologie und Definition*. Gefunden am 27. Mai 2010, unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/03.Document.104112.pdf>
- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2009b). *Rückfall Erwachsene nach Geschlecht, Alter, Vorverurteilungen und Rückfalltyp*. Gefunden am 27. Mai 2010, unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/03/01/05/01.Document.120296.xls>,
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/03/01/05/01.html>
- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2009c). *Rückfallraten von Erwachsenen*. Gefunden am 27. Mai 2010, unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/03/01/05/01.html>
- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2009d). *Rückfallrate nach Entlassung aus dem Strafvollzug nach Geschlecht, Alter, Vorverurteilungen und Rückfalltyp*. Gefunden am 27. Mai 2010, unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/03/01/06/01.Document.120355.xls>,
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/03/01/06/01.html>
- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2010a). *Kriminalität und Strafrecht. Panorama*. Gefunden am 26. Juni 2010, unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/01/pan.Document.118150.pdf>
- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2010b). *Verurteilungen (Erwachsene) - Daten, Indikatoren. Überblick: Kennzahlen*. Gefunden am 26. Juni 2010, unter http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/ueberblick/wichtigste_zahlen.html
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).
- Conen, Marie-Luise & Cecchin, Gianfranco (2009). *Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden?* (2. Aufl.). Heidelberg: Carl-Auer Verlag.
- Cornel, Heinz (2009). Zum Begriff der Resozialisierung. In Heinz Cornel, Gabriele Kawamura-Reindl, Bernd Maelicke & Bernd Rüdiger Sonnen (Hrsg.), *Resozialisierung. Handbuch* (3. Aufl., S. 27-60). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- De Jong, Peter & Berg, Insoo Kim (2008). *Lösungen (er)finden. Das Werkstattbuch der lösungsorientierten Kurztherapie (Jürgen Hargens, Hrsg.)*, (6., verb. und erw. Aufl.). Dortmund: verlag modernes lernen.

- Dilling, Horst; Mombour, Werner & Schmidt, Martin H. (Hrsg.). (2008). *Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD-10 Kapitel V (F). Klinisch-diagnostische Leitlinien* (6. vollst. überarb. Aufl.). Bern: Verlag Hans Huber.
- Dörr, Margret (2005). *Soziale Arbeit in der Psychiatrie (Hans-Günther Homfeldt & Albert Mühlum, Hrsg.)*. München: Ernst Reinhardt.
- Eisenmann, Peter (2006). *Werte und Normen in der Sozialen Arbeit*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Eisner, Manuel; Ribeaud, Denis & Locher, Rahel (2009). *Expertenbericht – Prävention von Jugendgewalt*. Bern: BBL.
- Erb, Thomas (2009). Vollzugseinrichtungen für Erwachsene. In Klaus Mayer & Huldreich Schildknecht (Hrsg.), *Dissozialität, Delinquenz und Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit* (S. 143-154). Zürich: Schulthess.
- Eucker, Sabine (2002). Verhaltenstherapeutische Methoden. In Rüdiger Müller-Isberner & Lutz Gretenkord (Hrsg.), *Psychiatrische Kriminaltherapie. Band 1* (S. 7-17). Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Galuske, Michael (2007). *Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung* (7. ergänzte Aufl.). Weinheim: Juventa.
- Gretenkord, Lutz (2002). Das Reasoning and Rehabilitation Programm (R&R). In Rüdiger Müller-Isberner & Lutz Gretenkord (Hrsg.), *Psychiatrische Kriminaltherapie. Band 1* (S. 29-40). Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Gumpinger, Marianne (Hrsg.). (2001). *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen*. Linz: edition pro mente.
- Interessengemeinschaft Arbeitsexternat [IGA-plus]. (2010). *zsge Neugut*. Gefunden am 08. Juni 2010, unter http://www.arbeitsexternat.ch/zsge_neugut.html
- International Federation of Social Workers [IFSW]. (2006). *Definition Soziale Arbeit (Beat Schmocker, Übers.)*. Gefunden am 20. Juni 2010, unter http://www.avenirsocial.ch/cm_data/DefSozArbeitIFSWIASSW.pdf (engl. *Definition of Social Work*. Montréal, 2005).
- Justizvollzug Kanton Zürich [JuV]. (2009a). *Gefängnisse Kanton Zürich*. Gefunden am 25. Mai 2010, unter <http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/ji/juv/de/organisation/gkz.html>
- Justizvollzug Kanton Zürich [JuV]. (2009b). *Sozialberatung im Gefängnis*. Gefunden am 25. Mai 2010, unter http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/ji/juv/de/aufgaben/beratung/soz_beratung.html

- Justizvollzug Kanton Zürich [JuV]. (2009c). *Training für Insassen und Austretende von Strafanstalten TRIAS*. Gefunden am 25. Mai 2010, unter <http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/ji/juv/de/aufgaben/lernprogramm/trias.html>
- Justizvollzug Kanton Zürich [JuV]. (2009d). *Lernprogramme*. Gefunden am 25. Mai 2010, unter <http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/ji/juv/de/aufgaben/lernprogramm.html>
- Kähler, Harro Dietrich (2005). *Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann*. München: Ernst Reinhardt.
- Killias, Martin (2002). *Grundriss der Kriminologie. Eine europäische Perspektive*. Bern: Stämpfli Verlag.
- Klug, Wolfgang (2003). *Mit Konzept planen – effektiv helfen. Ökosoziales Case Management in der Gefährdetenhilfe*. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Kunz, Karl-Ludwig (2008). *Kriminologie. Eine Grundlegung* (5. vollst. überarb. und aktual. Aufl.). Bern: Haupt Verlag.
- Laubenthal, Klaus (2008). *Strafvollzug* (5. neu bearb. Aufl.). Heidelberg: Springer-Verlag.
- Maelicke, Bernd (2009). Perspektiven einer „Integrierten Resozialisierung“. In Heinz Cornel, Gabriele Kawamura-Reindl, Bernd Maelicke & Bernd Rüdiger Sonnen (Hrsg.), *Resozialisierung. Handbuch* (3. Aufl., S. 598-604). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Massnahmenzentrum Bitzi [MZB]. (2010). *Behandlungskonzept*. Gefunden am 09. Juni 2010, unter <http://www.bitzi.sg.ch/home/portrait/betriebskonzept.html>
- Massnahmenzentrum Uitikon [MZU]. (2009). *Massnahmenzentrum Uitikon*. Gefunden am 25. Mai 2010, unter <http://www.mzu.zh.ch/internet/ji/juv/de/organisation/mzu.html>
- Mayer, Klaus (2009). Kriminalitätstheorien – ein Überblick. In Klaus Mayer & Huldreich Schildknecht (Hrsg.), *Dissozialität, Delinquenz und Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit* (S. 3-21). Zürich: Schulthess.
- Mayer, Klaus & Zobrist, Patrick (2009). Psychologie des kriminellen Verhaltens. In Klaus Mayer & Huldreich Schildknecht (Hrsg.), *Dissozialität, Delinquenz und Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit* (S. 33-48). Zürich: Schulthess.
- Mayer, Klaus; Schlatter, Ursula & Zobrist, Patrick (2007). Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe. *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 54 (1), 33-64.
- Meier, Bernd-Dieter (2009). *Strafrechtliche Sanktionen* (3. aktual. Aufl.). Berlin: Springer-Verlag.

- Meinhold, Marianne (2002). Über Einzelfallhilfe und Case Management. In Werner Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch* (S. 509-521). Opladen: Leske + Budrich.
- Millet, Patricia (2009). Systemisch-lösungsorientierte Gesprächsführung. In Klaus Mayer & Huldreich Schildknecht (Hrsg.), *Dissozialität, Delinquenz und Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit* (S. 313-319). Zürich: Schulthess.
- Mösch Payot, Peter (2009). Devianz, Kriminalität, Strafe und Sanktion: eine Einführung. In Adrienne Marti, Peter Mösch Payot, Kurt Pärli, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (2. aktual. Aufl., S. 321-332). Bern: Haupt Verlag.
- Müller-Isberner, Rüdiger (1998). Prinzipien der psychiatrischen Kriminaltherapie. In Rüdiger Müller-Isberner & Sara Gonzalez Cabeza (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie. Schuldfähigkeit, Kriminaltherapie, Kriminalprognose* (S. 51-63). Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.
- Müller-Isberner, Rüdiger & Eucker, Sabine (2009). *Therapie im Massregelvollzug*. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Ostschweizer Strafvollzugskommission (2006a). *Richtlinien für die Vollzugsplanung vom 7. April 2006*. Gefunden am 22. Juni 2010, unter <http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/ji/juv/de/organisation/amtsleitung/osk/richtlinien.html>
- Ostschweizer Strafvollzugskommission (2006b). *Richtlinien über die Gewährung des Arbeitsexternats und des Wohnexternats sowie über die Beschäftigung von eingewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitgeben vom 7. April 2006*. Gefunden am 22. Juni 2010, unter <http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/ji/juv/de/organisation/amtsleitung/osk/richtlinien.html>
- Rommel-Fassbender, Ruth (2005). Case Management als Methodenkonzept der Sozialen Arbeit. Erfahrungen und Perspektiven. In Peter Löcherbach, Wolfgang Klug, Ruth Rommel-Fassbender & Wolf Rainer Wendt (Hrsg.), *Case Management. Fall- und Systemsteuerung in der Sozialen Arbeit* (3. aktual. Aufl., S. 67-86). München: Ernst Reinhardt.
- Rensmann, Theo (2007). Denkschrift zur Lage und Zukunft der Bewährungshilfe in Deutschland. Die zentralen Leitgedanken der Denkschrift. *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 54 (3), 227-234.
- Sass, Henning; Wittchen, Hans-Ulrich; Zaudig, Michael & Houben, Isabel (2003). *Diagnostische Kriterien des Diagnostischen und Statistischen Manuals Psychischer Störungen DSM-IV-TR*. Göttingen: Hogrefe Verlag.

- Schneeberger Georgescu, Regine (1996). *Betreuung im Strafvollzug. Das Betreuungspersonal zwischen Helfen und Strafen*. Bern: Haupt Verlag.
- Schwander, Marianne (2009). Recht und Rechtsordnung. In Adrienne Marti, Peter Mösch Payot, Kurt Pärli, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (2. aktual. Aufl., S. 23-73). Bern: Haupt Verlag.
- Schwarzenegger, Christian; Hug, Markus & Jositsch, Daniel (2007). *Strafen und Massnahmen* (Andreas Donatsch, Hrsg.), (8. aktual. und teilw. vollst. überarb. Aufl.). Zürich: Schulthess.
- Schweizerische Vereinigung Bewährungshilfe und Soziale Arbeit in der Justiz [prosaj]. (2007). *Grundlagen und Hauptaufgaben der Bewährungshilfe in der Schweiz*. Gefunden am 24. Juni 2010, unter http://www.prosaj.ch/files/SKLB_Leitbild.pdf
- Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal [SAZ]. (2010). *Die drei Strafvollzugskonkordate der Schweiz*. Gefunden am 7. Juni 2010, unter <http://www.prison.ch/d/konkordat.html>
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).
- Schwind, Hans-Dieter (2008). *Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*. (18. neubearb. und erw. Aufl.). Heidelberg: Kriminalstatistik Verlag.
- Spieß, Gerhard (2004). What works? Zum Stand der internationalen kriminologischen Wirkungsforschung zu Strafe und Behandlung im Strafvollzug. In Heinz Cornel & Werner Nickolai (Hrsg.), *What works? Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand* (S. 12-34). Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Staub-Bernasconi, Silvia (1991). Stellen sie sich vor. Markt, Ökologie und Management wären Konzepte einer Theorie und Wissenschaft Sozialer Arbeit. In Marina Lewkowicz (Hrsg.), *Neues Denken in der Sozialen Arbeit. Mehr Ökologie – mehr Markt – mehr Management* (S. 12-46). Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Stewart, Lynn & Rowe, Rob (2000). Problems of self-regulation among adult offenders. *Forum on Corrections Research*, 12 (2), 49-52.
- Strüber, Daniel; Lück, Monika & Roth, Gerhard (2006). Tatort Gehirn. *Gehirn & Geist*, 5 (9), 44-52.
- von Spiegel, Hiltrud (2004). *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis*. München: Ernst Reinhardt.
- Weber, Esther (2005). *Beratungsmethodik in der Sozialen Arbeit. Das Unterrichtskonzept der Beratungsmethodik an der Hochschule für Soziale Arbeit Luzern* (2. unveränd. Aufl.). Luzern: Interact.

Wendt, Wolf Rainer (1997). *Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen. Eine Einführung*. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.

Zobrist, Patrick (2009a). *Bewährungshilfe im Wandel. Fachliche Notwendigkeiten – kriminalpolitische und gesellschaftliche Herausforderungen*. Gefunden am 23. Juni 2010, unter http://www.bwh-ag.ch/fileadmin/seiteninhalt/Dateien/Jahresbericht_2009.pdf

Zobrist, Patrick (2009b). *Gewalttäter. Erklärungsansätze aus individuumsbezogener Perspektive*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.

Zobrist, Patrick (2010). Risikoorientierung ist resozialisierend. *SozialAktuell*, 42 (3), 38-39.

Zürcher Stiftung für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge [zsge]. (2010). *Portrait Neugut*. Gefunden am 08. Juni 2010, unter <http://www.zsge.ch/fs.php?inhalt=port7.htm>